



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 92

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 92

vom 14.12.2015

del 14/12/2015

Präsident
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann
Dr. Roberto Bizzo

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 92

vom 14.12.2015

Inhaltsverzeichnis

*Landesgesetzentwurf Nr. 64/15: "Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften"*Seite 1

Tagesordnung Nr. 1 vom 9.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend die Reduzierung der Verbauung von unbebauten Flächen und der Versiegelung der BödenSeite 20

Tagesordnung Nr. 2 vom 9.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend die Förderung des Zusammenschlusses von KleingemeindenSeite 22

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 92

del 14/12/2015

Indice

*Disegno di legge provinciale n. 64/15: "Ordinamento finanziario e contabile dei comuni e delle comunità comprensoriali"*pag. 1

Ordine del giorno n. 1 del 9/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: limitare le costruzioni nelle aree non ancora edificate e l'impermeabilizzazione del suolopag. 20

Ordine del giorno n. 2 del 9/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: promuovere la fusione dei piccoli comuni pag. 22

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

Ore 10.03 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt.

Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt. Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung hat sich Frau Abgeordnete Artioli entschuldigt.

Punkt 277 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 64/15: "Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften"*.

Punto 277 all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 64/15: "Ordinamento finanziario e contabile dei comuni e delle comunità comprensoriali"*.

Begleitbericht/Relazione accompagnatoria

Werte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

es wird vorausgeschickt, dass der Artikel 79 Absatz 4-octies des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen, festlegt, dass sich die Region und die Provinzen dazu verpflichten, mit eigenem Gesetz die Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, zu regeln. In Vergangenheit lag die Gesetzgebungsbefugnis in Bezug auf die Buchhaltung der Gemeinden bei der Region. Mit dem Artikel 52-bis der regionalen Buchhaltungsordnung der Gemeinden (Artikel 56 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7) und Artikel 19 des Regionalgesetzes vom 3. August 2015, Nr. 22 wird die gegenständliche Befugnis dem Land Südtirol übertragen.

Der vorgeschlagene Gesetzestext fasst daher die Bestimmungen des „alten“ Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (Dekret der Präsidentin des Regionalausschusses vom 27. Oktober 1999, Nr. 8/L) zusammen und passt sich den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 (Staatliche Gemeindeordnung) an, welche durch das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, geändert wurden.

Dieser Bericht erläutert den Inhalt des Gesetzes.

Artikel 1 und 2

Die Harmonisierung der Buchhaltung für die örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen startet ab 1. Januar 2016 (ohne Versuch und „Doppelgleisigkeit“), während diese auf Staatsebene bereits am 1. Januar 2015 gestartet ist. Der Autonomen Provinz Bozen wurde von der Autonomen Region Trentino-Südtirol die Befugnis zum Erlass der Bestimmungen über die Buchhaltungs- und Finanzordnung der eigenen örtlichen Körperschaften (Gemeinden und Bezirksgemeinschaften) übertragen, in Übereinstimmung mit den Buchhaltungsgrundsätzen laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in Bezug auf die Harmonisierung der Buchhaltungssysteme.

Artikel 3

Die örtlichen Körperschaften müssen die Buchhaltungsgrundsätze laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, einhalten und die Buchhaltungsunterlagen (einheitliches Strategiedokument, Haushaltsvoranschlag und Abschlussrechnung) an dieses anpassen.

Artikel 4 - 6

Jede örtliche Körperschaft genehmigt eine eigene Verordnung betreffend das Rechnungswesen und wendet diese an. Diese Verordnung regelt die Organisationsarten, die - mit Bezugnahme auf die Ämter- und Dienstordnung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Harmonisierung der Buchhaltung - ihren eigenen Eigenschaften entsprechen. Zudem sind die wichtigsten Aufgaben des für den Finanzdienst Verantwortlichen beschrieben, sowie die Möglichkeit, Vereinbarungen zwischen mehreren Körperschaften abzuschließen, um den Finanzdienst zu gewährleisten.

Artikel 7

Der Haushaltsvoranschlag bildet das grundlegende Dokument für die Tätigkeit der örtlichen Körperschaften. In Übereinstimmung mit der Reform des Rechnungswesens ist der Haushalt auf drei Jahre bezogen. Für das erste der drei Finanzjahre wird der Kassenhaushalt eingeführt. Ansonsten gelten weiterhin die bisherigen regionalen Bestimmungen. Die Definition der "una tantum"-Einnahmen und -ausgaben wird mit "nicht wiederkehrend" ersetzt.

Artikel 8

Eine Neuerung, die vom gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, eingeführt wurde, ist das so genannte einheitliche Strategiedokument, welches dem Rat vom Ausschuss innerhalb 31. Oktober vorzulegen ist und von ersterem innerhalb 30. November zu genehmigen ist. Dieses Dokument besteht aus dem strategischen und dem operativen Teil und bildet eine unverzichtbare Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

Artikel 9 und 10

Es wurde eine neue Gliederung des Haushalts mit einem neuen Kontenplan eingeführt. Die Einnahmen sind in Titeln und Typologien klassifiziert, die im Haushaltsvollzugsplan in Kategorien, Kapitel und Artikel unterteilt sind. Die Ausgaben sind hingegen in Missionen und Programmen klassifiziert, die im Haushaltsvollzugsplan in Titel, Makroaggregate, Kapitel und Artikel gegliedert sind. Für jede Grundeinheit im Haushaltsvoranschlag werden angegeben: der voraussichtliche Betrag der Rückstände und der endgültigen Kompetenz- und Kassenansätze am Ende des vorhergehenden Haushaltsjahres, die Feststellungen und Verpflichtungen, die im Bezugsjahr vorgesehen werden, die Einhebungen und Zahlungen betreffend das erste Kassenjahr. Vor allen Einnahmen und Ausgaben werden die Beträge hinsichtlich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, des Verwaltungsüberschusses oder -fehlbetrags und des Kassenbestands angeführt.

Artikel 11

Die Regelung bezüglich der Durchgangsposten bleibt im Vergleich zu den geltenden regionalen Bestimmungen unverändert.

Artikel 12

In Bezug auf den Reservefonds werden die Mindest- und Höchstgrenzen von 0,30 bzw. 2 Prozent der gesamten laufenden Ausgaben wiedereingeführt. Zudem muss die Hälfte des Anteils für die Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben vorbehalten werden. Schließlich wird auch ein Kassenreservefonds eingeführt.

Artikel 13

Die zweifelhaften und schwierig eintreibbaren Einnahmen müssen im Haushalt laut der neuen Regelung angesetzt und die entsprechenden Anteile müssen zurückgelegt werden.

Artikel 14

Der Haushaltsvollzugsplan wird innerhalb 20 Tagen nach Genehmigung des Haushaltsvoranschlags beschlossen und wie im letzteren ist in Bezug auf das erste der drei Haushaltsjahre der Kassenhaushalt zu führen. Die Struktur des Haushaltsvollzugsplans wird erneuert und gemäß den Artikeln 9 und 10 aufgebaut. Zudem sind die Zuständigkeiten des für den Finanzdienst Verantwortlichen leicht abgeändert worden. Im Allgemeinen bleiben die restlichen Absätze, im Vergleich zur geltenden regionalen Ordnung, unverändert.

Artikel 15 und 16

Auf der Internetseite der örtlichen Körperschaft werden der Haushaltsvoranschlag, der Haushaltsvollzugsplan, die Änderungen am Haushaltsvoranschlag, die jeweils berichtigten Haushaltsvoranschlag und Haushaltsvollzugsplan veröffentlicht. Dem Haushaltsvoranschlag sind die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 3 des gesetzvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, beizulegen. Zwei Anlagen sind für die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern fakultativ.

Artikel 17

Die Bestimmungen zur provisorischen Haushaltsgebarung und Haushaltsführung wurden erheblich geändert: die Körperschaften führen in diesem Fall die Kompetenzvoranschläge des letzten Haushalts und nehmen die Zahlungen innerhalb der durch die Summe der Rückstände zum 31. Dezember des Vorjahrs und der Kompetenzvoranschläge nach Abzug des zweckgebundenen Mehrjahresfonds bestimmten Grenzen vor. Die Körperschaft übermittelt dem Schatzmeister die Liste der voraussichtlichen Rückstände zum 1. Januar und der Kompetenzansätze betreffend das Jahr, die bereits vorgenommenen Verpflichtungen und den Betrag des zweckgebundenen Mehrjahresfonds. Der Artikel beschreibt die Arten der Ausgabenverpflichtung in Zwölfstel und welche Ausgaben in dieser Bestimmung fallen. In den Fällen laut Absatz 8 sind Änderungen am Haushaltsvoranschlag erlaubt. Der Absatz 9 entspricht der geltenden regionalen Bestimmung.

Artikel 18

Im Bereich der Änderungen am Haushaltsvoranschlag sieht das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, viele Neuheiten vor. Der Artikel beschreibt die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Organen (Rat, Ausschuss und Verantwortlicher des Finanzdienstes), die Fristen innerhalb derer die unterschiedlichen Arten von Änderungen am Haushaltsvoranschlag beschlossen werden können (im Allgemeinen innerhalb 30. November, in manchen Fällen innerhalb 15. oder 31. Dezember und was den Nachtragshaushalt anbelangt, innerhalb 31. Juli) und die Verbote über die ausgleichenden Änderungen bei Makroaggregaten, die unterschiedlichen Titeln angehören und jene, die die Verlagerung von finanziellen Mitteln von den Kapiteln der Titel, welche Einnahmen und Ausgaben für Rechnung Dritter zugunsten der anderen Teile des Haushaltsvoranschlags vorsehen. Zudem sind die Verlagerungen von Beträgen zwischen Rückständen und Kompetenz nicht zulässig.

Artikel 19

Die Beschlüsse haben sich nach dem Inhalt des einheitlichen Strategiedokuments zu richten. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen sieht auch die Fälle der Unzulässigkeit und der Unausführbarkeit der Beschlüsse vor.

Artikel 20 und 21

In Übereinstimmung mit der geltenden regionalen Regelung, werden die Arten der finanziellen Deckung der Investitionsausgaben, die den einzelnen Haushaltsjahren zugeordnet sind, angeführt.

Artikel 22 – 25

Die Verfahren betreffend die Einnahmen (Feststellung, Einhebung und Einzahlung) sind im Vergleich mit der geltenden regionalen Regelung unverändert, jedoch im technischen Sinne erweitert worden (z. B. wird die Feststellung erst dann registriert, wenn die Verbindlichkeit zustande gekommen ist und die Feststellung von künftigen Einnahmen ist nicht zulässig). Der Teil betreffend das Verfahren und die Art der Einhebung, welcher bis heute in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen geregelt ist, ist nun im Gesetz enthalten. Das Verfahren betreffend die Einzahlung bleibt unverändert, mit Ausnahme der Frist von 15 Tagen, innerhalb welcher die internen Beauftragten die eingehobenen Beträge beim Schatzmeister überweisen.

Artikel 26 – 29

Auch die Verfahren betreffend die Ausgaben (Verpflichtung, Liquidierung, Anordnung und Zahlung) sind im Vergleich mit der geltenden regionalen Regelung unverändert, jedoch im technischen Sinne erweitert worden (z. B. die Vormerkung der Verpflichtung, die Registrierung der Verpflichtung sobald diese zustande gekommen ist, die Fälle der Unzulässigkeit betreffend die Übernahme von Verpflichtungen, welche laufende Ausgabenverpflichtungen zur Folge haben und die Einführung eines Sammelsystems für die Entscheide). Der Teil betreffend das Verfahren und die Art der Anordnung und Zahlung beinhaltet den Bezug zum Kassenhaushalt und die Liste der Bestandteile der Zahlungsanweisung. Es wird die Frist von 30 Tagen hinzugefügt, innerhalb derer die örtliche Körperschaft das Mandat ausstellen muss.

Artikel 30 und 31

Die Regelung über den Verwaltungsüberschuss wird gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, wie folgt geändert: es werden neue Fonds und Rückstellungen vorgesehen, die Reihenfolge über die Verwendung des freien Verwaltungsüberschusses wird genau festgelegt, weiters werden die Vorabschlussrechnung und die – wenn auch beschränkten – Zuständigkeiten des für den Finanzdienst Verantwortlichen und des Ausschusses festgelegt.

Artikel 32

Die Neuerungen betreffend den Verwaltungsfehlbetrag bestehen aus dem Ausgleichsplan, der Folge der fehlenden Verwendung des Fehlbetrags (gleichgesetzt mit der fehlenden Genehmigung der Abschlussrechnung), der Möglichkeit, die Tarife und der Steuersätze zum Zwecke der Deckung zu ändern, der mindestens halbjährlichen (anstatt jährlichen) Periodizität und der Arten der Anwendung im Zuge der provisorischen Haushaltsgebarung.

Artikel 33 und 34

Das Bestehen der aktiven und passiven Rückständen wird von den neuen Haushaltsgrundsätzen geregelt (die Fälligkeit muss gewiss sein).

Artikel 35

Die Haftung des Verantwortlichen für die Ausgabenverfahren, die Mitteilung der Verpflichtung mit der entsprechenden Deckung und die Unterbreitung dem Rat, von Seiten des Ausschusses, innerhalb 20 Tagen werden gegenüber der geltenden regionalen Regelung hervorgehoben. Es werden die Modalitäten eingeführt, die mit Verordnung betreffend das Rechnungswesen zu regeln sind.

Artikel 36

Der Beschluss, der den Fortbestand des Haushaltsgleichgewichts bestätigt, muss vom Rat mindestens einmal jährlich innerhalb 31. Juli (und nicht mehr innerhalb 30. November) genehmigt werden. Es werden die Maßnahmen im Falle der negativen Feststellung eingeführt. Die Ausnahmen über die Verwendung der Einnahmen für die Sicherung der Haushaltsgleichgewichte werden erweitert.

Artikel 37 - 39

Die Bestimmungen betreffend die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten, die Gebarungskontrolle und die Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen sind mit Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, unverändert geblieben.

Artikel 40 – 44

Die Regelung über die Rechtsträger, den Gegenstand, die Übertragung und die Führung des Schatzamtsdienstes, sowie die Haftung des Schatzmeisters ist nicht von den Neuerungen betroffen. Einzig bezüglich des Gegenstandes wird ein Absatz eingefügt, der die getrennte Aufbewahrung der Einhebungen vorsieht, für die neben dem Haushaltsvoranschlag und dessen Änderungen keine anderen Maßnahmen notwendig sind.

Artikel 45

Ab 1. Januar 2015 müssen die Zahlungen innerhalb der Grenzen der Kassenansätze (anstelle der Kompetenzansätze) getätigt werden. Die Mandate auf Kompetenzrechnung dürfen nicht den Betrag übersteigen, der sich aus der Differenz zwischen dem entsprechenden Kompetenzansatz und des diesbezüglichen Anteils des zweckgebundenen Mehrjahresfonds ergibt. Der Schatzmeister führt nur das erste Haushaltsjahr und vermerkt nur jene Beschlüsse betreffend die Änderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, die innerhalb des Endes des Finanzjahrs erlassen werden.

Artikel 46 – 48

Die Bestimmungen betreffend die automationsgestützte Verwaltung des Schatzamtsdienstes, die Wertpapiere und –gegenstände und die Verpflichtungen des Schatzmeisters sind, mit Ausnahme der fünfjährigen Aufbewahrungspflicht der Kassenerhebungen, gleich geblieben

Artikel 49 und 50

Das gesetzesvertretende Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, sieht die Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Haushaltsjahres, für die Abrechnung des Schatzmeisters an die örtliche Körperschaft vor, welche diese innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung der Abschlussrechnung an den Rechnungshof übermitteln muss. Die Anlagen der Abrechnung des Schatzmeisters sind dem obgenannten gesetzesvertretendem Dekret angepasst.

Artikel 51

Es wird vorgeschlagen, den Artikel bezüglich des einzigen Schatzamtes beizubehalten, da dieser sich ausschließlich an diejenigen örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen richtet, die Zuweisungen des Staates beziehen, mit Ausnahme der Fonds, welche für die Finanzierung jener Dienstleistungen zugewiesen wurden, die für die in die örtlichen Körperschaften übertragenen oder zugeteilten Sachgebiete unerlässlich sind.

Artikel 52 und 56

Die Abschlussrechnung muss innerhalb 30. April (anstatt des 30. Juni) des darauffolgenden Jahres auf welches sich der Haushalt bezieht, genehmigt werden. Der Artikel bestimmt die Formen der Zusammenarbeit zwischen Rat und Ausschuss. Die fehlende Genehmigung der Abschlussrechnung ist ein Auflösungsgrund des Rates. Die örtlichen Körperschaften genehmigen auch die konsolidierte Rechnungslegung, welche die Ergebnisse der etwaigen Hilfseinrichtungen, umfasst. Der Abschlussrechnung werden der Bericht über die Gebarung und die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 23. Juni 2011, Nr. 118, beigelegt. Fünf Anlagen sind für die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern fakultativ. Auf der Internetseite der örtlichen Körperschaften werden die Abschlussrechnung, die konsolidierte Rechnungslegung und eine vereinfachte Form dieser beiden Dokumente veröffentlicht. Die Vordrucke bezüglich der Rechnungslegung von Seiten der Rechnungsführer sind im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, angepasst. Gleichzeitig mit der Genehmigung der Abschlussrechnung passt der Ausschuss die Rückstände, die Kassenveranschlagungen und die Ansätze betreffend den zweckgebundenen Mehrjahresfonds an.

Artikel 53

Die Neuerung betreffend die Haushaltsrechnung ist die Angabe der verpflichteten Beträge, die den folgenden Jahren zugeordnet werden und durch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds aufgezeigt werden.

Artikel 54, 55 und 58

Es werden neue, dem gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, angepasste Muster betreffend der Erfolgs- und Vermögensrechnung eingeführt.

Artikel 57

Die Bestimmungen betreffend die Abrechnung der internen Rechnungsführer bleiben unverändert.

Artikel 59

Die örtlichen Körperschaften mit einer Einwohnerzahl unter 10.000 (anstelle von 5.000 wie auf Staatsebene) müssen den konsolidierten Haushalt bis zum Haushaltsjahr 2018 nicht erstellen.

Artikel 60 – 69 (VI. Titel)

Der Sachverhalt der wirtschaftlichen und finanziellen Überprüfung bleibt unverändert, mit Ausnahme einzelner zusätzlicher Funktionen, wie die Überprüfung der Haushaltsgleichgewichte, der Änderungen am Haushaltsvoranschlag mit Ausnahmen, der Voraussetzungen, welche zu den Haushaltsänderungen geführt haben und die Abfassung des Berichts über den Vorschlag zum Ratsbeschluss betreffend die Genehmigung des konsolidierten Haushalts und der entsprechenden Vorlage.

Artikel 70

Im Falle der Auflösung und der Enthebung des Rats wird auf die regionalen Bestimmungen in diesem Bereich verwiesen. Der Fall der fehlenden Genehmigung der Abschlussrechnung findet erst ab dem Jahr 2017 (Genehmigung der Rechnungslegung 2016) Anwendung.

Artikel 71

Die Räte passen die Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Körperschaft binnen Ende des Jahres 2016 an. Alle Bestimmungen der Ordnung, welche diesem Gesetz widersprechen, werden nicht mehr angewandt. Die örtlichen Körperschaften sorgen mit Ausschussbeschluss, gleichzeitig mit der Genehmigung der Rechnungslegung 2015, für die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände. Für die fehlende außerordentliche Neufeststellung der Rückstände ist die Auflösung des Rates vorgesehen.

Artikel 72

Für die Eigenverwaltung bürgerlicher Nutzungsgüter werden die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes ab dem Jahr 2018 angewandt. Falls die Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter, die der Gemeinde gehören, über den Gemeindehaushalt abgewickelt wird, muss das Buchhaltungssystem der Gemeinden angewandt werden.

Artikel 73

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft und wird ab 1. Januar 2016 angewandt.

Die Damen und Herren Abgeordneten werden gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Signore e Signori Consiglieri,

si premette che l'articolo 79 comma 4-octies del testo unico delle leggi costituzionali concernenti lo statuto speciale per il Trentino-Alto Adige stabilisce che la regione e le province si obbligano a recepire con propria legge le disposizioni in materia di armonizzazione dei sistemi contabili previsti dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. In passato la competenza legislativa per quanto riguarda la contabilità dei comuni era in capo alla regione. Con l'articolo 52-bis dell'ordinamento regionale sulla contabilità dei comuni (articolo 56 della legge regionale 22 dicembre 2004, n. 7) e articolo 19 della legge regionale 3 agosto 2015, n. 22, la relativa competenza è stata delegata alla Provincia autonoma di Bolzano.

Il testo di legge proposto riassume quindi le disposizioni della "vecchia" legge regionale 23 ottobre 1998, n. 10 e del relativo regolamento di attuazione (decreto della Presidente della Giunta regionale 27 ottobre 1999, n. 8/L) modificando/aggiornando la disciplina alle disposizioni del decreto legislativo 18 agosto 2000, n. 267 (ordinamento dei comuni statale), come modificato dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.

La presente relazione ha lo scopo di illustrare i contenuti della legge.

Articoli 1 e 2

L'armonizzazione contabile per gli enti locali della Provincia autonoma di Bolzano parte dalla data del 1° gennaio 2016 (senza sperimentazione e senza "doppio binario"), mentre in ambito statale è partita il 1° gennaio 2015. Alla Provincia autonoma di Bolzano è stata trasferita, dalla Regione autonoma Trentino-Alto Adige, la competenza a emanare la normativa sull'ordinamento contabile e finanziario dei propri enti locali (comuni e comunità comprensoriali) applicando i principi contabili stabiliti dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, in materia di armonizzazione dei sistemi contabili.

Articolo 3

Gli enti locali devono osservare i principi contabili di cui al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118 e adattare i documenti contabili (documento unico di programmazione, bilancio di previsione e rendiconto) agli stessi.

Articoli 4 - 6

Ciascun ente locale approva e adotta un proprio regolamento di contabilità che regola le modalità organizzative corrispondenti alle proprie caratteristiche, secondo l'ordinamento degli uffici e dei servizi, in conformità con le norme relative all'armonizzazione contabile. Inoltre sono descritte le principali funzioni del responsabile del servizio finanziario e la possibilità di stipulare convenzioni tra più enti, per garantire il servizio finanziario.

Articolo 7

Il bilancio di previsione costituisce la base primaria per l'attività degli enti locali. In conformità con la riforma contabile il bilancio è articolato su base triennale. È introdotto il bilancio di cassa per il primo dei tre esercizi. Per il resto, è ripresa la normativa regionale finora in vigore. Il concetto delle entrate e spese "una tantum" è stato rivisto e definito come "non ripetitività".

Articolo 8

Una novità introdotta dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118 è il cosiddetto documento unico di programmazione (DUP), che deve essere presentato dalla giunta al consiglio entro il 31 ottobre e approvato da quest'ultimo entro il 30 novembre. Il DUP è composto dalla sezione strategica e di quella operativa e costituisce atto indispensabile per l'approvazione del bilancio di previsione.

Articoli 9 e 10

È stata introdotta una nuova struttura di bilancio con un nuovo piano dei conti. Le entrate sono classificate in titoli e tipologie, che nel piano esecutivo di gestione sono ripartiti in categorie, capitoli e articoli. Le spese, invece, sono classificate in missioni e programmi, che, ai fini della gestione, sono ripartiti in titoli, macroaggregati, capitoli e articoli. Per ogni unità di voto nel bilancio di previsione sono indicati: l'importo presunto dei residui e delle previsioni definitive di competenza e di cassa alla fine dell'esercizio precedente, gli accertamenti ed impegni previsti nell'esercizio di competenza, le riscossioni e i pagamenti relativi al primo esercizio di cassa. Prima di tutte le entrate e spese, sono iscritti gli importi relativi al fondo pluriennale vincolato, all'avanzo o disavanzo d'amministrazione e al fondo di cassa.

Articolo 11

Le disposizioni riguardante le partite di giro restano invariate rispetto alla normativa regionale in essere.

Articolo 12

Relativamente al fondo di riserva sono reintrodotti i limiti minimi e massimi rispettivamente dello 0,30 e del 2 per cento del totale delle spese correnti. Inoltre la metà della quota prevista deve essere riservata alla copertura di spese non prevedibili. Infine è introdotto anche un fondo di riserva di cassa.

Articolo 13

Le entrate di dubbia e difficile esigibilità devono essere stanziare in bilancio ai sensi della nuova normativa e le relative quote devono essere accantonate.

Articolo 14

Il piano esecutivo di gestione è deliberato entro 20 giorni dall'approvazione del bilancio di previsione e così come quest'ultimo con riferimento al primo dei tre esercizi è redatto anche in termini di cassa. La struttura del PEG è rinnovata e si articola come indicato nella voce "Articoli 9 e 10". Inoltre, le competenze del responsabile finanziario in merito vengono leggermente modificate. In generale, i restanti commi sono invariati rispetto alla vigente normativa regionale.

Articolo 15 e 16

Nel sito internet dell'ente locale sono pubblicati il bilancio di previsione, il PEG, le variazioni al bilancio di previsione, il bilancio di previsione assestato ed il PEG assestato. Al bilancio di previsione sono allegati i documenti previsti dall'articolo 11, comma 3, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. Due allegati sono facoltativi per i comuni al di sotto dei 10.000 abitanti.

Articolo 17

La normativa sull'esercizio e sulla gestione provvisoria è stata ampiamente modificata: gli enti in tal caso gestiscono gli stanziamenti di competenza previsti nell'ultimo bilancio e effettuano i pagamenti entro i limiti determinati dalla somma dei residui al 31 dicembre e degli stanziamenti di competenza al netto del fondo pluriennale vincolato. L'ente deve trasmettere al tesoriere l'elenco dei residui presunti al 1° gennaio, gli stanziamenti di competenza del relativo anno, gli impegni già assunti e l'importo del fondo pluriennale vincolato. L'articolo descrive le modalità di impegno delle spese in dodicesimi e quali spese rientrano nella norma. Nei casi elencati al comma 8 sono consentite le variazioni di bilancio. Il comma 9 riprende la normativa regionale vigente.

Articolo 18

In materia di variazioni di bilancio di previsione il decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, introduce molte novità. L'articolo descrive la suddivisione delle competenze tra i vari organi (Consiglio, giunta e responsabile del servizio finanziario), i termini entro i quali possono essere deliberati i vari tipi di variazione al bilancio (in generale entro il 30 novembre, in alcuni casi entro il 15 o 31 dicembre e per quanto riguarda l'assestamento entro il 31 luglio) e i divieti di variazioni di giunta compensative tra macroaggregati di titoli diversi e quelli riguardanti gli spostamenti di dotazioni dai capitoli iscritti nei titoli riguardanti le entrate e le spese per conto di terzi e partite di giro in favore di altre parti del bilancio. Inoltre sono vietati gli spostamenti di somme tra residui e competenza.

Articolo 19

Le deliberazioni non possono essere in contrasto con il DUP. Il regolamento di contabilità prevede i casi di inammissibilità e improcedibilità delle stesse.

Articoli 20 e 21

In conformità con le norme regionali vigenti, sono introdotte le modalità della copertura finanziaria delle spese di investimento imputate ai singoli esercizi.

Articoli 22 – 25

Le fasi dell'entrata (accertamento, riscossione e versamento) sono rimaste invariate rispetto alla normativa regionale vigente, ma ampliate in senso tecnico (ad esempio l'accertamento è registrato solamente quando l'obbligazione è perfezionata ed è vietato l'accertamento attuale di entrate future). La parte relativa al procedimento e alle modalità di riscossione che ad oggi è disciplinata nel regolamento di contabilità, ora è contenuta nella legge. Il procedimento riguardante il versamento rimane invariato salvo l'aggiunta del termine di 15 giorni, entro il quale gli incaricati interni versano le somme riscosse presso la tesoreria.

Articoli 26 – 29

Anche le fasi di gestione della spesa (impegno, liquidazione, ordinanza e pagamento) sono rimaste invariate rispetto alla normativa regionale vigente, ma ampliate in senso tecnico (ad esempio la prenotazione di impegni, la registrazione dell'obbligazione quando la stessa è perfezionata, i casi di divieto di assumere obbligazioni che danno luogo ad impegni di spesa corrente e l'introduzione di un sistema di raccolta per le determinazioni). La parte relativa al procedimento e alle modalità di ordinazione e pagamento contiene il riferimento al bilancio di cassa e l'elenco degli elementi che compongono il mandato di pagamento. È aggiunto il termine di 30 giorni, entro il quale l'ente locale deve emettere il mandato.

Articoli 30 e 31

La disciplina relativa all'avanzo di amministrazione viene rinnovata secondo il decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, per via: dei nuovi fondi ed accantonamenti, della priorità dell'utilizzo della quota libera dell'avanzo di amministrazione secondo un ordine preciso, del preconsuntivo e di competenze – seppure ristrette - del responsabile del servizio finanziario o della giunta.

Articolo 32

Le novità sul disavanzo di amministrazione sono costituite dal piano di rientro, dalla conseguenza della mancata adozione dell'applicazione del disavanzo (equiparata alla mancata approvazione del rendiconto di gestione), dalla possibilità di modificare le tariffe e le aliquote ai fini della copertura, dalla periodicità almeno semestrale anziché annuale, dalle modalità di applicazione in sede di esercizio provvisorio.

Articoli 33 e 34

La sussistenza dei residui attivi e passivi è regolata dai nuovi principi contabili (l'esigibilità deve essere certa).

Articolo 35

La responsabilità del responsabile del procedimento di spesa, la comunicazione dell'impegno con la relativa copertura e la sottoposizione al consiglio da parte della giunta entro 20 giorni sono accennate rispetto alla normativa regionale vigente. Sono introdotte le modalità da disciplinare con regolamento di contabilità.

Articolo 36

La deliberazione che da atto del permanere degli equilibri di bilancio deve essere approvata dal consiglio, almeno una volta all'anno, entro il 31 luglio (e non più entro il 30 novembre). Sono introdotte le misure da adottare in caso di accertamento negativo. Vengono estese le eccezioni riguardanti l'utilizzo delle entrate per salvaguardare gli equilibri di bilancio.

Articoli 37 - 39

La normativa relativa al riconoscimento di legittimità dei debiti fuori bilancio, quella inerente il controllo di gestione e quella relativa all'utilizzo di entrate a specifica destinazione sono rimaste invariate con l'entrata in vigore del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.

Articoli 40 – 44

La disciplina riguardante i soggetti abilitati, l'oggetto, l'affidamento e la gestione del servizio di tesoreria, così come la responsabilità del tesoriere non viene cambiata dalle nuove disposizioni. Solamente per quanto riguarda l'oggetto è aggiunto un comma relativo alla tenuta distinta degli incassi per i quali non è necessario alcun atto oltre al bilancio di previsione e alle variazioni dello stesso.

Articolo 45

I pagamenti a partire del 1° gennaio 2016 devono essere effettuati nei limiti dei stanziamenti di cassa (anziché di competenza). I mandati in conto competenza non possono essere pagati per un importo superiore alla differenza tra il relativo stanziamento di competenza e la rispettiva quota del fondo pluriennale vincolato. Il tesoriere gestisce solo il primo esercizio di bilancio e registra solo le deliberazioni di variazione del fondo pluriennale vincolato effettuate entro la fine dell'esercizio finanziario.

Articoli 46 – 48

Le disposizioni riguardanti la gestione informatizzata del servizio di tesoreria, dei titoli e valori e gli obblighi del tesoriere sono rimaste immutate, eccetto l'obbligo di conservazione per almeno cinque anni delle rilevazioni di cassa.

Articoli 49 e 50

Il decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118 prevede i termini di 30 giorni dalla chiusura dell'esercizio per la resa dei conti da parte del tesoriere all'ente locale, che lo deve trasmettere alla Corte dei conti entro 60 giorni dall'approvazione del rendiconto. Gli allegati al conto del tesoriere sono adattati al succitato decreto legislativo.

Articolo 51

Si propone di mantenere l'articolo relativo al sistema di tesoreria unica, che si applica solamente a quegli enti locali della Provincia autonoma di Bolzano che beneficiano di trasferimenti statali con esclusione dei fondi trasferiti per il finanziamento dei servizi indispensabili per le materie di competenza statale delegate o attribuite agli enti locali.

Articoli 52 e 56

Il rendiconto è da approvare entro il 30 aprile (anziché il 30 giugno) dell'anno successivo al quale si riferisce l'esercizio. L'articolo stabilisce le forme di collaborazione fra la giunta e il consiglio. La mancata approvazione del rendiconto di gestione causa lo scioglimento del consiglio. Gli enti locali approvano anche il rendiconto consolidato comprensivo dei risultati degli organismi strumentali. Al rendiconto sono allegati la relazione sulla gestione e i documenti previsti dall'articolo 11, comma 4, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. Cinque allegati sono facoltativi per i comuni al di sotto dei 10.000 abitanti. Nel sito internet degli enti locali sono pubblicati il rendiconto, il rendiconto consolidato e una versione semplificata di entrambi i documenti. I modelli relativi alla resa del conto da parte degli agenti contabili sono aggiornati dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. Contestualmente all'approvazione del rendiconto la giunta adegua i residui, le previsioni di cassa e quelle riguardanti il fondo pluriennale vincolato.

Articolo 53

La novità relativa al conto del bilancio è l'indicazione delle somme impegnate con imputazione agli esercizi successivi, rappresentata dal fondo pluriennale vincolato.

Articoli 54, 55 e 58

Sono introdotti nuovi schemi relativi al conto economico e allo stato patrimoniale, adattati ai principi di cui al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.

Articolo 57

Le disposizioni riguardanti il conto degli agenti contabili interni rimangono invariate.

Articolo 59

Gli enti locali con popolazione inferiore a 10.000 abitanti (anziché 5.000 come in ambito statale) possono non predisporre il bilancio consolidato fino all'esercizio 2018.

Articoli 60 – 69 (Titolo VI)

La materia della revisione economico-finanziaria rimane invariata, eccetto qualche funzione aggiuntiva, come la verifica degli equilibri di bilancio, delle variazioni di bilancio con eccezioni, dei presupposti che hanno dato luogo alle variazioni di bilancio e la predisposizione della relazione sulla proposta di deliberazione consiliare di approvazione del bilancio consolidato e sul relativo schema.

Articolo 70

Per i casi di scioglimento e sospensione del consiglio valgono le leggi regionali vigenti. Il caso di mancata approvazione del conto consuntivo si applica a partire dall'anno 2017 (approvazione del rendiconto 2016).

Articolo 71

I consigli adeguano il regolamento di contabilità entro la fine dell'anno 2016. Tutte le norme del regolamento contrastanti con la presente legge provinciale non trovano più applicazione. Gli enti locali provvedono al riaccertamento straordinario dei residui con deliberazione di giunta contestualmente all'approvazione del rendiconto 2015. Per il mancato riaccertamento straordinario dei residui è previsto lo scioglimento del consiglio.

Articolo 72

Per le amministrazioni separate dei beni di uso civico le disposizioni della presente legge si applicano a partire dall'anno 2018. Qualora l'amministrazione dei beni di uso civico appartenenti al comune sia svolta attraverso il bilancio comunale, è applicato il sistema contabile comunale.

Articolo 73

La legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione sul Bollettino Ufficiale della Regione e si applica dal 1° gennaio 2016.

Si chiede alle Signore e ai Signori Consiglieri l'approvazione dell'allegato disegno di legge.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich möchte ein paar allgemeine Überlegungen anstellen und die Änderungen im Vergleich zum derzeit geltenden System anhand von ein paar Beispielen erläutern. Ich werde auch versuchen, den Ablauf eines Haushaltsjahres ein bisschen durchzuspielen, sodass man die Änderungen besser versteht. Das Gesetz ist sehr technisch und mit 74 Artikeln sehr umfangreich. Dann können wir in die Generaldebatte einsteigen und man hat vielleicht ein besseres Gesamtbild über das Thema.

Eine kurze Einleitung. Bisher waren die Buchhaltungssysteme europaweit unterschiedlich geregelt. Es gab auch Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden, und auch die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung hatten verschiedene Buchhaltungssysteme. Städtische Sonderbetriebe hatten wieder ein anderes Buchhaltungssystem. Die verschiedenen Buchhaltungssysteme haben das Ganze sehr unüberschaubar gemacht. Hinzu kamen noch verschiedene Modulistiken, Bezeichnungen und Begriffe und uneinheitliche Haushaltsansätze. Deshalb hat man auf EU- und Staatsebene entschieden, die Haushalte zu harmonisieren, um eine bessere Übersicht zu haben und die Gesamtsituation der öffentlichen Haushalte besser zu erkennen. Es ist also wichtig, dass man die Haushaltsformen harmonisiert. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das staatliche Dekret Nr. 118 umgesetzt. Der Landeshaushalt ist auch betroffen und ist von den Technikern schon vorgestellt worden. Man hat sich entschieden, über einfache Verweise auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen, die dann anzuwenden sind. Wir haben uns dafür entschieden, einen Einheitstext auszuarbeiten, in welchem alle Buchhaltungsbestimmungen zusammengefasst worden sind. Die Anwendung wird sehr viel einfacher sein, was heißt, dass man sich nicht die einzelnen Bestimmungen über x Verweise zusammensuchen muss.

Es soll mehr Transparenz geschaffen werden. Wenn man sich die Haushaltsgebarungen der einzelnen Gemeinden anschaut, dann muss man erkennen, dass sich seit der Verfassungsreform aus dem Jahr 2001 einiges geändert hat. Die Gemeinden sind ja nicht mehr dem Land untergeordnete, sondern dem Land gleichgestellte Körperschaften. Somit ist auch die Kontrolle wesentlich reduziert worden. Das hatte zur Folge, dass sich die Haushaltsgestaltung auseinander entwickelt hat. Beispiel: Die unterschiedliche Verwendung der Una-Tantum-Ausgaben und –Einnahmen hatte laut bisherigem System keine Auswirkungen auf das Wirtschaftssystem der Gemeinden. Wenn wir uns heute die Wirtschaftsergebnisse der Gemeinden anschauen, so ist es schwer, die effektive wirtschaftliche Situation der Gemeinden einzuschätzen. Ich möchte aber betonen, dass die Gemeinden die Haushaltsgestaltung nicht so machen, dass sie nicht in Ordnung wäre, aber sie haben den Spielraum unterschiedlich genutzt, was es am Ende schwer vergleichbar gemacht hat. Ich möchte auch ein Beispiel aus Österreich zitieren. Der Bundesrechnungshof hat immer wieder beanstandet, dass die Investitionen der Gemeinden an Gesellschaften ausgelagert werden, vor allem aus steuerrechtlichen Gründen. Das hat zur Folge, dass auch die Verschuldung der Gemeinden ausgelagert wird. Es ist also schwierig, die Verschuldungssituation zu erkennen und einheitlich zu erfassen. Deshalb gilt die Harmonisierung der Haushalte nicht nur für Italien, sondern soll europaweit angewandt werden. Das Ziel der Harmonisierung ist eine Vereinheitlichung der Haushalte und eine Entschuldung der öffentlichen Haushalte. Es geht um Transparenz und Kontrolle. In den größeren Gemeinden, in denen es künftig konsolidierte Haushalte geben wird, ist es natürlich auch für die Gemeinderäte interessant, eine Zusammenfassung zu haben. Es gibt komplizierte Beteiligungen an Gesellschaften, die sowohl auf die Vermögenssituation als auch auf die Verschuldung der Gemeinden entscheidenden Einfluss haben können. Es geht um einen effizienten Einsatz von Mitteln, vor allem aber auch um eine längerfristige und genauere Planung von Seiten der Gemeinden.

Ich möchte nun auch noch ein paar Änderungen vortragen, vielleicht anhand von ein paar Beispielen, damit man besser versteht, was sich konkret in der Anwendung ändern wird. Ein wichtiger neuer Punkt ist, dass neben der Kompetenzgebarung wieder die Kassengebarung eingeführt wird. Bisher hat die Feststellung einer Einhebung genügt, um entsprechende Folgemaßnahmen setzen zu können. Wenn eine Gemeinde ein Schulhaus bauen wollte, so genügte es, ein Dekret auszustellen und es entsprechend in den Haushalt einzubauen. In Zukunft wird das nicht mehr genug sein, da wieder zwischen der Kompetenzgebarung und der Kassengebarung unterschieden wird. Wenn die Folgemaßnahmen gesetzt werden, muss das Geld auch kassenmäßig verfügbar sein. Das ist ein großer Unterschied. Das bedeutet, dass Geldsummen nicht mehr irgendwo gebunkert werden können. Das ist der positive Effekt. Wenn eine Gemeinde bisher für irgendein Bauvorhaben einen Beitrag zugesichert bekommen hat, dann ist das Geld manchmal über Jahre auf irgendeinem Konto geblieben, ohne dass es effektiv verwendet worden wäre. Das wird künftig nicht mehr möglich sein. Mit Ende des Haushaltsjahres verfällt die kassenmäßig vorgesehene Summe und muss wieder neu eingebaut werden. Wenn es sich um einen Landesbeitrag handelt, dann

geht dieser in Erhausung und muss wieder neu beantragt werden. Es wird dazu kommen, dass die Geldmittel sehr effizient eingesetzt werden, wobei es auch eine entsprechende Planung der Gemeinden geben muss.

Wichtig sind auch die Vergleichbarkeit und Transparenz. Es wird ein wesentlicher Beitrag in diese Richtung geleistet, wenn es eine gleiche Haushaltsführung und in den größeren Gemeinden einen konsolidierten Haushalt gibt. Es erfolgt dann auch eine Veröffentlichung im Internet, wobei auch die Schuld einer Körperschaft und die Deckung derselben durch eine andere nachvollziehbar sein werden. Wenn eine Gemeinde eine Forderung an das Land hat, dann muss diese auf der anderen Seite als Schuld ausgewiesen sein. Auch diese Ebenen müssen zusammenstimmen und sind transparenter nachvollziehbar.

Ich habe vorher schon gesagt, dass das sogenannte Bunkern von Geld nicht mehr möglich sein wird. Das kassenmäßig verfügbare Geld verfällt und muss wieder neu eingebaut werden bzw. geht in Erhausung.

Auch bezüglich der Verwaltungsüberschüsse ändert sich das eine oder andere. Bisher war vorgesehen, dass auch laufende Ausgaben oder Einnahmen in den Verwaltungsüberschuss einfließen konnten. Das wird nicht mehr möglich sind bzw. das wird es nicht mehr brauchen, weil die kassenmäßig vorgesehenen Beträge verfallen und neu eingebaut werden müssen.

Zur Umsetzung. Wir haben wenig Spielraum. Wenn plötzlich wieder jede Region oder Provinz ihre eigene Suppe kochten und sich eigene Spielregeln geben könnte, dann würde das höhere Ziel der Harmonisierung der Haushalte, das man sich europaweit gegeben hat, in Frage gestellt. Deshalb sind unsere Spielräume eng gesetzt. Wir bauen aber doch einige Dinge ein, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Wir haben fixe Termine eingebaut. Auf Staatsebene gibt es jetzt schon wieder Verschiebungen von Terminen. Wir möchten erreichen, dass es in Bezug auf die Termine stabile Verhältnisse gibt, damit man möglichst Jahr für Jahr weiß, welche Schritte in welchem Zeitraum zu setzen sind.

Ein weiterer Punkt betrifft die Verwendung von Investitionsgeldern. Wir wissen, dass es im Haushalt eine klare Trennung zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben auf der einen Seite und den Investitionsausgaben auf der anderen Seite gibt. Es stellt sich immer die Frage, wann welche Investitionsmittel verwendet werden können, um laufende Ausgaben zu finanzieren. Wenn eine Gemeinde eine Investition tätigt und ein Darlehen aufnimmt, dann entstehen Ratenzahlungen. Auf der einen Seite haben wir zwar Investitionsmittel, die am Ende aber die laufenden Ausgaben belasten, weil es Ratenzahlungen gibt. Bisher war vorgesehen, dass man unter bestimmten Voraussetzungen auch Investitionsmittel verwenden konnte, um Ratenzahlungen vorzunehmen. Diese Möglichkeit möchten wir in einem bestimmten Rahmen aufrecht erhalten. Wichtig ist der Passus in Bezug auf die Umweltgelder, wobei wir im Stabilitätsgesetz des Landes vorsehen möchten, dass Umweltgelder über einen Vorschuss finanziert werden können. Ich nenne die Beispiele Brixen und Marling, wo man mit diesen Geldern Hochspannungsleitungen unterirdisch verlegen will und somit einen Vorschuss der Umweltgelder in Anspruch nimmt. In der Folge würden die Rückzahlungen den laufenden Teil des Haushaltes der Gemeinden belasten, was haushaltstechnisch ein Ding der Unmöglichkeit wäre. Deshalb haben wir vorgesehen, dass man solche Geldmittel auch für die Rückzahlung verwenden kann. Dieser Punkt ist in der staatlichen Regelung nicht vorgesehen, wobei wir aber wissen, dass dieses Instrument in den Gemeinden im restlichen Staatsgebiet vorgesehen ist. Allerdings ist es im entsprechenden Dekret nicht verankert. Wir wollen es im vorliegenden Gesetz verankern, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

Nun zu den Una-Tantum. Das war ein Anliegen des Gemeindenverbandes bzw. des Rates der Gemeinden. Auf der einen Seite gibt es den laufenden Teil des Haushaltes, auf der anderen Seite gibt es Beträge, die keine Investitionen, aber doch einmalige Ausgaben sind. Dazu zählen beispielsweise die Abfertigungen, die vielfach als Una-Tantum-Ausgabe verbucht werden. Bisher hatte dies keine Auswirkung auf das Wirtschaftsergebnis einer Gemeinde. Das wird in dieser Form nicht mehr möglich sein. Wir haben diese Möglichkeit zwar im Entwurf noch drinnen, aber ich habe einen Änderungsantrag eingebracht, um diesen Passus zu streichen. Es wird rechtlich nicht halten. Außerdem stellt sich die Frage, ob es politisch Sinn macht, diese Form zu halten. Ich habe zu Beginn meiner Ausführungen schon gesagt, dass dies auch das Wirtschaftsergebnis der Gemeinden beeinflussen würde. Vor allem aber wird es in der Umsetzung sehr viel mehr Disziplin und eine genauere Planung auf Gemeindeebene brauchen, um diese Bestimmungen umzusetzen.

Ich möchte noch kurz den Ablauf eines Haushaltsjahres schildern. Wenn wir vom Haushaltsjahr 2016 reden, dann müsste bis 31. Oktober 2015 das Strategiedokument ausgearbeitet werden. diese Zeit ist bekanntlich vorbei. In einer Erstanwendung werden diese zwei Termine zusammengelegt. Künftig wird dieses Strategiedokument vor der Erstellung des Haushaltes zu verfassen sein. Das Strategiedokument hat es bisher nicht gegeben. Hier gibt es zwei Teile gibt. Der strategische Teil besteht in erster Linie aus einem Text, in welchem festgehalten wird, was man machen und wie man das Ganze organisieren will. Der zweite Teil ist der operative Teil, in wel-

chem Beträge und die Art und Weise genannt wird, wie man das finanzieren will. Der Haushalt, der in der Folge zu erstellen ist, muss bis 31. Dezember erstellt werden. Er umfasst einen dreijährigen Kompetenzbereich und einen einjährigen Bereich der Kassenkompetenz. Der Haushaltsvoranschlag baut auf dem Strategiedokument auf und füllt es mit den entsprechenden Zahlen. Zwanzig Tage nach Genehmigung des Haushaltsvoranschlages ist der Haushaltsvollzugsplan zu genehmigen, und zwar verpflichtend vorgesehen für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern. Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist es fakultativ. Dort wird der Gemeindeausschuss den entsprechenden Plan genehmigen. Im Haushaltsvollzugsplan werden auch die Unterkapitel angegeben. Das Ganze ist also sehr detailliert. In den kleineren Gemeinden läuft das zwar auch im Hintergrund mit, wobei die genauere Programmierung aber der Gemeindeausschuss vornimmt. Bis 31. Juli muss der Nachtragshaushalt erstellt werden. Künftig muss eine Art Zwischenbewertung vorgenommen werden, um zu sehen, ob man imstande ist, den Bilanzausgleich zu halten oder ob man entsprechend reagieren muss. Bis 30. September muss der konsolidierte Haushalt erstellt werden. Es handelt sich hierbei um ein neues Instrument, das Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern betrifft. Der konsolidierte Haushalt funktioniert wie bei einer Holding. Es gibt die verschiedenen Haushalte, aber auch der verschiedenen Beteiligungen der Gemeinden. Konsolidiert heißt, dass das alles zusammengefasst wird. Kollege Blaas, Sie haben das letzte Mal gefragt, wie der konsolidierte Haushalt funktioniert. Er ist die Summe der Haushalte einer Gemeinde und der einzelnen Beteiligungen einer Gemeinde, aber auch eine Zusammenfassung. Man sieht dann, wie viel eine Gemeinde effektiv an Vermögen und Schulden hat. Es ist ein sehr aufwendiges Instrument, trägt aber auch sehr viel zur Transparenz bei.

Haushaltsänderungen sind bis 30. November eines jeden Jahres möglich, mit bestimmten Ausnahmen, die im Gesetz genannt sind. Die Rechnungslegung musste bisher bis 30. Juni des Folgejahres erstellt werden; in Zukunft wird es der 30. April sein. Dabei ist die Vermögensrechnung zu machen, unter Berücksichtigung des Finanzanlagevermögens, also der Beteiligungen an kontrollierten und an sonstigen Gesellschaften. Auch alle Verbindlichkeiten, die eine Gemeinde eingegangen ist, sind aufzulisten. Teil der Rechnungslegung ist auch die Haushaltsrechnung. Schlussendlich erfolgt die Erfolgsrechnung, die Teil des Wirtschaftsergebnisses ist.

Das waren zusammenfassend die wichtigsten Punkte bezüglich der neuen Form der Haushaltsgebarung. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass ich einige Änderungsanträge eingebracht habe, die zum größten Teil technischer Natur sind. Es hat eine lange Vorarbeit gegeben, und ich darf mich bei dieser Gelegenheit bei allen bedanken, die hier mitgearbeitet haben. Es ist ein sehr umfangreicher und komplizierter Text. Es haben Vertreter des Gemeindenverbandes, Vertreter der Abteilung 7, mein Ressort, die Finanzabteilung usw. mitgearbeitet, um diesen Text zu entwerfen.

Danke inzwischen.

PRÄSIDENT: Ich ersuche um die Verlesung des Berichtes des dritten Gesetzgebungsausschusses.

TSCHURTSCHENTHALER (SVP): *Der Landesgesetzentwurf Nr. 64/15 wurde vom III. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 18. November 2015 behandelt.*

An der Ausschusssitzung nahmen die Direktorin der Landesabteilung örtliche Körperschaften, Dr.ⁱⁿ Marion Markart, der Beamte des Aufsichtsamtes, Dr. Luca Primus, sowie die Beamtin des Aufsichtsamtes Dr.ⁱⁿ Eva Maria Tscholl, teil.

Vor der Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 64/15 wurde der Präsident des Rates der Gemeinden Andreas Schatzer vom Ausschuss angehört, der im Gutachten zum Gesetzesentwurf darum gebeten hatte. Präsident Schatzer erläuterte das Gutachten des Rates der Gemeinden zum Landesgesetzentwurf Nr. 64/15.

Der Ausschuss verzichtete auf die Verlesung des Begleitberichtes zum Gesetzentwurf und der Ausschussvorsitzende Tschurtschenthaler ersuchte Dr.ⁱⁿ Markart und Dr. Primus den Gesetzentwurf Nr. 64/15 zu erläutern.

Dr.ⁱⁿ Markart verwies eingangs darauf, dass mit Genehmigung des Landesgesetzentwurfes Nr. 64/15 die regionale Ordnung der Buchhaltung für die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften keine Gültigkeit mehr habe. Weitere Neuerung sei, dass in Zukunft eine Harmonisierung der öffentlichen Haushalte gegeben sein müsse. Man habe das Kassaprinzip eingeführt und die Gemeinden hätten in Zukunft ihre Haushaltsvorschläge für 3 Jahre zu erarbeiten.

Dr. Primus ergänzte, dass in Zukunft die einmaligen Ausgaben („una tantum“) neu definiert würden und man aufgrund des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 118/2011 eine Anpassung der Buchhaltung der öffentlichen Körperschaften vornehmen müsse.

Nachdem es in der Generaldebatte keine Wortmeldungen gab, genehmigte der Ausschuss den Übergang zur Artikeldebatte des Landesgesetzentwurfs Nr. 64/15 mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Die einzelnen Artikel und im beiliegenden Text unterstrichenen Änderungsanträge wurden samt einer Reihe von technischen Korrekturen wie folgt genehmigt.

Artikel 1 wurde nach kurzer Diskussion mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2: Der Ausschuss genehmigte den Artikel mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 3: Der Ausschuss genehmigte den Artikel nach kurzer Diskussion mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Artikel 4 wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 5 und 6 wurden jeweils mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 7: Nach eingehender Diskussion über den von Abg. Amhof eingebrachten Streichungsantrag zu Absatz 7 zog die Abgeordnete ihren Änderungsantrag zurück. Der Ausschuss genehmigte dann den Artikel mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen.

Die Artikel 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26 wurden nach einer kurzen Erläuterung durch Dr.ⁱⁿ Markhart jeweils mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 27, 28 und 29 wurden nach einer kurzen Erläuterung durch Dr.ⁱⁿ Markhart jeweils mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 30 und 31 wurden nach einer kurzen Erläuterung durch Dr.ⁱⁿ Markart jeweils mit 4 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 32, 33 und 34 wurden nach einer kurzen Erläuterung durch Dr.ⁱⁿ Markart jeweils mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Die Artikel 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 e 72 wurden nach einer kurzen Erläuterung durch Dr.ⁱⁿ Markhart jeweils mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Der Zusatzartikel 72-bis von LR Schuler über die finanzielle Deckung des Gesetzes wurde vom Ausschuss mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 73 wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

In seiner Stimmabgabeerklärung kündigte der Abgeordnete Heiss seine Enthaltung an. Es sei zu erwarten, dass sich der Gesetzentwurf mit den vielen darin vorgesehenen Neuerungen erheblich auf die Gemeindeverwaltungen auswirken wird. Da der Gesetzentwurf in höchstem Maße komplex sei und es sich dementsprechend schwierig gestalte, die darin vorgesehenen Änderungen in ihrem vollen Umfang zu erfassen, schlug der Abgeordnete vor, dass in solchen Fällen Anhörungen veranlasst werden, bei denen die Beamten, die mit den Neuerungen - in Fällen wie diesem sicherlich sehr lange - befasst waren, diese den Ausschussmitgliedern vorstellen. Schließlich übte er Kritik an der Arbeitsweise des Ausschusses, dessen Aufgabe seiner Ansicht nach auf das bloße Durchwinken der vorgebrachten Entwürfe reduziert werde.

Darauf ergriff auch der Abg. Köllensperger das Wort, der in seiner Stimmabgabeerklärung seine Enthaltung ankündigte. Er erklärte sich außerdem mit dem Abgeordneten Heiss vollkommen einverstanden.

Der Beschluss des Ausschusses über das Gutachten des Rates der Gemeinden wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf Nr. 64/15 in seiner Gesamtheit mit 4 Jastimmen (des Vorsitzenden Tschurtschenthaler und der Abg.en Amhof, Noggler und Steger) und 3 Enthaltungen (der Abg. Heiss, Köllensperger und Oberhofer) genehmigt.

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge provinciale n. 64/15 nella seduta del 18 novembre 2015.

Ai lavori hanno partecipato anche la dott.ssa Marion Markart, direttrice della ripartizione enti locali, nonché il dott. Luca Primus e la dott.ssa Eva Maria Tscholl, entrambi funzionari dell'ufficio vigilanza.

Prima di cominciare l'esame del disegno di legge n. 64/15, la commissione ha sentito il presidente del Consiglio dei Comuni Andreas Schatzer, che ne aveva fatto richiesta nel parere sul disegno di legge. Il presidente Schatzer ha illustrato il parere del Consiglio dei Comuni sul disegno di legge n. 64/15.

La commissione ha rinunciato alla lettura della relazione accompagnatoria al disegno di legge n. 64/15, dopodiché il presidente Tschurtschenthaler ha invitato la dott.ssa Markart e il dott. Primus a illustrare il disegno di legge.

La dott.ssa Markart ha dichiarato che con l'approvazione del disegno di legge provinciale n. 64/15 non sarà più valido l'ordinamento regionale di contabilità per i Comuni e le comunità comprensoriali. Un'altra novità è che in futuro i bilanci pubblici dovranno essere armonizzati. È stato introdotto il principio di cassa, e i Comuni in futuro dovranno redigere bilanci di previsione triennali.

Il dott. Primus ha aggiunto che in futuro le spese una tantum saranno ridefinite e che ai sensi del decreto legislativo n. 118/2011 occorre adeguare la contabilità degli enti pubblici.

Non essendovi altri interventi in sede di discussione generale, la commissione ha approvato il passaggio alla discussione articolata del disegno di legge n. 64/15 con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

I singoli articoli nonché gli emendamenti, evidenziati nel testo allegato alla presente relazione in forma sottolineata insieme a una serie di correzioni tecniche, sono stati approvati come segue.

L'articolo 1 è stato approvato, dopo breve discussione nel merito, con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 2: la commissione ha approvato l'articolo con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 3: la commissione ha approvato l'articolo, dopo breve discussione nel merito, con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo 4 è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Gli articoli 5 e 6 sono stati singolarmente approvati ciascuno con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 7: dopo approfondita discussione sull'emendamento presentato dalla cons. Amhof, volto a sopprimere il comma 7, la stessa lo ha poi ritirato. La commissione ha poi approvato l'articolo con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Gli articoli 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 e 26 sono stati tutti singolarmente approvati, dopo breve illustrazione della dott.ssa Markart, ciascuno con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Gli articoli 27, 28 e 29 sono stati singolarmente approvati, dopo breve illustrazione della dott.ssa Markart, ciascuno con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Gli articoli 30 e 31 sono stati singolarmente approvati, dopo breve illustrazione della dott.ssa Markart, ciascuno con 4 voti favorevoli e 2 astensioni.

Gli articoli 32, 33 e 34 sono stati singolarmente approvati, dopo breve illustrazione della dott.ssa Markart, ciascuno con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Gli articoli 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71 e 72 sono stati tutti singolarmente approvati, dopo breve illustrazione della dott.ssa Markart, ciascuno con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo aggiuntivo 72-bis presentato dall'ass. Schuler, per precisare la copertura finanziaria della legge, è stato approvato dalla commissione con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

L'articolo 73 è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Per dichiarazione di voto è intervenuto il consigliere Heiss, per annunciare la propria astensione precisando che il disegno di legge, per la mole di novità avrà probabilmente un forte impatto sulle amministrazioni comunali. Evidenziando l'estrema complessità tecnica del disegno di legge e quindi la difficoltà di comprendere appieno tutte le novità che vengono introdotte, il consigliere ha proposto che in casi simili si organizzino delle audizioni dove i funzionari che si sono occupati delle riforme - e in questo caso evidentemente a lungo - le illustrino ai componenti della commissione. Egli ha infine criticato il modo di affrontare i lavori in commissione ritenendo che la stessa sia stata ridotta a mero passaggio di ratifica di quanto viene presentato.

Per dichiarazione di voto è intervenuto anche il consigliere Köllensperger, per annunciare la propria astensione. Il consigliere ha inoltre dichiarato di condividere pienamente quanto affermato dal cons. Heiss.

La delibera della commissione sul parere del Consiglio dei comuni è stata approvata dalla commissione con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Posto in votazione finale, il disegno di legge n. 64/15 nel suo complesso è stato approvato con 4 voti favorevoli (espressi dal presidente Tschurtschenthaler e dai cons. Amhof, Noggler e Steger) e 3 astensioni (esprese dai cons. Heiss, Köllensperger e Oberhofer).

PRÄSIDENT: Die Generaldebatte ist eröffnet. Herr Abgeordneter Zimmerhofer, Sie haben das Wort, bitte.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Der Gesetzentwurf ist sehr umfangreich und technisch gehalten. Die Gemeinden stöhnen jetzt schon aufgrund der bürokratischen Last. Man kann nicht einerseits Personal abbauen und Dienste zusammenlegen und auf der anderen Seite die Gemeinden wieder mit bürokratischen Auflagen belasten. Das sollte schon im Vorfeld geklärt werden. Ein neues Gesetz sollte eigentlich eine Entlastung darstellen. Ich würde mir wünschen, dass der Gemeindenverband dem Gesetzgeber kritischer auf die Finger schaut.

Harmonisierung und Transparenz sind in Ordnung, allerdings darf das nicht zu einer überbordenden Bürokratie führen.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Wie der Landesrat schon gesagt hat, ist es ein sehr technisches Gesetz. Trotzdem hat es beachtliche Auswirkungen auf die Gemeinden. Natürlich ist es sehr schwer, zu verstehen, was sich nun wirklich ändert, aber es hat sich einiges geändert. Sämtliche neue Buchhaltungskriterien haben die Gemeinden vor beachtliche Herausforderungen gestellt. Das muss man ganz klar sagen. Ich denke auch, dass das Verfassen eines solchen Gesetzentwurfes nicht einfach ist. Ich habe mir die Mühe gemacht, das alles durchzuschauen, aber aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die zu berücksichtigen sind, ist es nicht einfach, es zu verstehen. Deshalb ein Kompliment an all jene, die diesen Gesetzentwurf erarbeitet haben.

Wir haben in den letzten Wochen medial immer wieder Zahlen zur Gemeindenfinanzierung präsentiert bekommen, die für einen Außenstehenden nicht einfach zu interpretieren sind. Man muss sich da schon einmal mit einem Gemeindehaushalt befassen haben. Wenn man sieht, dass ein Wirtschaftsüberschuss vorhanden ist, dann denkt jemand, der noch nie etwas damit zu tun hatte, dass das wunderbar ist. Für meine Begriffe gibt es in den Gemeinden zu viele Überschüsse, denn ein Überschuss ist nicht verwendetes Steuergeld, was nicht unbedingt ein Zeichen für gutes Wirtschaften ist. Das ist ein Zeichen dafür, dass man den Bürgern entweder zu viel Geld abgeklopft hat oder dass man nicht imstande ist, das zugesprochene Steuergeld zu verwenden. So positiv sind diese Überschüsse also nicht zu betrachten. Auf der anderen Seite ist eine Verschuldung nicht in jedem Fall als negativ zu betrachten. So zumindest verstehe ich es. Natürlich kann man immer über die Sinnhaftigkeit streiten. Wenn sich eine Gemeinde mit einem Hallenbad verschuldet, kann man darüber streiten, ob das Hallenbad nötig war oder nicht. Die Verschuldung ist aber nicht in jedem Fall negativ. Wenn die Gelder vernünftig und zum Wohle der Bürger eingesetzt worden sind, dann ist eine Verschuldung nicht negativ zu betrachten. Ich würde mir wünschen, dass wir bei aller Gemeindeautonomie den Hebel schon ein bisschen mehr ansetzen. Wir haben die Möglichkeit, den Gemeinden im Rahmen der Gemeindenfinanzierung zu sagen: "Setzt die Gelder, die Ihr bekommt, ein. Wenn Ihr sie nicht einsetzt, dann streichen wir sie Euch." Eine bestimmte Gebarungskontrolle würde ich auch unter diesem Sinne. Es kann nicht sein, dass zwanghaft Gelder eingesetzt werden, nur um zu rechtfertigen, dass man eine bestimmte Zuweisung bekommt. Auf der anderen Seite bin ich der Meinung, dass wir schon angehalten sind, die Gemeinden dazu zu drängen, so wie im Trentino geschehen, dass sich Kleinstgemeinden zusammenschließen. Ich habe einen entsprechenden Tagesordnungsantrag zu diesem Thema eingebracht. Natürlich ist unsere Situation als jene im Trentino. Wir waren vor nicht allzu langer Zeit in der Steiermark, wo es eine riesige Reform gegeben hat. In Südtirol ist die Situation nicht so extrem, aber wir haben immerhin auch 116 Gemeinden, darunter eine Vielzahl von sehr kleinen Gemeinden. Eine Fusion derselben müsste natürlich immer mittels Volksbefragung erfolgen, aber eine solche sollte auch von unserer Seite forciert werden. Im Trentino hat es durchaus funktioniert, wenngleich die Voraussetzungen andere waren. Bei uns reagiert man auf die Frage des Zusammenschlusses von Kleinstgemeinden sensibel, aber es gibt ja einige Gemeinden, die Strukturen schon gemeinsam nutzen. Wenn ich ins Burggrafenamt schaue, so nützen die Gemeinden Kuens und Riffian gemeinsam die Strukturen, also das Gemeindehaus, Verwaltungseinheiten usw. Nicht gemeinsam nutzen sie natürlich den Bürgermeister, denn so viele Kirchtürme es gibt, so viele Bürgermeister und Referenten gibt es. Wie gesagt, ich würde die Gemeinden schon auch dahingehend sensibilisieren, in diesem Bereich zu rationalisieren. Man würde den Bürgern damit ja keine Identität nehmen, denn die Fraktionen bleiben ja erhalten. Wir wissen natürlich auch, dass wir in Südtirol auch historisch gesehen sensibel reagieren, wenn es um die Zusammenlegung von Gemeinden geht. Hier geht es aber nicht um eine Zwangsfusionierung, sondern es geht darum, dass man Anreize schafft und jene belohnt, die Fusionen über die Bühne bringen. Wir haben in Südtirol 48 Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern, 17 Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern und immerhin 5 Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern. Jene mit weniger als 1.000 Einwohnern sollten einmal darüber nachdenken, ob man nicht Zusammenschlüsse angehen

könnte. Man könnte das von Landesseite mit einer höheren Pro-Kopf-Quote oder mit Steuererleichterungen für die Bürger belegen. Wie auch immer, es kann nicht von oben verordnet werden, aber es sollte auch von Landesseite deutliche Anreize geben, damit man sich einen Zusammenschluss überlegt. Wenn sie es nicht wollen, dann müssen sie es nicht tun, aber wenn sich zwei oder drei Gemeinden zusammenschließen wollen, dann sollen wir sie nicht daran hindern. Einige Beispiele beweisen ja schon, dass so etwas durchaus sinnvoll wäre. Wir leisten uns 116 Gemeinden, 116 Bürgermeister, 116 Gemeindeausschüsse, 116 Gemeinderäte. Es geht nicht nur darum, dass wir den einen oder anderen Bürgermeister weniger hätten, denn das macht den Braten unterm Strich nicht so fett. Es geht darum, dass damit eine effizientere Verwaltung erreicht werden könnte.

Ich glaube, dass man sich die Frage stellen muss, ob die Autonomie der Gemeinden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gewahrt oder eher eingeschränkt wird. Ich glaube, dass sie eher eingeschränkt wird, was nicht schlecht sein muss. Für mich gibt es in manchen Bereichen zu viel Autonomie der Gemeinden, beispielsweise was die Gebühren anbelangt. Ich verstehe, dass es Unterschiede in der Gebührenfestsetzung geben muss, weil es in den Gemeinden Unterschiede gibt. Trotzdem halte ich es für nicht tragbar, dass es in einigen Bereichen unterschiedliche Regelungen für die Bürger gibt, beispielsweise was die Steuer auf Hauptwohnungen anbelangt. Ich halte es für unmöglich, dass die Hauptwohnung in der Gemeinde Tscherms von der GIS befreit ist, während jene in der Gemeinde Marling nicht befreit ist. Wenn wir dazu übergehen, über die GIS für Betriebsstrukturen usw. zu diskutieren, dann verstehe ich, dass es Unterschiede geben kann und muss. Schließlich gibt es in den Gemeinden unterschiedliche Wirtschaftsstrukturen. So technisch dieser Gesetzentwurf auch ist, so sehr berührt er aber all diese Fragen. Auf der einen Seite harmonisiert er die Haushaltsgebarung der Gemeinden, auf der anderen Seite lassen wir aber in bestimmten Bereichen doch so viel Spielraum, dass wieder eine total unterschiedliche Behandlung der Bürger in den Gemeinden möglich ist. Wir haben beispielsweise im Finanzgesetz die Regelung zum Transport der Kindergartenkinder, wobei es die Möglichkeit einer völlig unterschiedlichen Handhabung gibt. So sehr wir alle die Autonomie der Gemeinden schätzen, so sollte man auf der anderen Seite doch darauf achten, dass bestimmte Standards für die Bürger in allen Gemeinden dieselben sind.

OBERHOFER (Die Freiheitlichen): Nur ganz kurz ein paar Überlegungen. Mit der harmonisierten Buchhaltung soll am 1. Jänner 2016 gestartet werden. Als autonome Provinz Bozen sind wir ein bisschen privilegiert, weil bei uns später begonnen wird als auf Staatsebene, wo schon am 1. Jänner 2015 mit der harmonisierten Buchhaltung begonnen wurde. Obwohl der Rat der Gemeinden ein positives Gutachten abgegeben hat, geht es in manchen Gemeinden zur Zeit hektisch zu. Sie haben mit der Umsetzung Schwierigkeiten. Ich denke beispielsweise an meine Heimatgemeinde, wo man am 28. Dezember alles schnell über die Bühne bringen möchte. Ich hoffe, dass auch alles hinliefen wird, denn sonst könnte es zu Schwierigkeiten kommen. Ich denke beispielsweise auch an die Gemeinden, die bis zu den Neuwahlen kommissarisch verwaltet werden. Gerade in diesen Gemeinden wird das Strategieprogramm mager ausfallen, da der Kommissar ja keine politischen Aufgaben erfüllt. Ich denke in diesem Zusammenhang an die Gemeinden Schluderns und Bozen, die derzeit kommissarisch verwaltet werden. Andererseits kann ich diesem neuen Buchhaltungssystem doch einiges abgewinnen, da es die Transparenz der öffentlichen Körperschaften garantiert. Ich bin der Meinung, dass die Finanzsituation in manchen Gemeinden etwas außer Kontrolle geraten ist. Zahlreiche Gemeinden sind hoch verschuldet, und wengleich die Kontrolle des Rechnungshofes vorhanden ist, bin ich trotzdem der Meinung, dass eine streng strukturierte und vergleichbare Buchhaltung dafür sorgen kann, dass sich diese Gemeinden wirtschaftlich wieder etwas erholen können. Ich glaube aber auch, dass man den Gemeinden nicht zur Gänze den Atem abschnüren sollte, denn eine gewisse Flexibilität lässt ein flüssigeres Arbeiten zu.

Ich möchte auch zu bedenken geben, dass auf den Gemeinden ein hoher Druck lastet, da bei Nicht-Einhaltung der Fristen die Gemeinderäte aufgelöst werden. Ich hoffe, dass es nur in Extremfällen dazu kommen wird. Ich gehe auch von aus, dass es einen gewissen Spielraum geben wird, denn Neuwahlen kosten immer Geld und führen zu politischem Stillstand.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Der Landesrat hat bereits die Beweggründe ausgeführt, die zu einer Überarbeitung des bisher bestehenden Systems geführt haben. Inhaltlich ist zu sagen, dass es notwendig und richtig ist, eine Vereinheitlichung zu machen. Auch ich bin der Überzeugung, dass es keinen Sinn macht, wenn Gemeinden jeweils eine eigene Regelung treffen. Allerdings haben wir von den Gemeinderäten teilweise die Rückmeldung bekommen, dass es sich um ein sehr komplexes Gesetz handelt. Auch wir als Mitglieder des zuständigen Gesetzgebungsausschusses waren fast überfordert, uns in all der Kürze mit diesem komplexen Themenbereich auseinanderzusetzen. Wir haben auch Rückmeldungen von Gemeinderäten erhalten, dass sie teilweise nur

sehr spärliche Informationen bekämen. Die Erstellung der zukünftigen Haushalte stehe unter völlig neuen Parametern, und als Gemeinderat, der dieser Tätigkeit nicht hauptberuflich nachgeht, sei es schwierig, sich mit dieser komplexen Materie auseinanderzusetzen, wenn man nicht juristische Vorkenntnisse in diesem Bereich hat. Ich möchte den Landesrat fragen, welche Schulungen in diesem Bereich für die Gemeinderäte angeboten werden. Wir haben gehört, dass der staatliche Gemeindenverband ein oder zwei Mal im Jahr in Bozen eine Informations-tagung abhält, zu der jeder eingeladen wird. Das war es dann aber auch schon. Ich möchte also schon fragen, was konkret in den Gemeinden angeboten wird, um die Gemeinderäte auf diese neue Form des Haushaltes vorzubereiten. Wenn eine solche Vereinheitlichung stattfindet, dann sollten sich die Gemeinderäte wissen, um was es im Grunde genommen geht. Hier ist einfach Informationsarbeit notwendig.

Ein Wort auch zur Zusammenlegung von Gemeinden. Grundsätzlich ist diese Diskussion nicht neu. Wir waren kürzlich in der Steiermark und haben uns das angeschaut. Ich bin der Überzeugung, dass die Einwohnerzahl alleine nicht dafür ausschlaggebend ist, ob Gemeinden zusammengelegt werden sollen oder nicht. Das hat nichts damit zu tun, wie effizient eine Gemeinde arbeitet. Man kann nicht sagen, dass eine Gemeinde mit einer geringen Einwohnerzahl ineffizienter arbeitet als eine Gemeinde mit vielen Einwohnern. Wir brauchen uns nur die einwohnerstärkste Gemeinde in Südtirol anschauen, nämlich Bozen, die nicht gerade durch ihre effiziente Tätigkeit glänzt, zumindest im Moment nicht. Ich möchte an dieser Stelle an die einwohnerkleinste Gemeinde in Tirol erinnern. Das ist die Gemeinde Grameis mit gerade einmal 48 Einwohnern. Man sieht, dass es auch andere Größenordnungen gibt. Ich glaube, dass in diese Diskussion andere Parameter einfließen müssen. Die Einwohnerzahl spielt sicher auch eine Rolle, aber sie ist nicht der alleinige Gradmesser. Es gibt Gemeinden mit wenigen Einwohnern, allerdings in einem touristisch erschlossenen Gebiet. Es gibt große Gemeinden, die sich schwer tun, weil sie peripher liegen. Hier muss man das Gesamtbild sehen und darf sich nicht nur auf die Einwohnerzahl konzentrieren. Wenn man diese Diskussion führt, dann muss man alle Parameter miteinfließen lassen.

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Dieses Gesetz ist nötig, da wir das gesetzesvertretende Dekret Nr. 118 umsetzen müssen. Es wird einige Vorteile, aber auch eine Nachteile bringen. Ein Vorteil besteht sicher in der Vergleichbarkeit der Haushalte und mit Gemeinden des restlichen Italiens. Der Nachteil besteht natürlich in einer zunehmenden Bürokratisierung und darin, dass die Freiheit der Gemeinden weiterhin eingeschränkt wird. Ich hätte an dieser Stelle noch eine Frage: Es ist klar, dass das vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 118 vorgeschrieben ist. Es wurde aber auch gesagt, dass EU-Bestimmungen das mitverantworten hätten. Vielleicht kann Landesrat Schuler das noch etwas näher erläutern, denn mir ist nicht bewusst, wo uns eine EU-Bestimmung Vorgaben macht, in diesem Sinne tätig zu werden. Danke!

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich glaube, dass wir von der sogenannten Gemeindeautonomie, wie wir sie gerne nennen, doch ein Stück weit entfernt sind. Das Gesetz ist notwendig, wobei es, wie mein Vorredner schon gesagt hat, einige Vor- und Nachteile gibt. Bisher hat man in diesem Raum ausschließlich von den Gemeinden geredet. Wir lesen aber, dass auch die Bezirksgemeinschaften betroffen sind. Wenn man schon den Zusammenschluss von Gemeinden anspricht, dann muss man auch über die Notwendigkeit der Bezirksgemeinschaften sprechen. Wenn eine kleine Bezirksgemeinschaft mit sechs angeschlossenen Gemeinden operativ tätig ist und einen Haushalt erstellen muss, dann ist auch hier eine Abwägung in Bezug auf eine Sinnhaftigkeit zu machen. Ich glaube, dass man grundsätzlich über die Sinnhaftigkeit oder Notwendigkeit der Bezirksgemeinschaften nachdenken sollte. Besonders als Vertreter der Opposition möchte ich sagen, dass die Bezirksgemeinschaft ein Buch mit sieben Siegeln zu sein scheint. Man hat keinen Zugang und auch keine direkten Vertreter. Es ist ein Amt, das wenig Kundenfrequenz hat, aber doch Paralleldienste zu den Gemeinden anbietet. Ich glaube, dass man sich über die Notwendigkeit von Bezirksgemeinschaften Gedanken machen sollte, wenn man über Kosteneinsparung und Effizienz spricht.

Zur Zusammenlegung von Gemeinden. Viele Gemeinden sind historisch gewachsen, weshalb es schwierig ist, wenn Kirchtürme in den jeweiligen Orten aufeinanderprallen. Da hat man einfach zu wenig Vorarbeit geleistet. Hier könnten finanzielle Anreize, sanfter Druck oder viel Geld dazu beitragen, dass vielleicht ein Umdenken stattfindet und sich Gemeinden eventuell zusammenschließen. Wir haben das ja im Trentino gesehen. Auch dort läuft es nicht immer ganz rund und optimal. Zumindest war dort der Wille erkennbar. Es bestehen einfach gewisse Rivalitäten mit dem Nachbardorf. Denken wir an Villanders und Barbian oder auch andere Orte in Südtirol. Es ist in ganz Südtirol so, dass man mit dem Nachbarn nicht unbedingt am Besten kann. Ich glaube aber, dass das durchaus vorstellbar ist, wenn man die notwendige Sensibilisierung macht und genug Geld vorhanden ist. Vor einer Zusammenlegung von Gemeinden steht für mich aber die Neudefinition der Bezirksgemeinschaften.

SCHIEFER (SVP): Verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte nicht die Bezirks-
gemeinschaften, die vom Kollegen Blaas angeschnitten worden sind, in diese Sache hineinnehmen. Die Bezirks-
gemeinschaften werden mit dem neuen Buchhaltungssystem am wenigsten Probleme haben, da sie mehr oder
weniger eh nur ein Dienstleistungsbetrieb sind. Da passiert auch nicht viel mit der Entmachtung der Verwaltung.
Bei den Gemeinden habe ich diesbezüglich aber schon Sorge, und zwar deshalb, weil mit dieser Überbürokratisie-
rung des Buchhaltungssystems die Gemeindeverwalter und Gemeinderäte noch weiter entmachtet werden. Ich
verstehe, dass es ein Staatsgesetz gibt, das umzusetzen ist. Es geht darum, dass der Bürger und die Gemeinden
immer gläserner werden, damit man alles weiß und anschauen kann. Das ist auf Dauer eine Entmündigung der
Gemeinden. Auch im Sinne der Autonomie wird es immer schlimmer. In den 80-er und 90-er Jahren gab noch eine
genaue Kontrolle der Gemeindeaufsicht, wo man jeden Beschluss einschicken musste. Damals war es aber eine
Kontrolle auf Landesebene, wobei wir mit dem zuständigen Amt bestimmte Sachen vereinbaren konnten. Heute
gibt es keine direkte Kontrolle des Landes mehr, aber es wird alles sehr bürokratisch und kompliziert gemacht.
Das ist keine Kritik an die zuständigen Beamten, denn diese Vorgaben kommen ja aus Rom. Tatsache ist, dass
die Gemeinden immer mehr entmachtet werden, wobei die Buchhalterinnen und Buchhalter große Schwierigkeiten
haben, damit zurechtzukommen und das umzusetzen. Wir reden zwar von Transparenz und der Staat und das
Land können vielleicht hineinschauen, aber die Gemeinderäte und die Gemeindeverwalter und Bürgermeister
bekommen im Prinzip nicht mehr mit, was überhaupt läuft. Auf diese Art und Weise haben wir nicht unbedingt den
richtigen Weg gewählt. Es mag sein, dass das vom Gesetz vorgesehen ist, aber es wird bürokratischer und komplizierter,
und ich weiß nicht, ob das der richtige Weg im Sinne der Autonomie der Gemeinden ist. Ich möchte
unter diesen Voraussetzungen nicht mehr Bürgermeister sein.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Das ist nicht gerade ein ermutigendes Signal an die Gemeinden, Kollege
Schiefer. Ich glaube, dass wir den Gemeinden mit diesem Gesetz, wenschon, helfen sollten. Es besteht die Not-
wendigkeit, dieses Gesetz zu machen, weil es uns vorgeschrieben worden ist. Meine Frage ist, wie man die Ge-
meinden darauf vorbereitet hat bzw. wie man gedenkt, sie vorzubereiten. Die Zeit für den Haushalt 2016 ist nicht
mehr gegeben. Bei einer Reform wird es notgedrungen Konfliktstoff, Mängel und Fehler geben. Das ist wahr-
scheinlich nicht mehr zu vermeiden. Für die Zukunft wird man aber sicher einen Plan haben, wie man die Ge-
meinden auf diese neue Situation vorbereitet.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Gemeinden ja nicht gesetzgeberisch tätig sind. Allerdings schreiben
wir den Gemeinden immer wieder Dinge vor. Es ist das Stichwort "Gemeindeautonomie" angesprochen worden.
Wenn wir Gemeindeautonomie wollen, dann brauchen die Gemeinden natürlich das nötige Geld. So argumentie-
ren wir ja immer gegenüber dem Staat. Der Staat überträgt uns manchmal im Verwaltungswege Kompetenzen,
aber ohne das nötige Geld könnten wir diese nicht ausüben. So ähnlich wird es morgen bei den Gemeinden sein,
denen es wenig nützt, die Autonomie auf dem Papier stehen zu haben, wenn sie nicht die entsprechenden Mittel
bekommen. Wir werden im Detail erfahren, wie die neue Gemeindenfinanzierung aussieht. Einiges haben wir ja
schon über die Medien erfahren. Das wird sicher der große Knackpunkt sein. Die Gemeinden haben viele Dienste
zu leisten, teilweise gemeinsam mit den Bezirksgemeinschaften. Ich gebe meinem Kollegen Walter Blaas Recht,
wenn er sagt, dass die Bezirksgemeinschaften nicht transparent sind. Man versteht manchmal wirklich nicht, für
was die Bezirksgemeinschaften stehen. Wir haben beispielsweise in Zusammenhang mit den Geldern der finan-
ziellen Sozialhilfe erfahren, dass das Wohngeld vom Wohnbauinstitut auf die Bezirksgemeinschaften übertragen
worden ist. Bei solchen Neuerungen sieht man, dass bestimmte Dinge nicht durchdacht sind. Es gibt nämlich die
Situation, dass teilweise das WOBI, teilweise die Bezirksgemeinschaften zahlen, und zwar nach unterschiedlichen
Kriterien. "Wohnst Du in einer Bezirksgemeinschaft, bekommst Du einen Beitrag, wohnst Du in einer anderen,
bekommst Du ihn nicht." Das kann man einem Menschen nicht erklären! Das darf es nicht geben, und man ist viel
zu langsam unterwegs, um solche Widersprüche auszumerzen.

Was die Zusammenlegung von Gemeinden anbelangt, wäre ich ein bisschen vorsichtig. Es gibt 116 Ge-
meinden, und in verwaltungstechnischer Hinsicht könnte man durchaus sagen, einige zusammenzulegen. Ich
möchte aber schon an den historischen Hintergrund der Gemeinden erinnern. Das Sozialgefüge in einer Ge-
meinde so einfach aus den Angeln zu heben, ist schwierig. Das Trentino ist in Richtung Zusammenlegung von
Gemeinden unterwegs, aber dort gibt es Volksabstimmungen. Ohne Volksabstimmung, so wie es die Steiermark
gemacht hat, würde ich so etwas nicht machen. Von oben verordnen, wäre problematisch. Aus verwaltungstechni-
scher Sicht spricht einiges dafür. In Tirol heißt es ja "Nichts ist höher als der eigene Kirchturm." Da über den eige-

nen Schatten zu springen, ist sehr schwer. Das kann man nur mit Überzeugung machen, aber niemals mit Verordnungen, ohne die Bevölkerung zu fragen.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich bedanke mich vorab für die verschiedenen Wortmeldungen.

Der Kollege Zimmerhofer hat nach der zusätzlichen Belastung für die Gemeinden gefragt, wobei es auch noch andere Wortmeldungen in diese Richtung gegeben hat, vor allem seitens des Kollegen Schiefer, dem ich widersprechen möchte. Ich bin der Meinung, dass nicht alles schlecht ist, was von der EU und vom Staat kommt. In der Erstanwendung wird es sicher Schwierigkeiten mit der Umsetzung geben, aber insgesamt gibt es doch sehr viel mehr Transparenz, und zwar nicht nur für den Gemeindeausschuss, sondern auch für die Gemeinderäte. Über den konsolidierten Haushalt kann man sich einen Gesamtüberblick über die Situation verschaffen, was bisher nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich war. Transparenz heißt natürlich nicht automatisch Entbürokratisierung, sondern bedeutet meistens das Gegenteil. Nach einer Erstanwendung wird sich das einpendeln und der Aufwand in Grenzen halten.

Kollege Pöder, ich werde in der Mittagspause erklären, wie die Entwicklung des Verwaltungsüberschusses war. Das hat aber nicht damit zu tun, dass man nicht effizient gearbeitet hätte. In manchen Fällen wird das sicher der Fall gewesen sein, aber es hat auch damit zu tun, dass alles viel aufwendiger und komplizierter geworden ist. Wenn man ein Bauvorhaben verwirklichen will, das aber aufgrund von Rekursen nicht verwirklicht werden kann, dann hat man einen Verwaltungsüberschuss, ohne dass die Verwaltung effektiv eine Schuld hätte. Es gibt eine Reihe von Dingen, die einen Verwaltungsüberschuss bewirken.

Die Streichung von bereits eingegangenen Verpflichtungen ist nicht unproblematisch. Wenn man sich verpflichtet hat, einen Beitrag zu geben, diesen aber wieder zurücknimmt, dann ist das nicht unbedingt einfach.

Über den Zusammenschluss von Gemeinden werden wir noch bei der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungsantrages reden.

Zu den Gebühren bzw. dass die Gemeinden hier zu viel Autonomie haben. Es ist ausgeschlossen, dass die Gemeinden die Gebühren willkürlich festlegen können. es ist über das Finanzabkommen geregelt, dass mindestens 90 Prozent der Ausgaben in diesem Bereich über die Gebühren gedeckt sein müssen. Der Spielraum bewegt sich also zwischen 90 und 100 Prozent. Natürlich ergeben sich unterschiedliche Situationen, weil die Gemeinden unterschiedlich investieren, amortisieren und einen unterschiedlichen Aufwand in der Führung dieser Dienste haben. Das hat sicher Einfluss auf die Kosten, die dann aber zumindest zu 90 Prozent auf die Gebühren umgerechnet werden müssen.

Hauptwohnungen und GIS. Die Unterschiede gehören zum Teil der Vergangenheit an. Wir haben mit Änderungen zum GIS-Gesetz die Freibeträge für die Erstwohnungen noch einmal angehoben, sodass die Erstwohnungen jetzt in der Regel von der GIS befreit sein müssten. Den Gemeinden werden im nächsten Jahr zusätzliche 11 Millionen Euro zur Verfügung stehen, um diese Mindereinnahmen auszugleichen. Wenn der Gesetzgeber eine Entscheidung trifft, dann muss er in der Folge auch für die Mindereinnahmen aufkommen.

Kollegin Oberhofer. Die Gemeinden sind sehr wohl vorbereitet worden. Der Gemeindenverband war von vorneherein an der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt und es hat auch schon entsprechende Schulungen für die Buchhalterinnen und Buchhalter der Gemeinden gegeben. Wir sind ja kurz vor Jahresende, was heißt, dass die Haushalte genehmigt werden müssen.

Kollege Knoll, Sie haben Recht, wenn Sie sagen, dass das Gesetz sehr komplex und technisch und nur für absolute Fachleute lesbar ist. Es handelt sich um sehr viele technische Dinge, die in erster Linie die Buchhalter interessieren. Aber auch das bisherige System war schon sehr komplex. Ich kann mich daran erinnern, dass ein ehemaliger Vizebürgermeister, der zeitlebens Buchhalter war, gesagt hat, große Schwierigkeiten gehabt zu haben, einen Haushalt zu lesen bzw. zu verstehen. Die Grundsätze sind ganz andere als in der Privatwirtschaft. Ich bin aber der Meinung, dass es jetzt mit der Umstellung eher einfacher und überschaubarer wird. Aufgrund des Strategieplanes werden die Dinge schon im Vorfeld diskutiert. Der Gemeindenverband bietet in allen technischen Bereichen – Steuern, Gebühren, Raumordnung und Buchhaltung - Schulungen an, speziell unmittelbar nach Gemeindewahlen. Man könnte jetzt überlegen, ob in diesem Fall noch zusätzliche Schulungen angeboten werden sollen.

Kollege Köllensperger, Artikel 104 des Maastricht-Vertrages spricht von der Verschuldung der öffentlichen Körperschaften. In Umsetzung dieses Artikels ist die Harmonisierung der Haushalte vorgesehen. Ich habe bereits gesagt, dass es auch darum geht, die Verschuldung der öffentlichen Körperschaften in den Griff zu bekommen.

Der Kollege Blaas hat von einer mangelnden Gemeindeautonomie gesprochen. Mit der neuen Finanzregelung erhalten die Gemeinden sehr viel Eigenverantwortung. So einen großen Schritt hat es in den letzten Jahrzehnten nie gegeben. Wir werden im Frühjahr die institutionelle Reform der Gemeinden zu beschließen haben. Ich kann sagen, dass die Gemeinden mehr Autonomie erhalten werden, als manchem vielleicht lieb sein wird.

Zu den Bezirksgemeinschaften, die keine eigenen Aufgaben haben, sondern vom Land oder von den Gemeinden delegierte Aufgaben ausüben. Über das Funktionieren der Bezirksgemeinschaften werden wir auch bei der institutionellen Reform der Gemeinden diskutieren, die, wie gesagt, im Frühjahr in den Landtag kommen wird.

Kollege Leitner, eine Vorbereitung der Gemeinden hat im Vorfeld bereits stattgefunden. Über die Finanzregelung werde ich dann in der Mittagspause Stellung nehmen. Sie werden sehen, dass es eher ein Verteilungsproblem innerhalb der Gemeinden ist.

PRÄSIDENT: Die Generaldebatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Behandlung von zwei Tagesordnungen.

Tagesordnung Nr. 1 vom 9.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend die Reduzierung der Verbauung von unbebauten Flächen und der Versiegelung der Böden.

Ordine del giorno n. 1 del 9/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: limitare le costruzioni nelle aree non ancora edificate e l'impermeabilizzazione del suolo.

Der Boden ist Grundlage des Lebens und Wirtschaftens. In Südtirol leben auf rund 6 Prozent der Gesamtfläche rund 85 Prozent der Bevölkerung, die Knappheit bewohnbaren Bodens ist evident.

Der fortschreitende Flächenverbrauch für Wohn-, Gewerbe- und Infrastrukturprojekte beansprucht in Südtirol enorm viel Grund – jeden Tag wird in Südtirol die Fläche eines Fußballfeldes bebaut und damit größtenteils versiegelt.

Der Boden wird irreversibel zerstört. Boden ist ein dreidimensionales System mit vielen Funktionen – wie Regulator für wichtige Kreisläufe (Nährstoffe, Wasser), Filter für Schadstoffe und Lebensraum für Organismen. Aber er ist auch Träger von Infrastruktur und Rohstoffen sowie Grundlage für die Produktion von Lebensmitteln. Die Vernetzung mit vielen anderen Schutzgütern wie Wasser oder Luft zeigt die zentrale ökosystemare Bedeutung.

Die Funktionsfähigkeit der Böden ist unmittelbare Voraussetzung für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. An Böden werden aber auch vielfältige Nutzungsansprüche gestellt. Insbesondere die Flächeninanspruchnahme stellt dabei eine große Belastung für den Boden dar. Neben dem unmittelbaren Verlust an fruchtbarem Boden zieht die Flächeninanspruchnahme eine Reihe von Folgewirkungen nach sich, darunter Bodenversiegelung, Zersiedelung, Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna, Reduktion der Wasserversickerung.

Die verbaute Fläche hat sich in den vergangenen Jahrzehnten mehr als verdreifacht. Zwei Drittel der verbauten Fläche entfällt auf Wohnsiedlungen, Produktionszonen und sonstige Flächen (Sportanlagen, Militär usw.), ein Drittel auf Verkehrsinfrastrukturen.

Die noch bebaubare Fläche ist fast ausschließlich landwirtschaftliche Nutzfläche.

Laut Expertenmeinung wird die Entwicklung der Bautätigkeit in Südtirol seit etlichen Jahren nicht mehr durch den Bedarf an Wohnraum, Produktionsstätten und Verkehrswegen angetrieben (nachfrageorientiert), sondern durch die Immobilien- und Baubranche (angebotsorientiert). Nichtwohngebäude haben (vom Volumen her) den Wohnungsbau ab Ende der 80er Jahre überholt.

25 % der Bautätigkeit in den letzten 15 Jahren fand im landwirtschaftlichen Grün statt.

Natürliche Böden nehmen Kohlenstoff in Form von Kohlendioxid, dem zur Erderwärmung beitragenden Treibhausgas, auf und speichern es. Bei verantwortungsvoller Bodenbewirtschaftung können Böden somit als Kohlenstoffsенke dem Klimawandel entgegenwirken.

Dies vorausgeschickt,

beschließt

der Südtiroler Landtag:

Die Landesregierung wird beauftragt, bis zur Vorlage des Haushaltsvoranschlags des Landes für 2017 in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Maßnahmen und Regelung zu entwickeln, mit denen im Rahmen der Gemeindefinanzierung sparsamer Umgang der einzelnen Gemeinden mit Grund und

Boden, die Reduzierung sowie Vermeidung der Bodenversiegelung und auch Rückbau des Bodens in einen unversiegelten Zustand bei den finanziellen Zuwendungen aus dem Landeshaushalt in geeigneter Form berücksichtigt wird.

Il suolo è la base della vita e dell'economia. In Alto Adige ca. l'85% della popolazione vive su ca. il 6% della superficie complessiva, per cui la scarsità di terreni abitabili è evidente.

In questa provincia il crescente utilizzo di terreni a fini abitativi, produttivi e infrastrutturali riguarda superfici enormi: ogni giorno vi si aggiunge un'area equivalente a un campo da calcio, che così viene in gran parte impermeabilizzata.

Il suolo viene irreversibilmente distrutto. Il suolo è un sistema tridimensionale e multifunzione: regolatore di cicli fondamentali (sostanze nutritive, acqua), filtro di sostanze nocive, e habitat per molte forme di vita; ma anche sede di infrastrutture, fonte di materie prime, e base per la produzione di alimenti. Il suo stretto legame con molti altri beni da tutelare, come l'acqua o l'aria, ne mostra l'importanza fondamentale nell'ecosistema.

La funzionalità dei terreni in senso biologico è indispensabile per garantire le basi naturali della vita. Ma i terreni sono anche l'oggetto di molte e diverse esigenze, e spesso il loro utilizzo ha un notevole impatto sul suolo. Oltre alla perdita di terreno fertile, l'utilizzo del suolo ha una serie di conseguenze, fra cui impermeabilizzazione, espansione urbana disordinata, perdita di habitat per flora e fauna e riduzione della percolazione delle acque.

Negli ultimi decenni le superfici così utilizzate sono più che triplicate: due terzi di esse sono destinate a zone abitative, produttive e di altra natura (sportive, militari ecc.), un terzo a infrastrutture di trasporto.

Le superfici ancora urbanizzabili sono quasi esclusivamente terreni agricoli.

Secondo gli esperti, da diversi anni in Alto Adige lo sviluppo delle costruzioni non è più motivato dal bisogno, cioè dalla domanda di superficie abitabile, di impianti di produzione e vie di comunicazione, ma dal settore immobiliare ed edile: esso è dunque basato sull'offerta. Dalla fine degli anni '80 la cubatura complessiva degli edifici non abitativi ha superato quella a fini abitativi.

Negli ultimi 15 anni il 25% delle attività di costruzione si è svolto nel verde agricolo.

Il suolo allo stato naturale assorbe e immagazzina carbonio in forma di biossido e anche di gas serra, che contribuiscono al riscaldamento del pianeta. Pertanto usando i terreni in modo responsabile, essi possono costituire pozzi di assorbimento del carbonio, contribuendo a contenere il mutamento climatico.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera quanto segue:*

si incarica la Giunta provinciale di elaborare in collaborazione con i Comuni, prima della la presentazione del bilancio di previsione della Provincia per il 2017, misure e regole che, nell'ambito del finanziamento dei Comuni dal bilancio provinciale, tengano adeguatamente conto dell'uso parsimonioso del suolo da parte dei singoli Comuni e di loro eventuali misure volte a evitarne o ridurne l'impermeabilizzazione ovvero ripristinarne la permeabilità.

Herr Abgeordneter Pöder, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Vielen Dank! Ich möchte eine Änderung vorschlagen, in Absprache mit der Landesregierung. Der beschließende Teil würde folgendermaßen lauten: "Die Landesregierung wird beauftragt, weiterhin Maßnahmen und Regelungen zu entwickeln, mit denen ein sparsamer Umgang der einzelnen Gemeinden mit Grund und Bozen, die Reduzierung sowie Vermeidung der Bodenversiegelung und der Rückbau des Bodens in einen unversiegelten Zustand gefördert werden." Damit sollte das weitergeführt werden, was in Südtirol tatsächlich schon seit jeher versucht wird.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): In diesem Sinne würden wir dem beschließenden Teil gerne zustimmen. In den Prämissen stehen einige Aussagen, die man auf ihren wirklichen Wahrheitsgehalt überprüfen müsste. Das mit dem Fußballplatz ist auch so eine Sache, die immer wieder gesagt wird, einer Überprüfung aber möglicherweise nicht standhalten würde. Die Prämissen sind also mit Vorsicht zu genießen. Wenn der Kollege

Pöder damit einverstanden ist, die Prämissen wegzulassen, dann nehmen wir den beschließenden Teil des Beschlussantrages an.

PRÄSIDENT: Ich verlese den abgeänderten beschließenden Teil: "Die Landesregierung wird beauftragt, weiterhin Maßnahmen und Regelungen zu entwickeln, mit denen ein sparsamer Umgang der einzelnen Gemeinden mit Grund und Bozen, die Reduzierung sowie Vermeidung der Bodenversiegelung und der Rückbau des Bodens in einen unversiegelten Zustand gefördert werden."

Somit ist der geänderte beschließende Teil angenommen.

Tagesordnung Nr. 2 vom 9.12.2015, eingebracht vom Abgeordneten Pöder, betreffend die Förderung des Zusammenschlusses von Kleingemeinden.

Ordine del giorno n. 2 del 9/12/2015, presentato dal consigliere Pöder, riguardante: promuovere la fusione dei piccoli comuni.

In Südtirol gibt es 48 Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern, davon 17 Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern. 5 Gemeinden davon haben sogar weniger als 500 Einwohner (Stand Dezember 2013).

Durch Zusammenschlüsse von Klein- und Kleinstgemeinden könnten mittelfristig Millionen an Steuergeldern eingespart werden. Die Stärke der Gemeinden und die Effizienz der Gemeindeverwaltungen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in den Gemeinden würden gesteigert.

Ein Gemeindenzusammenschluss muss mittels Volksabstimmung der Bürger erfolgen.

Von der Region gibt es bereits Formen der finanziellen Unterstützung von Gemeindefusionen. Diese sind jedoch nicht Anreiz genug.

Grundlage für das neue Gemeindefinanzierungsmodell ist die wissenschaftlich belegte Tatsache, dass Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern bis hin zu einer Größe von rund 15.000 Einwohnern am effizientesten arbeiten und somit ihren Bürgern die beste Kosten-Nutzen-Bilanz bieten.

Das ist wohl auch die beste Begründung dafür, dass Kleinstgemeinden fusionieren. Im Trentino sind dutzende Gemeinden in den letzten beiden Jahren diesen Weg gegangen und profitieren davon. Im Frühjahr dieses Jahres haben die Bürger von rund 50 Trentiner Gemeinden sich in Volksabstimmungen dafür ausgesprochen, aus den 50 Kleingemeinden 15 größere zu machen. Im aktuellen Regionalhaushaltsvoranschlag für 2016 sind zusätzliche Gelder für die fusionierten Gemeinden in beachtlichem Umfang vorgesehen.

Dies vorausgeschickt,

*beschließt
der Südtiroler Landtag:*

Die Landesregierung wird beauftragt, Schritte zu setzen, um zusätzliche Anreize für den Zusammenschluss von Klein- und Kleinstgemeinden zu schaffen, darunter:

- 1. höhere Pro-Kopf-Finanzierung durch das Land für die durch die Fusion neu entstandenen Gemeinden;*
- 2. Steuererleichterungen für Bürger, Familien und Betriebe in zusammengeschlossenen Gemeinden.*

In Alto Adige ci sono 48 Comuni con meno di 2.000 abitanti, dei quali 17 hanno meno di 1.000 abitanti. 5 Comuni hanno addirittura una popolazione inferiore a 500 abitanti (dati dicembre 2013).

Grazie all'accorpamento di piccoli Comuni o microcomuni, a medio termine sarebbe possibile risparmiare milioni di euro di soldi pubblici. In seguito a questo provvedimento aumenterebbero inoltre la rilevanza dei Comuni, l'efficienza delle amministrazioni comunali e la competitività delle aziende che si trovano sul territorio.

La fusione dei Comuni deve avvenire tramite referendum popolare.

La Regione prevede già forme di incentivi per eventuali fusioni di Comuni, ma non sembrano essere sufficientemente allettanti.

Il nuovo modello di finanziamento dei Comuni si basa su dati scientificamente provati, secondo i quali i Comuni con una popolazione compresa tra 5.000 e 15.000 abitanti circa sono i più efficienti e sono in grado di fornire ai propri cittadini il migliore rapporto costi-benefici.

Questa è anche la principale argomentazione a favore dell'accorpamento di microcomuni. In Trentino negli ultimi anni decine di Comuni hanno optato per questa soluzione e ne stanno traendo grandi benefici. La scorsa primavera i cittadini di 50 Comuni trentini nell'ambito di referendum si sono dichiarati favorevoli ad accorpare i loro 50 piccoli Comuni per crearne 15 più grandi. Il bilancio di previsione regionale per il 2016 prevede ampi fondi aggiuntivi per i Comuni fusi.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
delibera quanto segue:*

si incarica la Giunta provinciale di intraprendere i passi necessari per creare incentivi aggiuntivi per l'accorpamento di piccoli Comuni e microcomuni, tra i quali ad esempio:

- 1. un più elevato finanziamento pro capite dalla Provincia per i nuovi Comuni risultanti dall'accorpamento;*
- 2. sgravi fiscali per cittadini, famiglie e aziende dei Comuni accorpati.*

Herr Abgeordneter Pöder, Sie haben das Wort für die Erläuterung.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Man kann natürlich unterschiedliche Begründungen finden. Im Prinzip ist es aber so, dass es im Trentino für die Zusammenlegung von Gemeinden Volksbefragungen gegeben hat. Auch in Südtirol wäre das natürlich nur aufgrund von Volksbefragungen möglich. Im Trentino haben tatsächlich 50 Kleingemeinden beschlossen, 15 größere Gemeinden zu bilden. Es gab nur zwei oder drei Gemeinden, in denen die Bevölkerung gegen einen Zusammenschluss war. Im Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz des Regionalhaushaltes gab es eine Regelung hinsichtlich der Zusatzfinanzierung für die Gemeinden, die sich zusammengeschlossen haben. Es wurden 7 Millionen Euro an zusätzlichen Geldern vorgesehen. Ein Zusammenschluss amortisiert sich natürlich mittelfristig, aber in einem ersten Moment kostet ein solcher auch etwas. Wie gesagt, im Trentino hat es eine breite Zustimmung gegeben, was bei uns durchaus anders sein kann. Natürlich müssen die Gemeinden selbst solche Initiativen ergreifen. Man kann durch eine höhere Pro-Kopf-Quote oder mit Steuererleichterungen entsprechende Anreize schaffen. Ich bin der Meinung, dass die Größe einer Gemeinde schon ein Kriterium sein sollte. Man muss sie ja nicht verpflichten, aber wenn es Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern gibt, dann sollte ein Zusammenschluss schon in Erwägung gezogen werden. Bei einer Volksbefragung werden auch andere Kriterien eine Rolle spielen und nicht nur die Vernunft. Es wird also nicht überall eine reine Vernunft-Ehe geben. Ob es dann in jedem Fall eine Liebes-Hochzeit zwischen Gemeinden im Trentino gibt, weiß ich nicht. Auf jeden Fall wäre eine Vernunft-Ehe nicht ganz von der Hand zu weisen. Wir sollten jedenfalls nicht von oben Verordnen, sondern von oben fördern.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich habe schon im Rahmen der Generaldebatte gesagt, dass ich dieses Anliegen grundsätzlich verstehe. Ich könnte es teilen, wenn es hieße: "Die Landesregierung fördert den Zusammenschluss von Klein- und Kleinstgemeinden, sofern sich die wahlberechtigte Bevölkerung dieser Gemeinden mehrheitlich dafür ausspricht." Was hingegen die steuerliche Erleichterung betrifft, kann ich nicht dafür sein. Man kann nicht hergehen und sagen, dass die Leute weniger Steuern zahlen, wenn sich zwei Gemeinden zusammenschließen. Diesen Anreiz können wir auch verfassungsrechtlich gar nicht machen.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Der Kollege Pöder hat hier einen interessanten Denkanstoß geliefert, den man mit den vom Kollegen Leitner angesprochenen Einschränkungen durchaus mittragen kann. Man muss, historisch gesehen, die Situation zwischen Trentino, Tirol und Südtirol doch differenzieren. Wir haben in Südtirol nach wie vor die Hälfte der Gemeinden, die auf Trentiner oder Tiroler Gebiet stattfinden. Das hängt damit zusammen, dass während der Zeit des Faschismus eine erhebliche Zahl von Gemeinden zusammengelegt wurde. Es wurde versucht, durch Zentralisierung und Rationalisierung eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, mitunter auch mit einem interessanten gegenteiligen Effekt. Die Stadt Brixen wurde mit den ländlichen Nachbargemeinden wie St. Andrä, Pfeffersberg usw. zusammengelegt, wobei sich Brixen nach dem Krieg einen deutschsprachigen Bürgermeister erhalten konnte. Das war ein vielleicht nicht unbedingt erwünschter Nebeneffekt. Es gibt sicher noch Spielraum, wie der Kollege Pöder gesagt hat. Es wäre in den 70-er Jahren durchaus

zielführend gewesen, solche Maßnahmen vorzunehmen, gerade dann, als die große raumordnerische und bauliche Expansion stattgefunden hat und viele Gemeinden ihre eigenen Gewerbebezonen geschaffen haben. Damals hätte es Sinn gemacht, solche Zusammenschlüsse zu fördern. Im Brixner Talkessel ist es raumordnerisch wirklich obsolet, dass Gemeinden wie Vahrn und Brixen aufeinandertreffen und Gewerbebezonen dies- und jenseits der Gemeinde gründen. Aus unserer Sicht ist dieser Beschlussantrag durchaus zu unterstützen, allerdings mit der vom Kollegen Leitner vorgeschlagenen Änderung. Ich stimme auch mit dem Kollegen Blaas überein, der die Rolle der Bezirksgemeinschaften hinterfragt. Es gibt doch eine gewisse Eigendynamik, wobei ich es nach wie vor für sehr problematisch erachte, dass die Bezirksgemeinschaften Wipptal und Eisacktal nebeneinander koexistieren, obwohl sie raumplanerisch sehr viele Gemeinsamkeiten haben. Das darf man zwar nicht offiziell und laut sagen, denn sonst zieht man sich den Wipptaler Zorn zu. Ich glaube aber schon, dass eine solche Koexistenz wenig Sinn macht. Das wäre ungefähr so, wie wenn sich das Hochpustertal zu einer eigenen Bezirksgemeinschaft konstituieren würde.

Wie gesagt, wir können der Tagesordnung unter den genannten Einschränkungen gerne zustimmen.

ZIMMERHOFER (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Fraktionen auflösen, Gemeinden zusammenlegen ... Das sind die kleinsten demokratischen Einheiten, die erhalten bleiben sollten. Dort wird demokratische Kultur gepflegt. Wenn schon, dann sollte es auf freiwilliger Basis geschehen. Im Übrigen sollte man bei den Großen sparen, beispielsweise bei der Region. Dort könnte man wirklich größere finanzielle Mittel einsparen. Ein weiteres Beispiel ist die Gemeinde Bozen, wo es 45 Gemeinderäte gibt. Ein Kollege hat zwar einmal gesagt, dass die Krisenherde nicht in der Anzahl der Personen der Gemeinderäte, sondern in den Personen selber liegen würden. Dann hätte man in Rom auch den Senat nicht reduzieren können. Wie gesagt, wir sind für die Beibehaltung dieser kleinen Strukturen.

STEGER (SVP): Zunächst darf man unsere Situation nicht mit jener von Trient vergleichen, denn dort gibt es fast doppelt so viele Gemeinden wie in Südtirol. Deshalb ist die Zweckmäßigkeit einer Fusion durch ganz andere grundlegende Situationen gegeben. Bei uns ist das etwas anders. Es gibt bereits die Möglichkeit, das besonders zu berücksichtigen und zu fördern. Dem ist auch nichts entgegenzusetzen. Wenn sich Gemeinden aus freiem Willen zusammenschließen wollen, natürlich auf Hinweis der Bürgerschaft, dann ist das in Ordnung. Vielleicht sollte man die Form noch mehr ausführen, aber das brauchen wir nicht mit einem Tagesordnungsantrag festzulegen. Der Regionalrat hat sich diese Möglichkeit ja gegeben.

Es wurde richtigerweise gesagt, dass man nicht Steuererleichterungen für zusammengeschlossene Gemeinden gewähren kann. Das wäre eine Unverhältnismäßigkeit, denn die Steuerbelastung ist auf einer objektiven Basis festzulegen und nicht dahingehend, ob man in einer Gemeinde wohnt, die sich mit einer anderen Gemeinde zusammenschließen will. Das halte ich für nicht machbar, aber auch nicht für zweckmäßig. Wenn schon, dann muss die Möglichkeit der Unterstützung des Zusammenschlusses von Gemeinden auf anderen Ebenen basieren. Es ist sicher so, dass die Gemeinde die tragende Basis jeder Bürgerschaft ist und man vorsichtig sein muss, wie wohl es durchaus Verbesserungspotentiale gibt. Entscheidend ist nicht, ob man eine Gemeinde fusioniert, sondern entscheidend ist, dass Gemeindedienste so effizient wie möglich organisiert werden. Verwalterische Tätigkeiten sollten gemeinsam organisiert werden, gerade bei Kleingemeinden, damit der Bürger keine Nachteile hat. Ich würde vor allem in diese Richtung gehen. In den letzten Jahren hat man sich sehr stark in diese Richtung bewegt.

Grundsätzlich also nein zu diesem Tagesordnungsantrag.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Grundsätzlich ist es so, dass es in den 20-er Jahren schon eine Art Flurbereinigung in Südtirol gegeben hat. Wenn ich mich richtig erinnere, hat es in Südtirol nach dem Ersten Weltkrieg an die 230 Gemeinden gegeben. Mals bestand aus acht Gemeinden, Juval war eine Gemeinde. Die Größenordnungen waren also interessant. In der Faschistenzeit hat man die Anzahl der Gemeinden auf 90 reduziert. Nachdem das vielfach keine Liebeshochzeiten waren, haben sich einige Gemeinden nach dem Zweiten Weltkrieg wieder scheiden lassen, sodass wir heute wieder 116 Gemeinden haben. Nachdem dem Zweiten Weltkrieg hat es also wieder Neugründungen von Gemeinden gegeben. Unter anderem muss man feststellen, dass einige Gemeinden noch immer nicht ganz zusammengewachsen sind, nach bald 100 Jahren. Diese Thematik ist also nicht ganz einfach.

Es wurde gesagt, dass man eine Zusammenlegung von Gemeinden fördern sollte, auch welche Art und Weise auch immer. Gemeint sind in erster Linie sicher finanzielle Anreize, wobei wir bei der letzten Sitzung des Regionalrates in Trient eine Tür aufgemacht haben. Wir haben die Möglichkeit für Gemeinden geschaffen, sich an

einem regionalen Fonds für gemeinsam geführte Dienste zu beteiligen. Grundsätzlich habe ich aber etwas Bauchweh, wenn jemandem einen Beitrag geben soll, damit er etwas einspart. Eigentlich müsste die Vernunft sagen, dass man einsparen muss.

Ich komme noch einmal auf die institutionelle Reform der Gemeinden zu sprechen, die in Ausarbeitung ist. Dann werden wir sicher über Verwaltungseinheiten reden. Ich glaube, dass der einfachste und effizienteste Weg ist. Es geht hier nicht nur um Kosteneinsparungen. Das Wort "Einsparung" kann bald niemand mehr hören. In erster Linie wird es um die Qualität der Dienste gehen. Es ist nun einmal Tatsache, dass sich Gemeinden mit einer bestimmten Größenordnung immer schwerer tun, für gewisse Dienstleistungen die entsprechende Qualität zu gewährleisten. Wenn jemand ausfällt, gibt es große Probleme, die entsprechenden Personen zu ersetzen. Es ist also durchaus sinnvoll, Verwaltungseinheiten zu schaffen. Wir sind zur Zeit dabei, mit dem Rat der Gemeinden einen entsprechenden Textvorschlag auszuarbeiten. Das Ganze wird dann im Zuge der institutionellen Reform entschieden werden. Deshalb ersuche ich um etwas Geduld und um die Nicht-Annahme dieses Tagesordnungsantrages.

PRÄSIDENT: Es liegt ein Änderungsantrag des Kollegen Pöder vor, der wie folgt lautet: "Die Landesregierung wird beauftragt, Schritte zu setzen, um zusätzliche Anreize für den freiwilligen Zusammenschluss von Klein- und Kleinstgemeinden zu schaffen." Der Rest ist gestrichen.

Ich eröffne die Abstimmung: mit 11 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.

Wir stimmen über den Übergang zur Artikeldebatte ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 15 Enthaltungen genehmigt.

1. TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zielsetzungen

1. *Im Sinne des Artikels 79 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, wird dieses Gesetz auf der Grundlage der Delegation laut Artikel 10 des Regionalgesetzes vom 3. August 2015, Nr. 22, und des Artikel 56 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7, erlassen.*
2. *Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaften mittels Maßnahmen erneuert, die darauf abzielen, die Grundsätze gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, mit jenen des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10, in geltender Fassung, und des Dekrets der Präsidentin des Regionalausschusses vom 27. Oktober 1999, Nr. 8/L, in geltender Fassung, in Einklang zu bringen.*
3. *Im Sinne dieses Gesetzes gelten als örtliche Körperschaften die Gemeinden und die Bezirksgemeinschaften gemäß Landesgesetz vom 20. März 1991, Nr. 7, in geltender Fassung.*
4. *In diesem Gesetz werden die Grundsätze des Rechnungswesens für die örtlichen Körperschaften festgesetzt, die in Bezug auf die Finanzplanung, den Haushaltsvoranschlag, die Haushaltsgebarung, die Rechnungslegung, die Investitionen und die Rechnungsprüfung anzuwenden sind.*

TITOLO I

Disposizioni generali

Art. 1

Finalità

1. *Ai sensi dell'articolo 79 del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, e successive modifiche, la presente legge viene emanata sulla base della delega di cui all'articolo 10 della legge regionale 3 agosto 2015, n. 22, e all'articolo 56 della legge regionale 22 dicembre 2004, n. 7.*
2. *Le disposizioni della presente legge riformano il sistema della contabilità degli enti locali mediante interventi volti a perseguire l'armonizzazione dei principi stabiliti dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, con quelli stabiliti dalla legge regionale 23 ottobre 1998, n. 10, e successive modifiche, e dal decreto della Presidente della Giunta regionale 27 ottobre 1999, n. 8/L, e successive modifiche.*

3. *Ai sensi della presente legge si intendono come enti locali i comuni e le comunità comprensionali di cui alla legge provinciale 20 marzo 1991, n. 7, e successive modifiche.*

4. *La presente legge stabilisce per gli enti locali i principi contabili da applicare alle attività di programmazione finanziaria, di previsione, di gestione, di rendicontazione, di investimento e di revisione.*

Gibt es Wortmeldungen? Herr Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Nachdem es hier um die Zielsetzungen geht, würde ich den Landesrat schon bitten, dafür Sorge zu tragen, dass nicht nur überlegt wird, die Gemeinderäte zu schulen, sondern dass das effektiv angegangen wird. Entscheiden über die Haushalte müssen nicht die Buchhalter, die für deren Erstellung zwar unerlässlich sind, sondern die Gemeinderäte, die schließlich die Verantwortungsträger sind. Wenn diese mit einem neuen Haushalt konfrontiert werden, in den sie nicht einblicken, dann ist das für mich sehr problematisch. Wir stimmen hier über ein Gesetz ab, mit dem wir die Gemeinden mit einer neuen Gesetzgebung konfrontieren, auf die sie nicht vorbereitet werden. Der Kollege Schiefer hat gesagt, dass hier etwas verkompliziert wird und kurz vor Erstellung der Haushalte alles auf den Kopf gestellt wird. Der Gemeindenverband sollte dazu verpflichtet werden, in allen Gemeinden entsprechende Weiterbildungs- oder Informationsveranstaltungen für die Gemeinderäte zu organisieren.

NOGGLER (SVP): Ich möchte das ansprechen, was ich bereits im Gesetzgebungsausschuss angesprochen habe. Die Zielsetzung lautet "das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaften", wobei damit natürlich die Gemeinden gemeint sind. Im Artikel 72 ist aber der Aufschub für die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte erwähnt. Ich habe damit ein Problem, da die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte in Artikel 1 nicht erwähnt sind. Hier gilt dasselbe, was der Kollege Knoll gesagt hat. Herr Landesrat, es ist mehr auf diese Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte zu legen. Der Rechtsstatus derselben ist unbekannt, aber ich glaube, dass man sie in Zukunft berücksichtigen muss. Bei der institutionellen Reform der Gemeinden sollen auch die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte berücksichtigt werden.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Der Kollege Knoll hat etwas Wesentliches gesagt, was aber auch bisher schon ein großes Manko war. Man ist als Opposition nicht in die Erstellung des Haushaltes miteingebunden, und deshalb ist es schwierig, wenn man fünf Tage vor der Gemeinderatssitzung einen Haufen Unterlagen auf den Tisch geknallt bekommt und diese innerhalb weniger Stunden überprüfen soll. Deshalb wird der Haushalt in den meisten Gemeinden von der Opposition abgelehnt. Ein Gemeinderat der Opposition kann zudem nicht auf die Verwaltungskräfte einer Gemeinde zurückgreifen.

Der Kollege Noggler hat etwas ganz Wesentliches angesprochen, nämlich die Fraktionsverwaltungen. Ich bin froh darüber, dass diese auch mit diesem System arbeiten müssen. Als Gemeinderat sollte man zwar immer die Kontrollorgane für die Fraktionsverwaltungen ernennen, aber man durfte nie in deren Haushaltsgebarung Einsicht nehmen. Das hat nicht zusammengepasst. Der Kollege Noggler hat also durchaus Recht, wenn er verlangt, dass die Fraktionsverwaltungen in Artikel 1 aufgenommen werden.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Zu den Eigenverwaltungen. Tatsache ist, dass diese der Kontrolle der Gemeindeaufsicht unterliegen, weshalb klar ist, dass sie unter die neuen Bestimmungen fallen.

Zu den Fort- bzw. Weiterbildungen. Man weiß ja schon seit einiger Zeit, dass das System umgestellt wird. Wir haben eh schon ein Jahr Aufschub gehabt. Ich gehe davon stark aus, dass bei den entsprechenden Veranstaltungen darauf hingewiesen wurde. Es sei mir noch erlaubt zu vermerken, dass bei solchen Veranstaltungen nicht gerade das große Gerenne festzustellen ist. Wir haben sehr viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, wobei aber nur ein Bruchteil an Weiterbildungsveranstaltungen teilnimmt. Das bedeutet, dass in der Folge das Wissen bei der Diskussion in den Gemeinden draußen fehlt. Ich werde aber noch einmal darauf hinweisen, dass, falls notwendig, noch weitere Veranstaltungen organisiert werden.

Zur Rolle des Landtages und der Gemeinden. Es war immer die Rede von der Stärkung der Autonomie der Gemeinden. Das heißt, dass nicht der Landtag für bestimmte Kontrollen über die Gemeinden zuständig ist.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über Artikel 1. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 2

Quellen

1. Die Ordnung betreffend die Finanzen und das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaften unterliegt den Bestimmungen laut diesem Gesetz.

Art. 2

Fonti

1. L'ordinamento finanziario e contabile degli enti locali è disciplinato dalle disposizioni della presente legge.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 3

Allgemeine Grundsätze

1. Die örtlichen Körperschaften richten ihre Gebarung nach dem Grundsatz der Planung aus. Zu diesem Zweck genehmigen sie bis zum 30. November eines jeden Jahres das einheitliche Strategiedokument und bis zum 31. Dezember oder aber innerhalb einer anderen Frist, die aufgrund der im Artikel 81 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, sowie im Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. März 1992, Nr. 268, vorgesehenen Vereinbarung festgelegt wird, den Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung, bezogen auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren. Die Haushaltsveranschlagungen werden aufgrund der strategischen, im einheitlichen Strategiedokument enthaltenen Leitlinien ausgearbeitet, wobei die allgemeinen und angewandten Haushaltsgrundsätze zu beachten sind, welche dem gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, beigelegt sind.

2. Bei Erstanwendung wird das einheitliche Strategiedokument gleichzeitig mit dem Haushaltsvoranschlag genehmigt.

3. Das einheitliche Strategiedokument besteht aus einem strategischen Teil, dessen Dauer mindestens dem Verwaltungsmandat entspricht, und aus einem operativen Teil, dessen Dauer dem Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung entspricht.

4. Der Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung umfasst die Kompetenz- und Kassenveranschlagungen des ersten Haushaltsjahres des berücksichtigten Zeitraums sowie die Kompetenzveranschlagungen der darauf folgenden Haushaltsjahre. Die Veranschlagungen betreffend das erste Haushaltsjahr stellen den Jahreshaushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung dar.

5. Das Buchhaltungssystem der örtlichen Körperschaften garantiert die einheitliche Erfassung der Gebarungsvorfälle hinsichtlich der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögenslage mittels der Anwendung:

a) der Finanzbuchhaltung, die Ermächtigungscharakter hat und die Rechnungslegung der Finanzgebarung ermöglicht,

b) der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung, um zu Informations- und Vergleichszwecken die Auswirkungen der Gebarungsvorfälle hinsichtlich der Wirtschafts- und Vermögenslage zu erfassen und die Wirtschafts- und Vermögenslage zu ermöglichen.

6. Die Ergebnisse der Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung werden in der Rechnungslegung nachgewiesen, welche die Haushaltsrechnung, die Erfolgsrechnung und den Vermögensstand umfasst.

7. Der Rechnungslegung liegt ein Lagebericht des Ausschusses bei, welcher die Bewertungen bezüglich der Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse.

8. Die Rechnungslegung wird vom Ratsorgan bis zum 30. April des Folgejahres verabschiedet.

9. Bis zum 30. September genehmigt die Körperschaft den mit den Haushalten ihrer Hilfseinrichtungen und –körperschaften sowie abhängigen und beteiligten Gesellschaften konsolidierten Haushalt

nach dem angewandten Grundsatz Nr. 4/4 laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung.

Art. 3

Principi generali

1. *Gli enti locali ispirano la propria gestione al principio della programmazione. A tal fine approvano il documento unico di programmazione entro il 30 novembre di ogni anno e il bilancio di previsione finanziario entro il 31 dicembre o entro altro termine stabilito con accordo previsto dall'articolo 81 del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, e successive modifiche, e dall'articolo 18 del decreto legislativo 16 marzo 1992, n. 268, riferiti a un orizzonte temporale almeno triennale. Le previsioni del bilancio sono elaborate sulla base delle linee strategiche contenute nel documento unico di programmazione, osservando i principi contabili generali e applicati, allegati al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.*
2. *In prima applicazione il documento unico di programmazione viene approvato contestualmente al bilancio di previsione.*
3. *Il documento unico di programmazione è composto dalla sezione strategica, della durata pari a quella del mandato amministrativo e dalla sezione operativa di durata pari a quella del bilancio di previsione finanziario.*
4. *Il bilancio di previsione finanziario comprende le previsioni di competenza e di cassa del primo esercizio finanziario del periodo considerato e le previsioni di competenza degli esercizi successivi. Le previsioni riguardanti il primo esercizio costituiscono il bilancio di previsione finanziario annuale.*
5. *Il sistema contabile degli enti locali garantisce la rilevazione unitaria dei fatti gestionali sotto il profilo finanziario, economico e patrimoniale, attraverso l'adozione:*
 - a) *della contabilità finanziaria, che ha natura autorizzatoria e consente la rendicontazione della gestione finanziaria;*
 - b) *della contabilità economico-patrimoniale ai fini conoscitivi, per la rilevazione degli effetti economici e patrimoniali dei fatti gestionali e per consentire la rendicontazione economico-patrimoniale.*
6. *I risultati della gestione finanziaria ed economico-patrimoniale sono dimostrati nel rendiconto comprendente il conto del bilancio, il conto economico e lo stato patrimoniale.*
7. *Al rendiconto è allegata una relazione della giunta sulla gestione che esprime le valutazioni di efficacia dell'azione condotta sulla base dei risultati conseguiti.*
8. *Il rendiconto è deliberato dall'organo consiliare entro il 30 aprile dell'anno successivo.*
9. *Entro il 30 settembre l'ente approva il bilancio consolidato con i bilanci dei propri organismi e enti strumentali e delle società controllate e partecipate, secondo il principio applicato n. 4/4 di cui al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Art. 4

Verordnungsgewalt

1. *Aufgrund der Verordnung betreffend das Rechnungswesen hat jede Körperschaft die in diesem Gesetz und im gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, enthaltenen Grundsätze des Rechnungswesens anzuwenden und zwar gemäß den Charakteristiken der Körperschaften entsprechenden Modalitäten, unbeschadet der in der Ordnung vorgesehenen Bestimmungen, die die Einheitlichkeit des Rechnungswesens gewährleisten.*
2. *Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen stellt in der Regel die konsolidierte Kenntnis der globalen Ergebnisse der Gebarungen von Körperschaften und Einrichtungen, welche für die Ausübung von Funktionen und Diensten gebildet wurden, sicher.*
3. *In Einklang mit den Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, der Ordnung der örtlichen Körperschaften, dieses Gesetzes, der sonstigen geltenden Rechtsvorschriften und der Satzung, werden in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinde die Bestimmungen hinsichtlich der besonderen Zuständigkeiten der Per-*

sonen festgelegt, denen die Planung, der Erlass und die Durchführung der Maßnahmen betreffend die Gebarung obliegen, die die Finanzen und das Rechnungswesen betreffen.

4. Die Verordnungen betreffend das Rechnungswesen sind unter Einhaltung der in diesem Gesetz und in den entsprechenden regionalen Bestimmungen genehmigt, als allgemeine Grundsätze mit unabdingbarem Wert zu betrachten, mit Ausnahme der nachstehenden Normen, die nicht angewandt werden, sofern die Verordnung betreffend das Rechnungswesen nicht eine anders lautende Regelung enthält:

- a) die weiteren Obliegenheiten des Verantwortlichen des Finanzdienstes,
- b) die Modalitäten für die Abfassung des Gutachtens über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit, in welchem bestätigt wird, dass bezüglich der Beschlussvorschläge und der Entscheidungen die finanzielle Deckung gewährleistet ist. Die Bestätigungen bezüglich der Deckung der Ausgaben erfolgen in Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Mitteln in den Ausgabeansätzen und, falls notwendig, hinsichtlich der Einnahmefeststellung laut der Verordnung betreffend das Rechnungswesen,
- c) die Modalitäten, gemäß welchen die Verantwortlichen der Dienstbereiche mit Maßnahmen Ausgabenverpflichtungen eingehen, die als „Entscheide“ bezeichnet werden. Für diese Maßnahmen findet das Verfahren laut Artikel 35 Absätze 1 und 2 Anwendung. Sie sind vollstreckbar, nachdem der Sichtvermerk zur Bestätigung der finanziellen Deckung angebracht wurde,
- d) die Pflichtmitteilung über die Fakten und die Situationen, die das Haushaltsgleichgewicht beeinträchtigen könnten, an den Bürgermeister, an den Rat, vertreten durch seinen Präsidenten, an den Sekretär und an die Rechnungsprüfer,
- e) den Ökonomatsdienst für die Kassengebarung in Bezug auf die Amtsausgaben und/oder für die Beschaffung von Gütern oder Diensten geringen Wertes.

Art. 4

Potestà regolamentare

1. Con il regolamento di contabilità ciascun ente locale applica i principi contabili stabiliti dalla presente legge, dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, con modalità organizzative corrispondenti alle proprie caratteristiche, ferme restando le disposizioni previste dall'ordinamento per assicurare l'unitarietà e uniformità del sistema finanziario e contabile.
2. Il regolamento di contabilità assicura, di norma, la conoscenza consolidata dei risultati globali delle gestioni relative a enti o organismi costituiti per l'esercizio di funzioni e servizi.
3. Il regolamento di contabilità stabilisce le norme relative alle competenze specifiche dei soggetti dell'amministrazione preposti alla programmazione, adozione e attuazione dei provvedimenti di gestione che hanno carattere finanziario e contabile, in armonia con le disposizioni del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, della presente legge, delle altre norme vigenti e dello statuto.
4. I regolamenti di contabilità sono approvati nel rispetto delle norme della presente legge e della relativa normativa regionale, da considerarsi come principi generali con valore di limite inderogabile, con eccezione delle sottoelencate norme, le quali non si applicano qualora il regolamento di contabilità dell'ente rechi una differente disciplina:
 - a) le ulteriori competenze del responsabile del servizio finanziario;
 - b) le modalità con le quali viene reso il parere di regolarità contabile attestante la copertura finanziaria sulle proposte di deliberazione e sulle determinazioni. Le attestazioni di copertura della spesa vengono effettuate in relazione alle disponibilità esistenti negli stanziamenti di spesa e, quando occorra, in relazione allo stato di realizzazione degli accertamenti di entrata, secondo quanto previsto dal regolamento di contabilità;
 - c) le modalità con le quali i responsabili dei servizi assumono atti di impegno, da definire «determinazioni». A questi atti si applica la procedura di cui all'articolo 35, commi 1 e 2. Gli atti di impegno sono esecutivi con l'apposizione del visto attestante la copertura finanziaria medesima;
 - d) le segnalazioni obbligatorie al sindaco, al consiglio nella persona del suo presidente, al segretario e all'organo di revisione dei conti dei fatti e delle situazioni che possono pregiudicare gli equilibri di bilancio;
 - e) il servizio di economato per la gestione di cassa delle spese d'ufficio e/o per l'approvvigionamento di beni o servizi di non rilevante ammontare.

economico-finanziaria dell'ente. Al servizio è affidato il coordinamento della gestione dell'attività finanziaria dell'ente.

2. Il responsabile del servizio finanziario è individuato, a seconda delle dimensioni e dell'articolazione interna dei vari enti, nel responsabile del servizio o nel soggetto preposto alle diverse articolazioni o nello stesso segretario comunale.

3. Al responsabile del servizio finanziario spetta la verifica dell'attendibilità delle previsioni di entrata e di compatibilità delle previsioni di spesa, proposte dai servizi, da iscriversi nel bilancio e la verifica periodica dello stato di accertamento delle entrate e di impegno delle spese, alla regolare tenuta della contabilità economico-patrimoniale e più in generale alla salvaguardia degli equilibri finanziari e complessivi della gestione e dei vincoli di finanza pubblica.

Änderungsantrag Nr. 1 eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 3 erhält folgende Fassung: '3. Dem Verantwortlichen des Finanzdienstes obliegt die Überprüfung der Wahrheit der Einnahmenvoranschläge und der diesbezüglichen Vereinbarkeit mit den Ausgabenvoranschlägen, die von den Dienstbereichen vorgeschlagen werden und die im Haushaltsvoranschlag einzutragen sind, sowie die periodische Überprüfung der Einnahmenfeststellung und der Ausgabenverpflichtung, der ordnungsgemäßen Führung der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung und allgemein, der Sicherung des finanziellen und des gesamten Gleichgewichts der Gebarung sowie der Einschränkungen des öffentlichen Finanzwesens'."

"Il comma 3 è così sostituito: '3. Al responsabile del servizio finanziario spetta la verifica della veridicità delle previsioni di entrata e di compatibilità delle previsioni di spesa, proposte dai servizi, da iscriversi nel bilancio, e la verifica periodica dello stato di accertamento delle entrate e di impegno delle spese, della regolare tenuta della contabilità economico-patrimoniale e più in generale della salvaguardia degli equilibri finanziari e complessivi della gestione e dei vincoli di finanza pubblica'."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Jastimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den so geänderten Artikel 5: mit 17 Jastimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 6

Gemeinsame Führung des Finanzdienstes

1. Die örtlichen Körperschaften können besondere Vereinbarungen treffen, um den Finanzdienst, den Buchhaltungsdienst oder einen entsprechenden sonstigen Dienst mittels gemeinsamer Einrichtungen zu gewährleisten.

Art. 6

Gestione associata del servizio finanziario

1. Gli enti locali possono stipulare apposite convenzioni per assicurare il servizio finanziario o di ragioneria o qualificazione corrispondente a mezzo di strutture comuni.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Jastimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

2. TITEL

HAUSHALT UND PROGRAMMIERUNG

1. KAPITEL

Haushaltsvoranschlag

Art. 7

Grundsätze für die Abfassung des Haushaltsvoranschlages

1. Die örtlichen Körperschaften sind zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages verpflichtet, welcher bezogen auf mindestens drei Jahre die Kompetenz- und Kassenveranschlagungen des ersten Jahres der berücksichtigten Periode und die Kompetenzveranschlagungen der darauf folgenden

Jahre, unter Einhaltung der allgemeinen und angewandten Haushaltsgrundsätze, welche dem gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, beinhalten muss.

2. Unbeschadet der gesetzlich festgelegten Ausnahmefälle hat der Gesamtbetrag der Ausgaben dem Gesamtbetrag der Einnahmen zu entsprechen.

3. Zeitlich gesehen erfolgt die Gebarung im Rahmen des Finanzjahres, das am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember desselben Jahres endet. Nach Ablauf der genannten Frist sind in Bezug auf das betreffende Finanzjahr keine weiteren Einnahmenfeststellungen und Ausgabenverpflichtungen mehr zulässig.

4. Sämtliche Einnahmen sind im Haushaltsvoranschlag einzutragen und zwar unter Miteinbeziehung der zu Lasten der örtlichen Körperschaften gehenden Ausgaben für Einhebungen und sonstiger eventuell damit verbundener Ausgaben, auch sämtliche Ausgaben sind in ihrem Gesamtausmaß und ohne Kürzung der Einnahmen im entsprechenden Haushaltsvoranschlag einzutragen. Es darf nur eine einzige Finanzgebarung wie auch nur ein einziger diesbezüglicher Haushaltsvoranschlag bestehen: demnach sind Gebarungen von Einnahmen und Ausgaben untersagt, die nicht im Haushaltsvoranschlag eingetragen sind, mit Ausnahme der Fälle laut Artikel 37 Absatz 1.

5. Der Haushaltsvoranschlag ist nach den Grundsätzen der Wahrheit und der Zuverlässigkeit abzufassen, wobei über einen angemessenen Zeitraum stattfindende Überprüfungen angestellt werden müssen oder andernfalls sonstige geeignete Bezugsparameter anzuwenden sind.

6. Der Haushaltsvoranschlag wird unter Beachtung des gesamten finanziellen Kompetenzausgleichs einschließlich der Verwendung des Verwaltungsüberschusses und des Ausgleichs des Verwaltungsfehlbetrags beschlossen, wodurch ein abschließender nicht negativer Kassenbestand garantiert wird. Die Kompetenzveranschlagungen in Bezug auf die laufenden Ausgaben dürfen zusammen mit jenen der Vermögenszuweisungen, dem negativen Saldo der Finanzposten sowie den Kapitalanteilen der Amortisierungsraten der Darlehen und sonstigen Anleihen unter Ausschluss der vorzeitigen Rückerstattungen insgesamt nicht höher sein als die Kompetenzveranschlagungen der ersten drei Titel der Einnahmen, der für die Rückzahlung der Darlehen bestimmten Beiträge und der Verwendung des Kompetenzüberschusses des laufenden Teils und dürfen vorbehaltlich der ausdrücklich im auf die Finanzbuchhaltung angewandten Grundsatz angegebenen Ausnahmen sowie der anderen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, die notwendig sind, um die Flexibilität des Haushaltsausgleichs zu gewährleisten, damit der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten wird, keine andere Finanzierungsform aufweisen.

7. Bei der Festlegung des Wirtschaftsergebnisses des Haushaltsvoranschlages wird von den nicht wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben abgesehen, nämlich von denjenigen Einnahmen und Ausgaben, die nicht ständig eingehoben bzw. bestritten werden und daher nicht dauerhaft vorhersehbar sind.

TITOLO II

Bilancio e programmazione

Capo I

Bilancio di previsione

Art. 7

Principi per la redazione del bilancio di previsione

1. Gli enti locali sono tenuti all'approvazione annuale del bilancio di previsione finanziario riferito ad almeno un triennio, comprendente le previsioni di competenza e di cassa del primo esercizio del periodo considerato e le previsioni di competenza degli esercizi successivi, osservando i principi contabili generali e applicati, allegati al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

2. Il totale delle entrate finanzia indistintamente il totale delle spese, salve le eccezioni stabilite dalla legge.

3. L'unità temporale della gestione è l'anno finanziario, che inizia il 1° gennaio e termina il 31 dicembre dello stesso anno, dopo tale termine non sono più ammessi accertamenti di entrata e impegni di spesa in conto dell'esercizio scaduto.

4. Tutte le entrate sono iscritte in bilancio al lordo delle spese di riscossione a carico degli enti locali e di altre eventuali spese connesse, tutte le spese sono parimenti iscritte in bilancio integralmente, senza alcuna riduzione delle correlative entrate. La gestione finanziaria è unica come il relativo bi-

lancio di previsione: sono vietate pertanto le gestioni di entrate e di spese che non siano iscritte in bilancio, salvo le eccezioni previste dall'articolo 37, comma 1.

5. Il bilancio di previsione è redatto nel rispetto dei principi di veridicità e attendibilità, sostenuti da analisi riferite a un adeguato arco di tempo o, in mancanza, da altri idonei parametri di riferimento.

6. Il bilancio di previsione è deliberato in pareggio finanziario complessivo per la competenza, comprensivo dell'utilizzo dell'avanzo di amministrazione e del recupero del disavanzo di amministrazione e garantendo un fondo di cassa finale non negativo. Inoltre, le previsioni di competenza relative alle spese correnti sommate alle previsioni di competenza relative ai trasferimenti in conto capitale, al saldo negativo delle partite finanziarie e alle quote di capitale delle rate di ammortamento dei mutui e degli altri prestiti, con l'esclusione dei rimborsi anticipati, non possono essere complessivamente superiori alle previsioni di competenza dei primi tre titoli dell'entrata, ai contributi destinati al rimborso dei prestiti e all'utilizzo dell'avanzo di competenza di parte corrente e non possono avere altra forma di finanziamento, salvo le eccezioni tassativamente indicate nel principio applicato alla contabilità finanziaria necessarie, a garantire elementi di flessibilità degli equilibri di bilancio ai fini del rispetto del principio dell'integrità e le altre eccezioni previste per legge.

7. La determinazione della situazione economica di bilancio prescinde dalle entrate e dalle spese non ripetitive, ossia non originate da cause permanenti e pertanto non prevedibili in via continuativa.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Der Absatz 7 wird gestrichen". "Il comma 7 è soppresso."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 17 Ja-Stimmen und 15 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 7? Landesrat Schuler, bitte.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich wollte nur darauf hinweisen, dass wir mit diesen Änderungsantrag jenen Teil gestrichen haben, von dem ich meinen einleitenden Ausführungen gesprochen habe. Es wäre vorgesehen gewesen, dass die Una Tantum keine Auswirkungen auf das Wirtschaftsergebnis haben. Jetzt haben sie dies sehr wohl. Leider habe ich auf den falschen Knopf gedrückt und mich zu spät gemeldet.

PRÄSIDENT: Wir stimmen über den so geänderten Artikel 7 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 8

Einheitliches Strategiedokument

1. Innerhalb vom 31. Oktober eines jeden Jahres legt der Ausschuss dem Rat das einheitliche Strategiedokument für die entsprechende Beschlussfassung vor. Das erste einheitliche Strategiedokument wird mit Bezug auf die Haushaltsjahre ab 2016 angewandt.

2. Das einheitliche Strategiedokument hat allgemeinen Charakter und stellt die strategischen und operativen Leitlinien der Körperschaft dar.

3. Das einheitliche Strategiedokument besteht aus zwei Teilen, einem strategischen und einem operativen Teil. Der Zeitraum in Bezug auf den strategischen Teil entspricht der Amtszeit, jener in Bezug auf den operativen Teil dem Haushaltsvoranschlag.

4. Das einheitliche Strategiedokument wird gemäß dem angewandten Haushaltsgrundsatz über die Planung laut Anlage Nr. 4/1 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, erstellt.

5. Das einheitliche Strategiedokument ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.

Art. 8

Documento unico di programmazione

1. Entro il 31 ottobre di ciascun anno la giunta presenta al consiglio il documento unico di programmazione per le conseguenti deliberazioni. Il primo documento unico di programmazione è adottato con riferimento agli esercizi finanziari 2016 e successivi.

2. *Il documento unico di programmazione ha carattere generale e costituisce la guida strategica e operativa dell'ente.*
3. *Il documento unico di programmazione si compone di due sezioni: la sezione strategica e la sezione operativa. La prima ha un orizzonte temporale di riferimento pari a quello del mandato amministrativo, la seconda pari a quello del bilancio di previsione.*
4. *Il documento unico di programmazione è predisposto nel rispetto di quanto previsto dal principio applicato della programmazione di cui all'allegato n. 4/1 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.*
5. *Il documento unico di programmazione costituisce atto presupposto indispensabile per l'approvazione del bilancio di previsione.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt: "6. Die örtlichen Körperschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern erstellen das vereinfachte einheitliche Strategiedokument, welches laut Anlage Nr. 4/1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen ist."

"Dopo il comma 5 è aggiunto il seguente comma: 6. Gli enti locali con popolazione fino a 5.000 abitanti predispongono il documento unico di programmazione semplificato previsto dall'allegato n. 4/1 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche."

Frau Abgeordnete Atz Tammerle, bitte.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Ich habe eine Frage in Bezug auf das Strategiedokument, das ja innerhalb Oktober eines jeden Jahres erstellt werden muss. Dieses Dokument ist für einen Gemeinderat ja bindend. Was geschieht bei Neuwahlen? Übernimmt dann der neue Ausschuss dieses Dokument, das vom vorhergehenden Gemeinderat erstellt worden ist?

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Hier wird das vereinfachte einheitliche Strategiedokument für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohner eingeführt. Wie vereinfacht ist dieses Dokument? Immerhin ist dieses Dokument für die Gemeinderäte eine wichtige Ausrichtungsgrundlinie. Wenn es allzu vereinfacht ist, dann ist es wiederum intransparent.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich habe bereits angekündigt, dass der Sinn darin besteht, dass man die Einheitlichkeit auf Staatsebene garantieren möchte. Alles andere würde nur zu zusätzlichen Problemen führen, weil jedes Mal Abfragen von Seiten des Staates kommen würden.

Zur Frage der Kollegin Atz Tammerle. Die Grundüberlegungen sind im Strategiedokument festzulegen, aber es ist nicht verboten, es dann wieder zu ändern. Das Strategiedokument ist wichtig, weil man über Jahre hinweg Planungen macht und somit am Ende einer Legislatur nicht alles über einen Haufen geworfen werden kann. Es gibt viele größere Projekte, die zwangsläufig über die Legislaturen hinausgehen. Es kann natürlich nicht einen völligen Neustart geben, wobei entsprechende Anpassungen natürlich möglich sein müssen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Jastimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 8? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Jastimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 9

Eigenschaften des Haushaltsvoranschlages

1. *Die Grundeinheit des Haushalts für die Einnahmen ist die Typologie, für die Ausgaben das Programm, eingeteilt in Titel.*
2. *Der Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung hat Ermächtigungscharakter und setzt für jedes der angegebenen Haushaltsjahre die Grenzen fest bezüglich:*
 - a) *der Feststellungen und Einhebungen betreffend die Aufnahme von Darlehen,*

b) der Verpflichtungen und der Zahlungen von Ausgaben. Keine Grenzen in Bezug auf die Gebarung bestehen bei den Veranschlagungen, welche die Rückerstattungen von Schatzamtzuschusszahlungen und die Durchgangsposten betreffen.

Art. 9

Caratteristiche del bilancio di previsione

1. L'unità di voto del bilancio per l'entrata è la tipologia e per la spesa è il programma, articolato in titoli.
2. Il bilancio di previsione finanziario ha carattere autorizzatorio, costituendo limite, per ciascuno degli esercizi finanziari considerati:
 - a) agli accertamenti e agli incassi riguardanti le accensioni di prestiti;
 - b) agli impegni e ai pagamenti di spesa. Non comportano limiti alla gestione le previsioni riguardanti i rimborsi delle anticipazioni di tesoreria e le partite di giro.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 10

Gliederung des Haushaltsvoranschlages

1. Der Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung gliedert sich in zwei Teile, einer für die Einnahmen und einer für die Ausgaben und ist nach dem Vordruck laut Anlage Nr. 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, abzufassen.
2. Die Einnahmenvoranschläge des Haushaltsvoranschlages gliedern sich nach den in Artikel 15 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, angegebenen Modalitäten in:
 - a) Titel, in Bezug auf die Herkunft der Einnahmen,
 - b) Typologien, in Bezug auf die Art der Einnahmen im Rahmen einer jeden Herkunftsquelle.
3. Für die Gebarung sind die Typologien im Haushaltsvollzugsplan in Kategorien, Kapitel und eventuell Artikel gegliedert. Die Einnahmekategorien der örtlichen Körperschaften sind im Verzeichnis laut Anlage Nr. 13/2 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, angeführt. Im Rahmen der Kategorien werden die etwaigen Anteile nicht wiederkehrender Einnahmen getrennt angeführt. Gleichzeitig mit dem Haushaltsvorschlag übermittelt der Ausschuss zu Informations- und Vergleichszwecken den Vorschlag für die Gliederung der Typologien in Kategorien.
4. Die Ausgabenvoranschläge des Haushaltsvoranschlages sind nach den in Artikel 14 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, angegebenen Modalitäten eingeteilt in:
 - a) Missionen, welche die wichtigsten Aufgaben und strategischen Ziele darstellen, die die örtlichen Körperschaften unter Verwendung der dafür bestimmten finanziellen, personellen und technischen Ressourcen verfolgen,
 - b) Programme, die homogene Tätigkeitsaggregate darstellen, welche dazu dienen, die im Rahmen der Missionen definierten Ziele zu verfolgen. Die Programme sind in Titel gegliedert und gemäß den im Glossar laut Artikel 14 Absatz 3-ter des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, welches Bestandteil der Anlage 14 ist, angegebenen Übereinstimmungen mit der entsprechenden COFOG-Kodifizierung der zweiten Ebene (Gruppen) verknüpft.
5. Zum Zweck der Gebarung sind die Programme im Haushaltsvollzugsplan in Makroaggregate, Kapitel und eventuell Artikel gegliedert. Die Makroaggregate bezüglich der Ausgaben der örtlichen Körperschaften sind im Verzeichnis laut Anlage 14 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, angeführt. Gleichzeitig mit dem Haushaltsvorschlag übermittelt der Ausschuss dem Rat zu Informationszwecken den Vorschlag für die Gliederung der Programme in Makroaggregate.
6. Im Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung ist für jede Grundeinheit Folgendes angegeben:
 - a) der voraussichtliche Betrag der aktiven oder passiven Rückstände bei Abschluss des Haushaltsjahres vor dem, auf welches sich der Haushalt bezieht,

b) der Betrag der im Jahr vor dem, worauf sich der Haushalt bezieht, endgültigen Kompetenz- und Kassenveranschlagungen,

c) der Betrag der Feststellungen und Verpflichtungen, die voraussichtlich jedem der Jahre, auf welche sich der Haushalt bezieht, unter Einhaltung des Grundsatzes über die finanzielle Zurechenbarkeit zugeordnet werden,

d) der Betrag der Einnahmen, die voraussichtlich eingehoben werden, oder der Ausgaben, deren Zahlung im ersten im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahr genehmigt wird, ohne Unterscheidung zwischen Einhebungen und Zahlungen der Kompetenz- oder Rückständegebarung.

7. Im Haushaltsvoranschlag wird vor allen Einnahmen und Ausgaben Folgendes eingetragen:

a) bei den Einnahmen: die Beträge bezüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds hinsichtlich des laufenden Teils und des zweckgebundenen Mehrjahresfonds für die Kapitalausgaben,

b) bei den Einnahmen: die Beträge bezüglich der Inanspruchnahme des voraussichtlichen Verwaltungsüberschusses in den Fällen laut Artikel 30 Absätze 3 und 4 unter Angabe des gebundenen Anteils des vorzeitig verwendeten Verwaltungsergebnisses bei den Einnahmen des ersten Jahres,

c) bei den Ausgaben: der voraussichtliche Verwaltungsfehlbetrag zum 31. Dezember des Jahres vor dem, worauf sich der Haushaltsvoranschlag bezieht. Der voraussichtliche Verwaltungsfehlbetrag kann bei den Ausgaben der darauf folgenden Jahre gemäß den Modalitäten laut Artikel 32 ausgewiesen werden,

d) der voraussichtliche Kassenbestand des Vorjahrs bei den Einnahmen des ersten Jahres.

8. Für die Kompetenzansätze der Ausgaben laut Absatz 6 Buchstaben b) und c) ist im Haushalt Folgendes angegeben:

a) der Anteil, welcher in den Vorjahren bereits zweckgebunden und jenem Jahr zugeordnet wurde, auf welches sich der Haushalt bezieht,

b) der Kompetenzanteil, bestehend aus dem zweckgebundenen Mehrjahresfonds, welcher zur Deckung der Verpflichtungen bestimmt ist, die in den Vorjahren mit Zuordnung zu späteren Jahren vorgenommen wurden, sowie der Verpflichtungen, die voraussichtlich im Haushaltsjahr vorgenommen und späteren Jahren zugeordnet werden sollen. Auf diesen Anteil sind die Verpflichtung und Zahlung mit Zuordnung zu dem Jahr, auf welches sich der Ansatz bezieht, nicht möglich. Den Ausgabenansätzen hinsichtlich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds wird der Kodex der Mission und des Programms zugeordnet, auf welche sich der Fonds bezieht, sowie der Kodex des Kontenplans bezüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds.

9. Was die Einnahmen und die Ausgaben betreffend die übertragenen Befugnisse anbelangt, werden für die Haushaltsvoranschläge der örtlichen Körperschaften die gesetzlichen Bestimmungen der Provinz übernommen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, um die provinzielle Kontrolle über die Bestimmung der den örtlichen Körperschaften zugeordneten Mitteln und die Einheitlichkeit der Einstufungen dieser Ausgaben in den Voranschlägen der Körperschaften im Vergleich zu den Inhalten der jeweiligen provinziellen Haushaltsvoranschläge zu ermöglichen. Die Einnahmen und Ausgaben für die von der Provinz übertragenen Befugnisse können in den Haushaltsvoranschlägen der örtlichen Körperschaften nicht unter den Diensten für Rechnung Dritter aufscheinen.

10. Der Haushaltsvoranschlag schließt mit mehreren zusammenfassenden Übersichten gemäß den Vordrucken laut Anlage 9 zum gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, ab.

11. Die Veranschlagungen laut Absatz 6 Buchstaben c) und d), für jede Grundeinheit, und die Veranschlagungen laut Absatz 7 sind vom Rat zu genehmigen.

Art. 10

Struttura del bilancio di previsione

1. Il bilancio di previsione finanziario è composto da due parti, relative all'entrata e alla spesa ed è redatto secondo lo schema previsto dall'allegato n. 9 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

2. Le previsioni di entrata del bilancio di previsione sono classificate, secondo le modalità indicate all'articolo 15 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, in:

- a) titoli, definiti secondo la fonte di provenienza delle entrate;
- b) tipologie, definite in base alla natura delle entrate, nell'ambito di ciascuna fonte di provenienza.
3. Ai fini della gestione, nel piano esecutivo di gestione, le tipologie sono ripartite in categorie, in capitoli ed eventualmente in articoli. Le categorie di entrata degli enti locali sono individuate nell'elenco di cui all'allegato n. 13/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche. Nell'ambito delle categorie è data separata evidenza delle eventuali quote di entrata non ricorrente. La giunta, contestualmente alla proposta di bilancio, trasmette, a fini conoscitivi, la proposta di articolazione delle tipologie in categorie.
4. Le previsioni di spesa del bilancio di previsione sono classificate secondo le modalità indicate all'articolo 14 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, in:
- a) missioni, che rappresentano le funzioni principali e gli obiettivi strategici perseguiti dagli enti locali, utilizzando risorse finanziarie, umane e strumentali ad esse destinate;
- b) programmi, che rappresentano gli aggregati omogenei di attività volte a perseguire gli obiettivi definiti nell'ambito delle missioni. I programmi sono ripartiti in titoli e sono raccordati alla relativa codificazione COFOG di secondo livello (Gruppi), secondo le corrispondenze individuate nel glossario di cui al comma 3-ter dell'articolo 14 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, che costituisce parte integrante dell'allegato n. 14 dello stesso.
5. Ai fini della gestione, nel piano esecutivo di gestione, i programmi sono ripartiti in titoli, macroaggregati, capitoli ed eventualmente in articoli. I macroaggregati di spesa degli enti locali sono individuati nell'elenco di cui all'allegato n. 14 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche. La giunta, contestualmente alla proposta di bilancio trasmette al consiglio, a fini conoscitivi, la proposta di articolazione dei programmi in macroaggregati.
6. Il bilancio di previsione finanziario indica, per ciascuna unità di voto:
- a) l'ammontare presunto dei residui attivi o passivi alla chiusura dell'esercizio finanziario precedente a quello cui il bilancio si riferisce;
- b) l'ammontare delle previsioni di competenza e di cassa definitive dell'anno precedente a quello cui si riferisce il bilancio;
- c) l'ammontare degli accertamenti e degli impegni che si prevede di imputare in ciascuno degli esercizi cui il bilancio si riferisce, nel rispetto del principio della competenza finanziaria;
- d) l'ammontare delle entrate che si prevede di riscuotere o delle spese di cui si autorizza il pagamento nel primo esercizio considerato nel bilancio, senza distinzioni fra riscossioni e pagamenti in conto competenza e in conto residui.
7. In bilancio, prima di tutte le entrate e le spese, sono iscritti:
- a) in entrata, gli importi relativi al fondo pluriennale vincolato di parte corrente e al fondo pluriennale vincolato in conto capitale;
- b) in entrata del primo esercizio, gli importi relativi all'utilizzo dell'avanzo di amministrazione presunto, nei casi individuati dall'articolo 30, commi 3 e 4, con l'indicazione della quota vincolata del risultato di amministrazione utilizzata anticipatamente;
- c) in uscita, l'importo del disavanzo di amministrazione presunto al 31 dicembre dell'esercizio precedente cui il bilancio si riferisce. Il disavanzo di amministrazione presunto può essere iscritto nella spesa degli esercizi successivi secondo le modalità previste dall'articolo 32;
- d) in entrata del primo esercizio il fondo di cassa presunto dell'esercizio precedente.
8. Nel bilancio, gli stanziamenti di competenza relativi alla spesa di cui al comma 6, lettere b) e c), individuano:
- a) la quota che è già stata impegnata negli esercizi precedenti con imputazione all'esercizio cui si riferisce il bilancio;
- b) la quota di competenza costituita dal fondo pluriennale vincolato, destinata alla copertura degli impegni che sono stati assunti negli esercizi precedenti con imputazione agli esercizi successivi e degli impegni che si prevede di assumere nell'esercizio con imputazione agli esercizi finanziari successivi. Con riferimento a tale quota non è possibile impegnare e pagare con imputazione all'esercizio cui lo stanziamento si riferisce. Agli stanziamenti di spesa riguardanti il fondo pluriennale vincolato è attribuito il codice della missione e del programma di spesa cui il fondo si riferisce e il codice del piano dei conti relativo al fondo pluriennale vincolato.

9. I bilanci di previsione degli enti locali recepiscono, per quanto non contrasta con la normativa della presente legge, le norme recate dalle leggi della provincia riguardanti le entrate e le spese relative a funzioni delegate, al fine di consentire la possibilità del controllo provinciale sulla destinazione dei fondi assegnati agli enti locali e l'omogeneità delle classificazioni di dette spese nei bilanci di previsione degli enti rispetto a quelle contenute nei rispettivi bilanci di previsione provinciali. Le entrate e le spese per le funzioni delegate dalla Provincia non possono essere collocate tra i servizi per conto di terzi nei bilanci di previsione degli enti locali.

10. Il bilancio di previsione si conclude con più quadri riepilogativi, secondo gli schemi previsti dall'allegato n. 9 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

11. Formano oggetto di specifica approvazione del consiglio le previsioni di cui al comma 6, lettere c) e d), per ogni unità di voto, e le previsioni del comma 7.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 4, Buchstabe b) erhält folgende Fassung: "b) Programme, die homogene Tätigkeitsaggregate darstellen, welche dazu dienen, die im Rahmen der Missionen definierten Ziele zu verfolgen. Die Programme sind in Titel gegliedert und mit der entsprechenden COFOG-Kodifizierung der zweiten Ebene (Gruppen) verknüpft, gemäß den Übereinstimmungen, die im Glossar, laut Anlage Nr. 14 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind."

"La lettera b) del comma 4 è così sostituita: b) programmi, che rappresentano gli aggregati omogenei di attività volte a perseguire gli obiettivi definiti nell'ambito delle missioni. I programmi sono ripartiti in titoli e sono ricordati alla relativa codificazione COFOG di secondo livello (Gruppi), secondo le corrispondenze individuate nel glossario dell'allegato n. 14 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Herr Abgeordneter Knoll, Sie haben das Wort zum Fortgang der Arbeiten, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Herr Präsident, wir hatten jetzt manches Mal fünf Sekunden für die Abstimmung. Ich bitte Sie, ein bisschen langsamer vorzugehen. Manchmal schaffe ich es nicht einmal die Seite umzublättern, geschweigedenn die Hand zum Knopf zu führen.

PRÄSIDENT: Gerne.

Wir stimmen über Artikel 10 ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 11

Dienste für Rechnung Dritter und Durchgangsposten

1. Die Einnahmen und die Ausgaben betreffend die Dienste für Rechnung Dritter und die Durchgangsposten, die für die Körperschaft gleichzeitig Guthaben und Verbindlichkeiten darstellen, umfassen die auf Rechnung sonstiger Subjekte ohne irgendein Ermessen gemäß dem angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, durchgeführten Transaktionen.

2. Die Durchgangsposten betreffen die als Steuersubstitut im Rahmen der Verwaltung der Ökonomsfonds durchgeführten Transaktionen sowie der anderen Transaktionen, die gemäß dem angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind.

3. Die Veranschlagungen und Feststellungen der Einnahmen, welche Dienste für Rechnung Dritter und Durchgangsposten betreffen, sind weiterhin den entsprechenden Veranschlagungen und Ausgabenverpflichtungen gegenüberzustellen und umgekehrt. Zu diesem Zweck werden die rechtlich zustande gekommenen aktiven und passiven Verbindlichkeiten, die zu Einnahmen und Ausgaben betreffend diese Transaktionen führen, in dem Jahr ausgewiesen und zugeordnet, in dem die Verbindlichkeit zustande kommt, und zwar abweichend vom allgemeinen Haushaltsgrundsatz Nr. 16 der Anlage 1 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118.

4. Die Ansätze, welche die Transaktionen für Rechnung Dritter und die Durchgangsposten betreffen, haben kein Ermächtigungscharakter, da diese nicht auf Ermessensfreiheit und Entscheidungsautonomie basieren.

Art. 11

Servizi per conto di terzi e partite di giro

1. Le entrate e le spese relative ai servizi per conto di terzi e le partite di giro, che costituiscono al tempo stesso un debito e un credito per l'ente, comprendono le transazioni poste in essere per conto di altri soggetti, in assenza di qualsiasi discrezionalità come individuate dal principio applicato della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
2. Le partite di giro riguardano le operazioni effettuate come sostituto d'imposta, per la gestione dei fondi economici e le altre operazioni previste nel principio applicato della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
3. Le previsioni e gli accertamenti d'entrata riguardanti i servizi per conto di terzi e le partite di giro conservano l'equivalenza con le corrispondenti previsioni e impegni di spesa, e viceversa. A tal fine, le obbligazioni giuridicamente perfezionate, attive e passive, che danno luogo a entrate e spese riguardanti tali operazioni sono registrate e imputate all'esercizio in cui l'obbligazione è perfezionata, in deroga al principio contabile generale n. 16 di cui all'allegato 1 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.
4. Non comportando discrezionalità e autonomia decisionale, gli stanziamenti riguardanti le operazioni per conto di terzi e le partite di giro non hanno natura autorizzatoria.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 12

Reservofonds

1. In der Mission „Fonds und Rückstellungen“ des Programms „Reservofonds“ weisen die örtlichen Körperschaften einen Reservofonds aus, der mindestens 0,30 und höchstens 2 Prozent der laufenden Kompetenzgesamtausgaben, die anfänglich im Haushalt vorgesehen waren, beträgt.
2. Die Mittel des Fonds werden im Falle außergewöhnlicher Erfordernisse betreffend die laufenden Ausgaben verwendet, oder wenn sich die Ansätze auf den Ausgabekonten der laufenden Ausgaben als unzureichend erweisen.
3. Die Hälfte des von den Absätzen 1 und 4 vorgesehenen Anteils ist der Deckung von eventuellen nicht vorhersehbaren Ausgaben vorbehalten, deren fehlende Durchführung der Verwaltung sichere Schäden zufügt.
4. In der Mission „Fonds und Rückstellungen“ des Programms „Reservofonds“ weisen die örtlichen Körperschaften einen Kassenreservofonds aus, der mindestens 0,2 Prozent der endgültigen Ausgaben beträgt und mit Beschlüssen des Vollzugsorgans verwendet wird.
5. Die Behebungen vom Reservofonds, vom Kassenreservofonds und von den Fonds für potentielle Ausgaben fallen in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses und können innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres beschlossen werden.

Art. 12

Fondo di riserva

1. Nella missione "Fondi e Accantonamenti", all'interno del programma "Fondo di riserva", gli enti locali iscrivono un fondo di riserva non inferiore allo 0,30 e non superiore al 2 per cento del totale delle spese correnti di competenza inizialmente previste in bilancio.
2. Il fondo è utilizzato nei casi in cui si verificano esigenze straordinarie relative alla gestione corrente di bilancio o le dotazioni degli interventi di spesa corrente si rivelino insufficienti.
3. La metà della quota minima prevista dai commi 1 e 4 è riservata alla copertura di eventuali spese non prevedibili, la cui mancata effettuazione comporta danni certi all'amministrazione.

4. Nella missione "Fondi e Accantonamenti", all'interno del programma "Fondo di riserva", gli enti locali iscrivono un fondo di riserva di cassa non inferiore allo 0,2 per cento delle spese finali, utilizzato con deliberazioni dell'organo esecutivo.

5. I prelevamenti dal fondo di riserva, dal fondo di riserva di cassa e dai fondi spese potenziali sono di competenza dell'organo esecutivo e possono essere deliberati sino al 31 dicembre di ciascun anno.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 2 erhält folgende Fassung: '2. Die Mittel des Fonds werden mit Beschlüssen des ausführenden Organs, welche innerhalb der Fristen, die in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorgesehen sind, dem Rat mitgeteilt werden müssen, im Falle außergewöhnlicher Erfordernisse betreffend die laufenden Ausgaben verwendet, oder wenn sich die Ansätze auf den Ausgabekonten der laufenden Ausgaben als unzureichend erweisen.'"

"Il comma 2 è così sostituito: '2. Il fondo è utilizzato, con deliberazioni dell'organo esecutivo da comunicare all'organo consiliare nei tempi stabiliti dal regolamento di contabilità, nei casi in cui si verifichino esigenze straordinarie relative alla gestione corrente di bilancio o le dotazioni degli interventi di spesa corrente si rivelino insufficienti'."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den so geänderten Artikel 12: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 13

Fonds für zweifelhafte Forderungen und sonstige Fonds für potentielle Ausgaben

1. In der Mission „Fonds und Rückstellungen“ des Programms „Fonds für zweifelhafte Forderungen“ wird die Rückstellung in den Fonds für zweifelhafte Forderungen angesetzt, dessen Höhe unter Berücksichtigung des Betrags der Ansätze für zweifelhafte und schwierig eintreibbare Einnahmen, gemäß den im angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, angegebenen Modalitäten ermittelt wird.

2. Ein Anteil des Verwaltungsergebnisses fließt in den Fonds für zweifelhafte Forderungen ein, dessen Höhe gemäß den im angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, angegebenen Modalitäten unter Berücksichtigung der Höhe der zweifelhaften und schwierig eintreibbaren Forderungen ermittelt wird und nicht für einen anderen Zweck verwendet werden kann.

3. Die örtlichen Körperschaften sind berechtigt, im Rahmen der Mission „Fonds und Rückstellungen“ innerhalb des Programms „Sonstige Fonds“ weitere Rückstellungen bezüglich potentieller Verbindlichkeiten bereitzustellen. Auf diesen Fonds dürfen keine Verpflichtungen und Zahlungen vorgenommen werden. Am Ende des Haushaltsjahres fließen die entsprechenden Haushaltseinsparungen in den zurückgelegten Anteil des Verwaltungsergebnisses ein und können gemäß Artikel 30 verwendet werden.

----- Art. 13

Fondo crediti di dubbia esigibilità e altri fondi per spese potenziali

1. Nella missione "Fondi e Accantonamenti", all'interno del programma "Fondo crediti di dubbia esigibilità" è stanziato l'accantonamento al fondo crediti di dubbia esigibilità, il cui ammontare è determinato in considerazione dell'importo degli stanziamenti di entrata di dubbia e difficile esazione, secondo le modalità indicate nel principio applicato della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

2. Una quota del risultato di amministrazione è accantonata per il fondo crediti di dubbia esigibilità, il cui ammontare è determinato, secondo le modalità indicate nel principio applicato della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifi-

che, in considerazione dell'ammontare dei crediti di dubbia e difficile esazione, e non può essere destinata ad altro utilizzo.

3. E' data facoltà agli enti locali di stanziare nella missione "Fondi e accantonamenti", all'interno del programma "Altri fondi", ulteriori accantonamenti riguardanti passività potenziali, sui quali non è possibile impegnare e pagare. A fine esercizio, le relative economie di bilancio confluiscono nella quota accantonata del risultato di amministrazione, utilizzabili ai sensi di quanto previsto dall'articolo 30. Quando si accerta che la spesa potenziale non può più verificarsi, la corrispondente quota del risultato di amministrazione è liberata dal vincolo.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 3 erhält folgende Fassung: '3. Die örtlichen Körperschaften sind berechtigt, im Rahmen der Mission „Fonds und Rückstellungen“ innerhalb des Programms „Sonstige Fonds“ weitere Rückstellungen bezüglich potentieller Verbindlichkeiten bereitzustellen. Auf diesen Fonds dürfen keine Verpflichtungen und Zahlungen vorgenommen werden. Am Ende des Haushaltsjahres fließen die entsprechenden Haushaltseinsparungen in den zurückgelegten Anteil des Verwaltungsergebnisses ein und können gemäß Artikel 30 Absatz 4 verwendet werden. Wenn festgestellt wird, dass die mögliche Ausgabe nicht mehr eintreten wird, wird der entsprechende Anteil des Verwaltungsüberschusses von der Zweckbestimmung befreit.'"

"Il comma 3 è così sostituito: '3. E' data facoltà agli enti locali di stanziare nella missione "Fondi e accantonamenti", all'interno del programma "Altri fondi", ulteriori accantonamenti riguardanti passività potenziali, sui quali non è possibile impegnare e pagare. A fine esercizio, le relative economie di bilancio confluiscono nella quota accantonata del risultato di amministrazione, utilizzabili ai sensi di quanto previsto dall'articolo 30, comma 4. Quando si accerta che la spesa potenziale non può più verificarsi, la corrispondente quota del risultato di amministrazione è liberata dal vincolo'."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Sind Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 13? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 14

Haushaltsvollzugsplan

1. Der Ausschuss verabschiedet den Haushaltsvollzugsplan (HVP) innerhalb von 20 Tagen nach der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags hinsichtlich der Kompetenz. Der Haushaltsvollzugsplan wird in Übereinstimmung mit dem Haushaltsvoranschlag und dem einheitlichen Strategiedokument verabschiedet. In Bezug auf das erste Jahr wird der Haushaltsvollzugsplan auch im Hinblick auf die Kassengebarung aufgestellt. Der Haushaltsvollzugsplan bezieht sich auf dieselben Jahre, die im Haushalt berücksichtigt werden, legt die Ziele der Gebarung fest und legt zusammen mit den notwendigen Mitteln die Verantwortlichen der Dienste fest.

2. Im Haushaltsvollzugsplan sind die Einnahmen in Titel, Typologien, Kategorien, Kapitel und je nach dem jeweiligen Gegenstand eventuell in Artikel eingeteilt. Die Ausgaben sind in Missionen, Programme, Titel, Makroaggregate, Kapitel und eventuell in Artikel gegliedert. Die Kapitel stellen die Grundeinheiten für die Gebarung und Rechnungslegung dar und werden mit der vierten Ebene des Finanzkontenplans laut dem Muster gemäß Anlage Nr. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, verknüpft. Der Haushaltsvollzugsplan wird in Übereinstimmung mit dem Haushaltsvoranschlag und dem einheitlichen Strategiedokument verabschiedet.

3. Die Anwendung der Absätze 1 und 2 dieses Artikels ist für örtliche Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern fakultativ, wobei die Verpflichtung vorbehalten bleibt, die Gebarungsvorfälle gemäß der Struktur des Kontenplans nach dem Muster laut Anlage Nr. 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, einheitlich zu erfassen.

4. Die Änderungen des Haushaltsvollzugsplanes werden vom Ausschuss innerhalb des 31. Dezembers vorgenommen.

5. Die Änderungen betreffen:

a) Kapitel im Rahmen der Kategorie,

b) Kapitel derselben Dienststelle, die im Rahmen des Makroaggregats vorgesehen sind,

c) *Kapitel im Rahmen des Makroaggregats betreffend dasselbe Programm, die verschiedenen Dienststellen angehören.*

6. *Eine Änderung des Haushaltsvollzugsplans, die nur die Zielsetzungen betrifft, ist möglich, wenn sie im Rahmen der im Haushaltsvoranschlag und im einheitlichen Strategiedokument festgesetzten allgemeinen Ziele erfolgt.*

7. *Mit der Verordnung betreffend das Rechnungswesen kann dem Verantwortlichen des Dienstbereiches die Befugnis eingeräumt werden, die Änderungen laut Absatz 5 Buchstabe b) vorzunehmen.*

8. *Falls es der Verantwortliche des Dienstbereiches als notwendig erachtet, Änderungen am Ausmaß der zugeordneten Mittel vorzunehmen, so schlägt er die Änderungen des Haushaltsvollzugsplans vor und zwar gemäß den Modalitäten laut der Verordnung betreffend das Rechnungswesen; die Ablehnung des Vorschlages zur Änderung des Ausmaßes der Mittel ist vom Ausschuss zu begründen.*

9. *In den örtlichen Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern erlässt der Ausschuss, falls kein Haushaltsvollzugsplan vorhanden ist, programmatische Richtlinien zur Durchführung des Haushaltsvoranschlages und/oder des entsprechenden Berichts, aufgrund derer die Verantwortlichen der Dienstbereiche die Ausgabenverpflichtungen festlegen.*

Art. 14

Piano esecutivo di gestione

1. *La giunta delibera il piano esecutivo di gestione (PEG) entro 20 giorni dall'approvazione del bilancio di previsione, in termini di competenza. Il piano esecutivo di gestione è deliberato in coerenza con il bilancio di previsione e con il documento unico di programmazione. Con riferimento al primo esercizio il piano esecutivo di gestione è redatto anche in termini di cassa. Il piano esecutivo di gestione è riferito ai medesimi esercizi considerati nel bilancio, individua gli obiettivi della gestione ed affida gli stessi, unitamente alle dotazioni necessarie, ai responsabili dei servizi.*

2. *Nel piano esecutivo di gestione le entrate sono articolate in titoli, tipologie, categorie, capitoli, ed eventualmente in articoli, secondo il rispettivo oggetto. Le spese sono articolate in missioni, programmi, titoli, macroaggregati, capitoli ed eventualmente in articoli. I capitoli costituiscono le unità elementari ai fini della gestione e della rendicontazione, e sono raccordati al quarto livello del piano dei conti finanziario secondo lo schema di cui all'allegato n. 6 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. Il piano esecutivo di gestione è deliberato in coerenza con il bilancio di previsione e con il documento unico di programmazione.*

3. *L'applicazione dei commi 1 e 2 del presente articolo è facoltativa per gli enti locali con popolazione inferiore a 10.000 abitanti, fermo restando l'obbligo di rilevare unitariamente i fatti gestionali secondo la struttura del piano dei conti secondo lo schema di cui all'allegato n. 6 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.*

4. *Le variazioni al piano esecutivo di gestione sono adottate dalla giunta entro il 31 dicembre.*

5. *Le variazioni riguardano:*

a) *capitoli previsti nell'ambito della categoria;*

b) *capitoli dello stesso centro di responsabilità previsti nell'ambito del macroaggregato;*

c) *capitoli previsti nell'ambito del macroaggregato dello stesso programma e appartenenti a centri di responsabilità diversi.*

6. *È consentita la variazione del piano esecutivo di gestione concernente i soli obiettivi purché avvenga nell'ambito degli obiettivi generali stabiliti dal bilancio e dal documento unico di programmazione.*

7. *Il regolamento di contabilità può attribuire al responsabile del servizio la competenza ad adottare le variazioni previste dal comma 5, lettera b).*

8. *Se il responsabile del servizio ritiene necessaria la modifica della dotazione assegnata, propone la variazione del piano con le modalità definite dal regolamento di contabilità, la mancata accettazione della proposta di modifica della dotazione deve essere motivata dalla giunta.*

9. *Negli enti locali con meno di 10.000 abitanti, in mancanza del piano esecutivo di gestione, la giunta emana atti programmatici di indirizzo, attuativi del bilancio e/o della relativa relazione previsionale e programmatica, a cui conseguono le determinazioni di impegno di spesa da parte dei responsabili dei servizi.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 15

Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der entsprechenden Anlagen

1. Das Muster des Haushaltsvoranschlages der Finanzbuchhaltung und das einheitliche Strategiedokument werden vom Ausschuss abgefasst und dem Rat zusammen mit den Anlagen und dem Gutachten der Rechnungsprüfer innerhalb der Fristen, welche die Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorsieht, vorgelegt.
2. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen sieht für diese Obliegenheiten eine angemessene Frist vor und zudem die Termine, innerhalb jener von Seiten der Rats- und der Ausschussmitglieder Änderungen zu den Mustern des Haushaltsvoranschlages eingebracht werden können. Infolge der eingetretenen Änderungen des normativen Referenzrahmens legt der Ausschuss dem Rat Änderungen am Muster des Haushaltsvoranschlages und am Anhang zur Aktualisierung des im Wege der Genehmigung befindlichen einheitlichen Strategiedokuments vor.
3. Der Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung wird vom Rat innerhalb 31. Dezember oder aber innerhalb einer anderen Frist genehmigt, die aufgrund der im Artikel 81 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, sowie im Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268, vorgesehenen Vereinbarung festgelegt wird.
4. Auf der Internetseite der örtlichen Körperschaft werden der Haushaltsvoranschlag, der Haushaltsvollzugsplan, die Änderungen am Haushaltsvoranschlag, der berichtigte Haushaltsvoranschlag und der berichtigte Haushaltsvollzugsplan veröffentlicht.

Art. 15

*Predisposizione e approvazione
del bilancio di previsione e dei suoi allegati*

1. Lo schema di bilancio di previsione finanziario e il documento unico di programmazione sono predisposti dall'organo esecutivo e da questo presentati all'organo consiliare unitamente agli allegati e alla relazione dell'organo di revisione entro il termine previsto dal regolamento di contabilità.
2. Il regolamento di contabilità dell'ente prevede per tali adempimenti un congruo termine, nonché i termini entro i quali possono essere presentati da parte dei membri dell'organo consiliare e dalla giunta emendamenti agli schemi di bilancio. A seguito di variazioni del quadro normativo di riferimento sopravvenute, l'organo esecutivo presenta all'organo consiliare emendamenti allo schema di bilancio e alla nota di aggiornamento al documento unico di programmazione in corso di approvazione.
3. Il bilancio di previsione finanziario è deliberato dall'organo consiliare entro il 31 dicembre ovvero altro termine stabilito con l'accordo previsto dall'articolo 81 del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, e successive modifiche, e dall'articolo 18 del decreto legislativo 16 marzo 1992, n. 268.
4. Nel sito internet dell'ente locale sono pubblicati il bilancio di previsione, il piano esecutivo di gestione, le variazioni al bilancio di previsione, l'assestamento del bilancio di previsione e il piano esecutivo di gestione assestato.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 16

Andere Anlagen zum Haushaltsvoranschlag

1. Dem Haushaltsvoranschlag sind die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, beizulegen. Für die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist die Erstellung der Anlagen gemäß Buchstaben e) und f) der genannten Bestimmung fakultativ.

Art. 16*Altri allegati al bilancio di previsione*

1. Al bilancio di previsione sono allegati i documenti previsti dall'articolo 11, comma 3, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche. Per i comuni con popolazione inferiore a 10.000 abitanti, la predisposizione degli allegati di cui alle lettere e) e f) della disposizione citata è facoltativa.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Artikel 16 erhält folgende Fassung: '1. Dem Haushaltsvoranschlag sind die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, mit seinen späteren Änderungen, sowie die folgenden Dokumente beizufügen:

a) Liste der Internetadressen, auf denen die Rechnungslegung und der konsolidierte Haushalt in der verabschiedeten Fassung bezüglich des vorletzten Jahres, vor dem, auf welches sich der Haushaltsvoranschlag bezieht, sowie die Rechnungslegungen und die konsolidierten Haushalte der Gemeindeverbände und der zur Gruppe 'öffentliche Verwaltung' gehörenden Subjekte gemäß dem angewandten Grundsatz des konsolidierten Haushalts, welcher dem gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, mit seinen späteren Änderungen beigelegt ist, bezüglich des vorletzten Jahres vor dem, auf welches sich der Haushaltsvoranschlag bezieht, veröffentlicht sind. Diese Buchhaltungsunterlagen sind dem Haushaltsvoranschlag beigelegt, sofern sie nicht in vollem Umfang auf den in der Liste angegebenen Internetseiten veröffentlicht sind;

b) Beschluss, der jährlich vor der Genehmigung des Haushalts zu fassen ist, anhand dessen die Gemeinden die Menge und Art von Flächen und Gebäuden prüfen, die Wohnzwecken, Produktions- und Dienstleistungstätigkeiten zuzuführen sind, und zwar gemäß den Gesetzen Nr. 167 vom 18. April 1962, Nr. 865 vom 22. Oktober 1971 und Nr. 457 vom 5. August 1978, deren Eigentums- und Baurechte veräußert werden können. Mit demselben Beschluss legen die Gemeinden den Preis für die Veräußerung einer jeden Flächen- oder Gebäudeart fest.

c) Beschlüsse, mit welchen für das nächste Jahr die Tarife, Steuersätze und etwaigen höheren Absatzbeiträge, die Änderungen bezüglich der Einkommensgrenzen für die örtlichen Abgaben und die örtlichen Dienstleistungen, die Dienstleistungen mit individueller Anfrage und die Deckungsquoten des Aufwands für die Betreibung der Dienstleistungen in Prozent festgelegt werden;

d) Tabelle in Bezug auf die Parameter zur Feststellung der von den einschlägigen geltenden Bestimmungen vorgesehenen strukturellen Defizitsituation;

e) Aufstellung der Übereinstimmung zwischen Haushaltsvoranschlag und Programmziel des internen Stabilitätspakts;

Für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ist die Erstellung der Anlagen gemäß Buchstaben e) und f) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, mit seinen späteren Änderungen, fakultativ."

L'articolo 16 è così sostituito: '1. Al bilancio di previsione sono allegati i documenti previsti dall'articolo 11, comma 3, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modificazioni e i seguenti documenti:

a) l'elenco degli indirizzi internet di pubblicazione del rendiconto della gestione, del bilancio consolidato deliberati e relativi al penultimo esercizio antecedente quello cui si riferisce il bilancio di previsione, dei rendiconti e dei bilanci consolidati delle unioni di comuni e dei soggetti considerati nel gruppo 'amministrazione pubblica' di cui al principio applicato del bilancio consolidato allegato al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modificazioni, relativi al penultimo esercizio antecedente quello cui il bilancio si riferisce. Tali documenti contabili sono allegati al bilancio di previsione qualora non integralmente pubblicati nei siti internet indicati nell'elenco;

b) la deliberazione, da adottarsi annualmente prima dell'approvazione del bilancio, con la quale i comuni verificano la quantità e qualità di aree e fabbricati da destinarsi alla residenza, alle attività produttive e terziarie – ai sensi delle leggi 18 aprile 1962, n. 167, 22 ottobre 1971, n. 865 e 5 agosto 1978, n. 457, che potranno essere ceduti in proprietà od in diritto di superficie; con la stessa deliberazione i comuni stabiliscono il prezzo di cessione per ciascun tipo di area o di fabbricato;

c) le deliberazioni con le quali sono determinati, per l'esercizio successivo, le tariffe, le aliquote d'imposta e le eventuali maggiori detrazioni, le variazioni dei limiti di reddito per i tributi locali e per i servizi locali, nonché, per i servizi a domanda individuale, i tassi di copertura in percentuale del costo di gestione dei servizi stessi;

d) la tabella relativa ai parametri di riscontro della situazione di deficiarietà strutturale prevista dalle disposizioni vigenti in materia;

e) il prospetto della concordanza tra bilancio di previsione e obiettivo programmatico del patto di stabilità interno.

Per i comuni con popolazione inferiore a 5.000 abitanti, la predisposizione degli allegati di cui alle lettere e) e f) del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modificazioni è facoltativa'."

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Artikel 16 erhält folgende Fassung: 1. Dem Haushaltsvoranschlag sind die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, beizulegen. Für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ist die Erstellung der Anlagen gemäß Buchstaben e) und f) der genannten Bestimmung fakultativ."

"L'articolo 16 è così sostituito: 1. Al bilancio di previsione sono allegati i documenti previsti dall'articolo 11, comma 3, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche. Per i comuni con popolazione inferiore a 5.000 abitanti, la predisposizione degli allegati di cui alle lettere e) e f) della disposizione citata è facoltativa."

Landesrat Schuler, bitte.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Es hat in der Arbeitsgruppe immer wieder Diskussionen darüber gegeben, was technisch sinnvoll und notwendig ist. Im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden habe ich einen Änderungsantrag zum Änderungsantrag eingebracht, wobei man sich am Ende darauf beschränkt, die Schwelle von 10.000 auf 5.000 zu reduzieren und auf die zusätzlichen Anlagen zu verzichten.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich hätte nur eine Frage. Es steht, dass diese Änderung notwendig ist, da das gesetzesvertretende Dekret Nr. 118/2011 die Grenze von 5.000 Einwohnern vorsieht. Weshalb hat man das nicht im ursprünglichen Text so berücksichtigt?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Der Rat der Gemeinden hätte natürlich gerne höhere Hürden gesehen als jene, die von besagtem Dekret vorgesehen sind. Ich glaube, dass man dann aber das Risiko eingegangen einer Anfechtung seitens des Staates eingegangen wäre. Deshalb haben wir gesagt, dass wir bei den 5.000 bleiben. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sollten dieselben Hürden vorgesehen werden.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1.1: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Somit ist der Änderungsantrag Nr. 1 hinfällig.

Art. 17

Provisorische Haushaltsgebarung und vorläufige Haushaltsführung

1. Wenn der Haushaltsvoranschlag vom Rat nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres genehmigt wird, erfolgt die Finanzgebarung der Körperschaft unter Einhaltung der angewandten Haushaltsgrundsätze über die Finanzbuchhaltung betreffend die vorläufige Haushaltsgebarung und die vorläufige Haushaltsführung.

2. Die vorläufige Haushaltsgebarung wird mit der im Artikel 81 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, sowie im Artikel 18 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268, vorgesehenen Vereinbarung ermächtigt.

3. Im Laufe der vorläufigen Haushaltsgebarung oder der vorläufigen Haushaltsführung verwalten die Körperschaften die im letzten genehmigten Haushalt für das Jahr, auf welches sich die vorläufige Gebarung oder Haushaltsführung bezieht, vorgesehenen Kompetenzansätze und nehmen die Zahlungen innerhalb der durch die Summe der Rückstände zum 31. Dezember des Vorjahrs und der Kompetenzansätze nach Abzug des zweckgebundenen Mehrjahresfonds bestimmten Grenzen vor.

4. Während der vorläufigen Haushaltsgebarung ist die Neuverschuldung nicht zulässig und die Körperschaften dürfen nur laufende Ausgaben, die etwaigen korrelierten Ausgaben in Bezug auf die Durchgangsposten, dringende öffentliche Arbeiten oder sonstige dringende Maßnahmen betreffen, zweckbinden. Während der vorläufigen Haushaltsgebarung ist die Inanspruchnahme von Vorschüs-

sen des Schatzmeisters gemäß Artikel 9 Absatz 8 des Landesgesetzes vom 14. Februar 1992, Nr. 6, in geltender Fassung, zulässig.

5. Zu Beginn der vorläufigen Haushaltsgebarung oder der vorläufigen Haushaltsführung übermittelt die Körperschaft dem Schatzmeister die Liste der voraussichtlichen Rückstände zum 1. Jänner und der Kompetenzansätze betreffend das Jahr, auf welches sich die vorläufige Haushaltsgebarung oder die vorläufige Haushaltsführung bezieht, die im letzten genehmigten Haushaltsvoranschlag vorgesehen waren, aktualisiert um die im Laufe des Vorjahres beschlossenen Änderungen, unter Angabe der bereits vorgenommenen Verpflichtungen und des Betrags des zweckgebundenen Mehrjahresfonds für alle Missionen, Programme und Titel.

6. Im Laufe der vorläufigen Haushaltsgebarung können die Körperschaften monatlich zusammen mit dem in den vorhergehenden Monaten nicht genutzten Zwölftelanteil für jedes Programm die Ausgaben laut Absatz 3 zweckbinden, und zwar in der Höhe der Beträge, die ein Zwölftel der Ansätze des zweiten Jahres des im Vorjahr beschlossenen Haushaltsvoranschlags nicht überschreiten, reduziert um die bereits in den Vorjahren zweckgebundenen Summen und um den für den zweckgebundenen Mehrjahresfonds zurückgelegten Betrag, wobei folgende Ausgaben ausgeschlossen sind:

a) Ausgaben, die ausdrücklich vom Gesetz geregelt werden,

b) Ausgaben, die keiner Zahlung in Zwölftel unterliegen,

c) ständige Ausgaben, die notwendig sind, um die Aufrechterhaltung des Niveaus der Qualität und der Quantität der bestehenden Dienste zu gewährleisten, welche infolge der Fälligkeit der entsprechenden Verträge zweckgebunden wurden.

7. Die Zahlungen, welche Ausgaben betreffen, die von der Grenze der Zwölftel laut Absatz 6 ausgeschlossen und in der Anweisung mittels der SIOPE-Kodifizierungen angeführt sind.

8. Zulässig sind während der vorläufigen Haushaltsgebarung die Haushaltsänderungen gemäß Artikel 30 Absatz 7, die Änderungen betreffend den zweckgebundenen Mehrjahresfonds, die Änderungen in Bezug auf bereits übernommene Verpflichtungen betreffend zweckgebundene Einnahmen und die damit verbundenen Ausgaben, die notwendig sind, um diese den Haushaltsjahren zuzuordnen, in welchen sie fällig werden, in jenen Fällen, in denen auch die Ausgaben Gegenstand einer neuen Zuordnung sind, die etwaige Aktualisierung der bereits verpflichteten Ausgaben. Diese Änderungen sind lediglich für die Verwaltung der Zwölftel relevant.

9. Wird der Haushaltsvoranschlag nicht bis zum 31. Dezember genehmigt und wurde keine Genehmigung für die vorläufige Haushaltsgebarung erteilt oder wurde der Haushalt nicht innerhalb der gemäß Absatz 2 vorgesehenen Fristen genehmigt, ist ausschließlich eine vorläufige Haushaltsführung innerhalb der Grenzen der entsprechenden Ausgabenansätze des letzten genehmigten Haushalts für das Jahr, auf welches sich die vorläufige Haushaltsführung bezieht, zulässig. Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Körperschaft nur Verpflichtungen aus gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen eingehen, die ausschließlich durch Gesetz geregelt und notwendig sind, um zu vermeiden, dass der Körperschaft sicherlich erwachsende schwerwiegende Vermögensverluste zugefügt werden. Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Körperschaft nur Zahlungen anweisen, um bereits übernommene Verpflichtungen, Verpflichtungen aus gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen und Sonderverpflichtungen, die ausdrücklich vom Gesetz geregelt sind, für Personalausgaben, passive Rückstände, Darlehensraten, Gebühren, Steuern und Abgaben, Verpflichtungen aus gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen übernehmen, und insbesondere nur für Vorgänge, die notwendig sind, um zu vermeiden, dass der Körperschaft sicherlich erwachsende schwerwiegende Vermögensverluste zugefügt werden.

Art. 17

Esercizio provvisorio e gestione provvisoria

1. Se il bilancio di previsione non è approvato dal consiglio entro il 31 dicembre dell'anno precedente, la gestione finanziaria dell'ente si svolge nel rispetto dei principi applicati della contabilità finanziaria riguardanti l'esercizio provvisorio o la gestione provvisoria.

2. L'esercizio provvisorio è autorizzato con accordo previsto dall'articolo 81 del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, e successive modifiche, e dall'articolo 18 del decreto legislativo 16 marzo 1992, n. 268.

3. Nel corso dell'esercizio provvisorio o della gestione provvisoria, gli enti gestiscono gli stanziamenti di competenza previsti nell'ultimo bilancio approvato per l'esercizio cui si riferisce la gestione o l'esercizio provvisorio, ed effettuano i pagamenti entro i limiti determinati dalla somma dei residui al 31 dicembre dell'anno precedente e degli stanziamenti di competenza al netto del fondo pluriennale vincolato.

4. Nel corso dell'esercizio provvisorio non è consentito il ricorso all'indebitamento e gli enti possono impegnare solo spese correnti, le eventuali spese correlate riguardanti le partite di giro, lavori pubblici di somma urgenza o altri interventi di somma urgenza. Nel corso dell'esercizio provvisorio è consentito il ricorso all'anticipazione di tesoreria di cui all'articolo 9, comma 8, della legge provinciale 14 febbraio 1992, n. 6, e successive modifiche.

5. All'avvio dell'esercizio provvisorio o della gestione provvisoria l'ente trasmette al tesoriere l'elenco dei residui presunti alla data del 1° gennaio e gli stanziamenti di competenza riguardanti l'anno al quale si riferisce l'esercizio provvisorio o la gestione provvisoria previsti nell'ultimo bilancio di previsione approvato, aggiornati alle variazioni deliberate nel corso dell'esercizio precedente, indicanti - per ciascuna missione, programma e titolo - gli impegni già assunti e l'importo del fondo pluriennale vincolato.

6. Nel corso dell'esercizio provvisorio, gli enti possono impegnare mensilmente, unitamente alla quota dei dodicesimi non utilizzata nei mesi precedenti, per ciascun programma, le spese di cui al comma 3, per importi non superiori a un dodicesimo degli stanziamenti del secondo esercizio del bilancio di previsione deliberato l'anno precedente, ridotti delle somme già impegnate negli esercizi precedenti e dell'importo accantonato al fondo pluriennale vincolato, con l'esclusione delle spese:

a) tassativamente regolate dalla legge;

b) non suscettibili di pagamento frazionato in dodicesimi;

c) a carattere continuativo necessarie per garantire il mantenimento del livello qualitativo e quantitativo dei servizi esistenti, impegnate a seguito della scadenza dei relativi contratti.

7. I pagamenti riguardanti spese escluse dal limite dei dodicesimi di cui al comma 6 sono individuati nel mandato attraverso la codifica SIOPE.

8. Nel corso dell'esercizio provvisorio, sono consentite le variazioni di bilancio previste dall'articolo 30, comma 7, quelle riguardanti le variazioni del fondo pluriennale vincolato, quelle necessarie alla reimputazione agli esercizi finanziari in cui sono esigibili, di obbligazioni riguardanti entrate vincolate già assunte, e delle spese correlate, nei casi in cui anche la spesa è oggetto di reimputazione l'eventuale aggiornamento delle spese già impegnate. Tali variazioni rilevano solo ai fini della gestione dei dodicesimi.

9. Nel caso in cui il bilancio di previsione non sia approvato entro il 31 dicembre e non sia stato autorizzato l'esercizio provvisorio, o il bilancio non sia stato approvato entro i termini previsti ai sensi del comma 2, è consentita esclusivamente una gestione provvisoria nei limiti dei corrispondenti stanziamenti di spesa dell'ultimo bilancio approvato per l'esercizio cui si riferisce la gestione provvisoria. Nel corso della gestione provvisoria l'ente può assumere solo obbligazioni derivanti da provvedimenti giurisdizionali esecutivi, quelle tassativamente regolate dalla legge e quelle necessarie ad evitare che siano arrecati danni patrimoniali certi e gravi all'ente. Nel corso della gestione provvisoria l'ente può disporre pagamenti solo per l'assolvimento delle obbligazioni già assunte, delle obbligazioni derivanti da provvedimenti giurisdizionali esecutivi e di obblighi speciali tassativamente regolati dalla legge, per le spese di personale, di residui passivi, di rate di mutuo, di canoni, imposte e tasse, di obbligazioni derivanti da provvedimenti giurisdizionali esecutivi, e, in particolare, per le sole operazioni necessarie a evitare che siano arrecati danni patrimoniali certi e gravi all'ente.

Gibt es Wortmeldungen? Herr Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Ich möchte noch einmal an das anschließen, was ich vorher gesagt habe. Hat der Rat der Gemeinden in seinem Gutachten zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen? Ich verstehe nicht, warum es einen zweiten Moment gebraucht hat, um diesen Änderungsantrag einzubringen. Es wäre vernünftiger gewesen, das im Gesetzgebungsausschuss ordnungsgemäß einzubringen.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Um es auf die Art und Weise zu machen, wie sie von unserem Landtagspräsidenten gepflegt wird, möchte ich Ihnen sagen, dass ich Ihnen vollkommen Recht gebe. Allerdings hat man versucht, politisch zu erreichen, dass die Grenze von 10.000 akzeptiert wird. Mittlerweile hat auch der Rat der Gemeinden eingesehen, dass es besser ist, bei der 5.000-er-Grenze zu bleiben.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über Artikel 17: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 18

Änderungen am Haushaltsvoranschlag

1. *Im Laufe des Haushaltsjahres kann der Haushaltsvoranschlag der Finanzbuchhaltung, betreffend das Kompetenz- und das Kassenjahr, im ersten Teil in Bezug auf die Einnahmen und im zweiten Teil in Bezug auf die Ausgaben für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahr abgeändert werden.*

2. *Die Änderungen am Haushaltsvoranschlag liegen in dem Zuständigkeitsbereich des Rats mit Ausnahme jener, die in den Absätzen 6 und 8 vorgesehen sind.*

3. *Nach dem 30. November des Jahres, auf welches sich der Haushalt bezieht, dürfen keine Änderungen des Haushaltsvoranschlags mehr genehmigt werden, vorbehaltlich der folgenden Änderungen, die bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beschlossen werden können:*

a) *die Einführung von Einnahmentypologien mit vinkulierter Zweckbestimmung und das damit verbundene Ausgabenprogramm,*

b) *die Einführung von Einnahmentypologien ohne vinkulierter Zweckbestimmung, in den Fällen mit Ansätzen gleich null, infolge von Feststellung und Einhebung von nicht im Haushalt vorgesehenen Einnahmen gemäß den vom angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten,*

c) *die Verwendung der Anteile des gebundenen und für die Zwecke, wofür diese vorgesehen wurden, zurückgelegten Verwaltungsergebnisses,*

d) *die notwendigen Änderungen, um bereits übernommene Verbindlichkeiten, die gebundene Einnahmen betreffen, den Haushaltsjahren neu zuzuordnen, in denen diese fällig werden, sowie gegebenenfalls der damit verbundenen Ausgaben,*

e) *die Änderungen an den Kassenmittelausstattungen gemäß Absatz 6 Buchstabe d),*

f) *die Änderungen gemäß Absatz 8 Buchstabe b),*

g) *die Änderungen der Ansätze betreffend die Einzahlungen auf staatliche Schatzamtskonten, die auf die Körperschaft lauten, und die Einzahlungen in auf die Körperschaft lautende Bankdepots.*

4. *Die vom Ausschuss im entsprechend begründeten Dringlichkeitswege erlassenen Änderungsmaßnahmen sind, bei sonstigem Verfall, vom Rat innerhalb der darauf folgenden 60 Tage, jedoch nicht nach dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres, zu bestätigen, falls die erste Frist zu diesem Datum noch nicht abgelaufen ist.*

5. *Falls die Änderungsmaßnahme des Ausschusses zur Gänze oder teilweise nicht bestätigt wurde, so erlässt der Rat innerhalb der darauf folgenden 30 Tage, jedoch innerhalb 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres, die Maßnahmen, die sich aufgrund eventueller aus dem nicht bestätigten Beschluss herrührenden Geschäftsbeziehungen als notwendig erweisen.*

6. *Mit einer Verwaltungsmaßnahme genehmigt das Vollzugsorgan die Änderungen des Haushaltsvollzugsplans vorbehaltlich jener laut Absatz 8 und der folgenden Änderungen des Haushaltsvoranschlags, die nicht Ermessenscharakter haben und lediglich der Umsetzung von Ratsbeschlüssen dienen, für jedes der im Haushalt berücksichtigten Jahre:*

a) *Änderungen betreffend die Verwendung des gebundenen und zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses während der vorläufigen Haushaltsgebarung, bestehend darin, dass lediglich Ausgabeneinsparungen aus Haushaltsansätzen des Vorjahrs, die gebundenen Einnahmen entsprechen, gemäß den Modalitäten laut Artikel 30 Absatz 7 neu ausgewiesen werden,*

b) *ausgleichende Änderungen der Mittel der Missionen und der Programme in Bezug auf die Verwendung von gemeinschaftlichen und gebundenen Mitteln unter Einhaltung des Zwecks der Ausgabe, welcher in der Zuordnungsverfügung der Mittel definiert wurde, oder, sofern die Änderungen*

notwendig sind, um Maßnahmen durchzuführen, welche von institutionellen Programmvereinbarungen oder sonstigen Planungsinstrumenten vorgesehen sind, die bereits vom Rat verabschiedet wurden,

c) ausgleichende Änderungen zwischen den Mitteln der Missionen und Programme, begrenzt auf die Personalausgaben, infolge von Maßnahmen zur Versetzung von Personal innerhalb der Körperschaft,

d) Änderungen der Kassenausstattungen mit Ausnahme jener, die in Absatz 8 vorgesehen ist, wobei zu gewährleisten ist, dass der Kassenbestand am Ende des Haushaltsjahres nicht negativ ist,

e) Änderungen betreffend den zweckgebundenen Mehrjahresfonds laut Artikel 3 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, die innerhalb der Fristen zur Genehmigung der Rechnungslegung in Abweichung von Absatz 3 vorgenommen werden.

7. Mit der Verordnung betreffend das Rechnungswesen werden die Modalitäten zur Mitteilung der Haushaltsänderungen laut Absatz 6 an den Rat geregelt.

8. Unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß den Verordnungen betreffend das Rechnungswesen können die für die Ausgaben verantwortlichen Personen oder, sofern keine Regelung vorliegt, der für den Finanzdienst Verantwortliche, für ein jedes der Haushaltsjahre Folgendes vornehmen:

a) die ausgleichenden Änderungen des Haushaltsvollzugsplans bei den Einnahmenkapiteln desselben Makroaggregats und den Ausgabenkapiteln desselben Makroaggregats, mit Ausnahme der Änderungen der Kapitel, die Makroaggregaten in Bezug auf laufende Zuordnungen angehören, die Investitionsbeiträge und die Kapitalzuweisungen, die unter den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen,

b) die Haushaltsänderungen bei den Ansätzen betreffend den gebundenen Mehrjahresfonds und die damit verbundenen Ansätze, was die Kompetenz- und die Kassengebarung betrifft, mit Ausnahme jener, die laut Artikel 3 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehen sind. Die Haushaltsänderungen in Bezug auf die Änderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds werden dem Ausschuss einmal pro Quartal mitgeteilt,

c) die Haushaltsänderungen betreffend die Verwendung des gebundenen Anteils des Verwaltungsergebnisses aus Haushaltsansätzen des Vorjahrs, entsprechend gebundenen Einnahmen in Bezug auf die Kompetenz- und Kassengebarung gemäß den Modalitäten laut Artikel 30 Absatz 7,

d) die Änderungen der Ansätze betreffend die Einzahlungen auf staatliche Schatzamtsskonten, die auf die Körperschaft lauten, und die Einzahlungen in auf die Körperschaft lautende Bankdepots,

e) die notwendigen Änderungen zur Anpassung der Veranschlagungen einschließlich der Einführung von Typologien und Programmen betreffend die Durchgangsposten und die Transaktionen für Rechnung Dritter.

9. Die Änderungen am Haushaltsvollzugsplan, die in den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen mit Verwaltungsmaßnahmen angeordnet werden, sowie die Änderungen des Haushaltsvollzugsplans können nicht mit derselben Verwaltungsmaßnahme angeordnet werden. Die Verfügungen leitender Beamter zur ausgleichenden Änderung der Kapitel des Haushaltsvollzugsplans laut Absatz 8 werden vorgenommen, um das Erreichen der den leitenden Beamten zugeordneten Ziele zu fördern.

10. Verboten sind ausgleichende Änderungen bei Makroaggregaten, die unterschiedlichen Titeln angehören.

11. Die Verlagerung von finanziellen Mitteln von den Kapiteln der Titel, welche Einnahmen und Ausgaben für Rechnung Dritter und Durchgangsposten zugunsten anderer Teile des Haushaltsvoranschlags ist nicht gestattet. Die Verlagerung von Beträgen von den Rückständen auf die Kompetenz ist nicht zulässig.

12. Aufgrund des vom Rat innerhalb 31. Juli erlassenen allgemeinen Nachtragshaushalt erfolgt die allgemeine Überprüfung der Haushaltsposten, einschließlich des Reservefonds und des Kassenbestands, und zwar, um den Haushaltsausgleich zu gewährleisten.

13. Die Änderungen am Haushaltsvollzugsplans gemäß Artikel 14 fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vollzugsorgans, vorbehaltlich jener laut Absatz 8, dieses Artikels und können bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres vorbehaltlich der Änderungen in Verbindung mit den Haushaltsänderungen laut Absatz 3 dieses Artikels, die bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres beschlossen werden.

14. Die Änderungen des Haushaltsvoranschlags werden dem Schatzmeister in der Aufstellung laut Anlagen Nr. 8/1, Nr. 8/2 und Nr. 8/3 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, übermittelt, welche der Maßnahme zur Genehmigung der Änderungen beigelegt ist. Dem Schatzmeister ist zudem Folgendes zu übermitteln:

- a) Änderungen der Rückstände aufgrund deren Neufeststellung,
- b) im Laufe des Haushaltsjahrs vorgenommene Änderungen des zweckgebundenen Mehrjahresfonds.

Art. 18

Variazioni al bilancio di previsione

1. Il bilancio di previsione finanziario può subire variazioni nel corso dell'esercizio di competenza e di cassa sia nella parte prima, relativa alle entrate, che nella parte seconda, relativa alle spese, per ciascuno degli esercizi considerati nel documento.
2. Le variazioni al bilancio sono di competenza dell'organo consiliare salvo quelle previste dai commi 6 e 8.
3. Le variazioni al bilancio possono essere deliberate non oltre il 30 novembre di ciascun anno, fatte salve le seguenti variazioni, che possono essere deliberate sino al 31 dicembre di ciascun anno:
 - a) l'istituzione di tipologie di entrata a destinazione vincolata e il correlato programma di spesa;
 - b) l'istituzione di tipologie di entrata senza vincolo di destinazione, con stanziamento pari a zero, a seguito di accertamento e riscossione di entrate non previste in bilancio, secondo le modalità disciplinate dal principio applicato della contabilità finanziaria;
 - c) l'utilizzo delle quote del risultato di amministrazione vincolato ed accantonato per le finalità per le quali sono state previste;
 - d) quelle necessarie alla reimputazione agli esercizi finanziari in cui sono esigibili, di obbligazioni riguardanti entrate vincolate già assunte e, se necessario, delle spese correlate;
 - e) le variazioni delle dotazioni di cassa di cui al comma 6, lettera d);
 - f) le variazioni di cui al comma 8, lettera b);
 - g) le variazioni degli stanziamenti riguardanti i versamenti ai conti di tesoreria statale intestati all'ente e i versamenti a depositi bancari intestati all'ente.
4. Le variazioni di bilancio possono essere adottate dall'organo esecutivo in via d'urgenza opportunamente motivata, salvo ratifica, a pena di decadenza, da parte dell'organo consiliare entro i sessanta giorni seguenti e comunque entro il 31 dicembre dell'anno in corso se a tale data non sia scaduto il predetto termine.
5. In caso di mancata o parziale ratifica del provvedimento di variazione adottato dall'organo esecutivo, l'organo consiliare è tenuto ad adottare nei successivi 30 giorni, e comunque sempre entro il 31 dicembre dell'esercizio finanziario in corso, i provvedimenti ritenuti necessari nei riguardi dei rapporti eventualmente sorti sulla base della deliberazione non ratificata.
6. L'organo esecutivo con provvedimento amministrativo approva le variazioni del piano esecutivo di gestione, salvo quelle di cui al comma 8, e le seguenti variazioni del bilancio di previsione non aventi natura discrezionale, che si configurano come meramente applicative delle decisioni del consiglio, per ciascuno degli esercizi considerati nel bilancio:
 - a) variazioni riguardanti l'utilizzo della quota vincolata e accantonata del risultato di amministrazione nel corso della gestione provvisoria consistenti nella mera reinscrizione di economie di spesa derivanti da stanziamenti di bilancio dell'esercizio precedente corrispondenti a entrate vincolate, secondo le modalità previste dall'articolo 30, comma 7;
 - b) variazioni compensative tra le dotazioni delle missioni e dei programmi riguardanti l'utilizzo di risorse comunitarie e vincolate, nel rispetto della finalità della spesa definita nel provvedimento di assegnazione delle risorse, o qualora le variazioni siano necessarie per l'attuazione di interventi previsti da intese istituzionali di programma o da altri strumenti di programmazione negoziata, già deliberati dal consiglio;
 - c) variazioni compensative tra le dotazioni delle missioni e dei programmi limitatamente alle spese per il personale, conseguenti a provvedimenti di trasferimento del personale all'interno dell'ente;
 - d) variazioni delle dotazioni di cassa, salvo quelle previste dal comma 8, garantendo che il fondo di cassa alla fine dell'esercizio finanziario non sia negativo;

e) variazioni riguardanti il fondo pluriennale vincolato di cui all'articolo 3, comma 5, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, effettuata entro i termini di approvazione del rendiconto in deroga al comma 3.

7. Con il regolamento di contabilità si disciplinano le modalità di comunicazione al consiglio delle variazioni di bilancio di cui al comma 6.

8. Nel rispetto di quanto previsto dai regolamenti di contabilità, i responsabili della spesa o, in assenza di disciplina, il responsabile finanziario, possono effettuare, per ciascuno degli esercizi finanziari del bilancio:

a) le variazioni compensative del piano esecutivo di gestione fra capitoli di entrata della medesima categoria e fra i capitoli di spesa del medesimo macroaggregato, escluse le variazioni dei capitoli appartenenti ai macroaggregati riguardanti i trasferimenti correnti, i contributi agli investimenti, e ai trasferimenti in conto capitale, che sono di competenza della giunta;

b) le variazioni di bilancio fra gli stanziamenti riguardanti il fondo pluriennale vincolato e gli stanziamenti correlati, in termini di competenza e di cassa, escluse quelle previste dall'articolo 3, comma 5, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche. Le variazioni di bilancio riguardanti le variazioni del fondo pluriennale vincolato sono comunicate trimestralmente alla giunta;

c) le variazioni di bilancio riguardanti l'utilizzo della quota vincolata del risultato di amministrazione derivanti da stanziamenti di bilancio dell'esercizio precedente corrispondenti a entrate vincolate, in termini di competenza e di cassa, secondo le modalità previste dall'articolo 30, comma 7;

d) le variazioni degli stanziamenti riguardanti i versamenti ai conti di tesoreria statale intestati all'ente e i versamenti a depositi bancari intestati all'ente;

e) le variazioni necessarie per l'adeguamento delle previsioni, compresa l'istituzione di tipologie e programmi, riguardanti le partite di giro e le operazioni per conto di terzi.

9. Le variazioni al bilancio di previsione disposte con provvedimenti amministrativi, nei casi previsti dalla presente legge e le variazioni del piano esecutivo di gestione non possono essere disposte con il medesimo provvedimento amministrativo. Le determinazioni dirigenziali di variazione compensativa dei capitoli del piano esecutivo di gestione di cui al comma 8 sono effettuate al fine di favorire il conseguimento degli obiettivi assegnati ai dirigenti.

10. Sono vietate le variazioni compensative tra macroaggregati appartenenti a titoli diversi.

11. Sono vietati gli spostamenti di dotazioni dai capitoli iscritti nei titoli riguardanti le entrate e le spese per conto di terzi e partite di giro in favore di altre parti del bilancio. Sono vietati gli spostamenti di somme tra residui e competenza.

12. Mediante la variazione di assestamento generale, deliberata dall'organo consiliare dell'ente entro il 31 luglio di ciascun anno, si attua la verifica generale di tutte le voci di entrata e di uscita, compreso il fondo di riserva e il fondo di cassa, al fine di assicurare il mantenimento del pareggio di bilancio.

13. Le variazioni al piano esecutivo di gestione di cui all'articolo 14 sono di competenza dell'organo esecutivo, salvo quelle previste dal comma 8 del presente articolo, e possono essere adottate entro il 15 dicembre di ciascun anno, fatte salve le variazioni correlate alle variazioni di bilancio previste al comma 3 del presente articolo, che possono essere deliberate sino al 31 dicembre di ciascun anno.

14. Le variazioni al bilancio di previsione sono trasmesse al tesoriere inviando il prospetto di cui agli allegati n. 8/1, n. 8/2 e n. 8/3 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, allegato al provvedimento di approvazione della variazione. Sono altresì trasmesse al tesoriere:

a) le variazioni dei residui a seguito del loro riaccertamento;

b) le variazioni del fondo pluriennale vincolato effettuate nel corso dell'esercizio finanziario.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 4 erhält folgende Fassung: 4. Die vom Ausschuss im entsprechend begründeten Dringlichkeitswege erlassenen Änderungsmaßnahmen sind, bei sonstigem Verfall, vom Rat innerhalb der darauf folgenden 60 Tage, jedoch nicht nach dem 31. Dezember des jeweiligen Jahres, zu bestätigen, falls die erste Frist zu diesem Datum noch nicht abgelaufen ist."

"Il comma 4 è così sostituito: "4. I provvedimenti di variazione adottati in via d'urgenza dalla giunta, opportunamente motivati, devono essere ratificati, a pena di decadenza, dal consiglio entro i 60 giorni seguenti e comunque entro il 31 dicembre dell'anno in corso, se a tale data non sia scaduto il predetto termine."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 6, Buchstabe e) erhält folgende Fassung: "e) Änderungen betreffend den zweckgebundenen Mehrjahresfonds laut Artikel 3 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, die innerhalb der Fristen zur Genehmigung der Rechnungslegung in Abweichung von Absatz 3 dieses Artikels vorgenommen werden."

"La lettera e) del comma 6 è così sostituita: e) variazioni riguardanti il fondo pluriennale vincolato di cui all'articolo 3, comma 5, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, effettuata entro i termini di approvazione del rendiconto in deroga al comma 3 del presente articolo."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 8, Buchstabe a) erhält folgende Fassung: a) die ausgleichenden Änderungen des Haushaltsvollzugsplans bei den Einnahmenkapiteln derselben Kategorie und den Ausgabenkapiteln desselben Makroaggregats, mit Ausnahme der Änderungen der Kapitel, die Makroaggregaten in Bezug auf laufende Zuordnungen angehören, die Investitionsbeiträge und die Kapitalzuweisungen, die unter dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen,"

"La lettera a) del comma 8 è così sostituita: a) le variazioni compensative del piano esecutivo di gestione fra capitoli di entrata della medesima categoria e fra i capitoli di spesa del medesimo macroaggregato, escluse le variazioni dei capitoli appartenenti ai macroaggregati riguardanti i trasferimenti correnti, i contributi agli investimenti, ed ai trasferimenti in conto capitale, che sono di competenza della giunta;"

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 18? Frau Abgeordnete Atz Tammerle, bitte.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich hätte eine Frage in Bezug auf den Begriff "Makroaggregat". Was ist das? Gibt es das überhaupt im deutschen Wortschatz?

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich habe in meiner einleitenden Stellungnahme schon gesagt, dass wir, nachdem wir von harmonisierten Haushalten reden, von denselben Begriffsbestimmungen ausgehen müssen. Die Grundlage unseres Gesetzentwurfes ist natürlich der italienische Text. Hier einen anderen Begriff zu finden, der vom ursprünglichen Text abweicht, ist nicht möglich. Auch ich habe den Eindruck, dass man hier Begriffe schafft, die schwer verständlich und hölzern sind, wenn man es so sagen darf. Wir haben aber keine andere Möglichkeit, als den ursprünglichen Text so gut wie möglich zu übersetzen. Es gibt eine Einteilung in verschiedene Bereiche, wobei ein Bereich jener des Makroaggregats ist.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über Artikel 18: mit 16 Ja-Stimmen und 15 Enthaltungen genehmigt.

Art. 19

Ausrichtung der Programme und Beschlüsse der Kollegialorgane

1. Die Beschlüsse der Kollegialorgane haben sich nach dem Inhalt des einheitlichen Strategiedokuments zu richten. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen sieht auch die Fälle der Unzulässigkeit und der Unausführbarkeit der Beschlüsse vor.

2. In der Verordnung betreffend das Rechnungswesen sind die Fälle vorgesehen, in denen jene Beschlüsse des Rates und des Ausschusses unzulässig und unausführbar sind, deren Angaben nicht mit jenen des einheitlichen Strategiedokuments übereinstimmen.

Art. 19

Indirizzi programmatici e deliberazioni degli organi collegiali

1. Le deliberazioni degli organi collegiali devono essere coerenti con il documento unico di programmazione. Il regolamento di contabilità prevede i casi di inammissibilità e di improcedibilità dei provvedimenti deliberativi.

2. Nel regolamento di contabilità sono previsti i casi di inammissibilità e di improcedibilità per le deliberazioni del consiglio e della giunta che non sono coerenti con le previsioni del documento unico di programmazione.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 20

Planung der Investitionen

1. In Bezug auf sämtliche wie auch immer finanzierte Investitionen der örtlichen Körperschaften muss das beschließende Organ bei der Genehmigung des Projektes bzw. Ausführungsplans die Deckung der Mehrausgaben, die aus dem Projekt bzw. Ausführungsplan entstehen, im ursprünglichen, eventuell vom Rat geänderten Haushaltsvoranschlag bestätigen und sich weiterhin verpflichten, in die späteren Haushaltsvoranschläge die weiteren bzw. höhere angesetzten Ausgabenvoranschläge betreffend künftige Haushaltsjahre aufzunehmen, wobei ein Verzeichnis dieser Voranschläge aufzustellen ist.

2. Die finanzielle Deckung der Investitionsausgaben, die den folgenden Haushaltsjahren zugeordnet sind, besteht aus:

- a) festgestellten Mitteln, die im die Gebarung betreffenden Haushaltsjahr fällig sind und in den zweckgebundenen Mehrjahresfonds für die folgenden Jahre zurückgestellt werden,
- b) festgestellten Mitteln, die in den folgenden Jahren fällig werden und deren Fälligkeit im ausschließlichen Ermessen der Körperschaft oder einer anderen öffentlichen Verwaltung liegt,
- c) der Verwendung des Verwaltungsergebnisses im ersten der im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Jahre, unter Berücksichtigung des Artikels 30. Das Verwaltungsergebnis darf im zweckgebundenen Mehrjahresfonds, der für die folgenden Jahre zurückgestellt wurde, einfließen,
- d) anderen Finanzierungsquellen, die aus dem gesetzvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, beigelegten Buchhaltungsgrundsätzen hervorgehen.

3. Für die Investitionstätigkeit, die zu Ausgabenverpflichtungen führt, die in mehreren Finanzjahren fällig werden, muss zum Zeitpunkt der Tätigkeit der ersten Ausgabenverpflichtung genau bestätigt werden, dass die finanzielle Deckung der gesamten Investitionsausgabe gewährleistet wurde.

Art. 20

Programmazione degli investimenti

1. Per tutti gli investimenti degli enti locali comunque finanziati, l'organo deliberante, nell'approvare il progetto o il piano esecutivo dell'investimento, dà atto della copertura delle maggiori spese derivanti dallo stesso, nel bilancio di previsione, eventualmente modificato dall'organo consiliare, e assume impegno di inserire nel bilancio successivo le ulteriori o maggiori previsioni di spesa relative a esercizi finanziari futuri, delle quali è redatto apposito elenco.

2. La copertura finanziaria delle spese di investimento imputate agli esercizi successivi è costituita:

- a) da risorse accertate esigibili nell'esercizio finanziario in corso di gestione, confluite nel fondo pluriennale vincolato accantonato per gli esercizi successivi;
- b) da risorse accertate esigibili negli esercizi successivi, la cui esigibilità è nella piena discrezionalità dell'ente o di altra pubblica amministrazione;
- c) dall'utilizzo del risultato di amministrazione nel primo esercizio considerato nel bilancio di previsione, nel rispetto di quanto previsto dall'articolo 30. Il risultato di amministrazione può confluire nel fondo pluriennale vincolato accantonato per gli esercizi successivi;
- d) da altre fonti di finanziamento individuate nei principi contabili allegati al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

3. Per l'attività di investimento che comporta impegni di spesa che vengono a scadenza in più esercizi finanziari, deve essere dato specificamente atto, al momento dell'attivazione del primo impegno, di aver predisposto la copertura finanziaria per l'effettuazione della complessiva spesa dell'investimento.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 21

*Amtshandlungen in Zusammenhang
mit neuen bzw. höheren Investitionen*

1. Falls es sich im Laufe des Haushaltsjahres als notwendig erweist, neue Investitionen zu tätigen oder die bereits bestehenden zu ändern, nimmt der Rat für die Zwecke laut Artikel 20 bei der jährlichen Haushaltsänderung gleichzeitig die Erneuerung des einheitlichen Strategiedokuments vor und zwar für die Deckung der Lasten, die sich aufgrund der Verschuldung und der Verwaltungskosten aus genannter Investition ergeben.

Art. 21

*Adempimenti connessi all'attivazione
di nuovi o maggiori investimenti*

1. Ai fini dell'articolo 20 qualora nel corso dell'esercizio finanziario si renda necessario attuare nuovi investimenti o variare quelli già in atto, il consiglio nell'adottare la variazione al bilancio aggiorna contestualmente il documento unico di programmazione per la copertura degli oneri derivanti dall'indebitamento e dalle spese di gestione conseguenti all'investimento medesimo.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

3. TITEL

HAUSHALTSGEBARUNG

1. KAPITEL

Verfahren betreffend die Einnahmen

Art. 22

Verfahren betreffend die Einnahmen

1. Die Verfahren betreffend die Einnahmen sind die Feststellung, die Einhebung und die Einzahlung.

TITOLO III

Gestione del bilancio

Capo I

Gestione delle entrate

Art. 22

Fasi dell'entrata

1. Le fasi di gestione delle entrate sono l'accertamento, la riscossione e il versamento.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 23

Feststellung

1. Die Feststellung ist das erste Verfahren der Einnahmegebarung, durch welches nach Bestimmung des Schuldners, des einzuhebenden Betrages sowie der entsprechenden Zahlungsfrist auf der Grundlage geeigneter Grundlagen, der Grund des Guthabens und das Bestehen des geeigneten Rechtstitels überprüft wird. Die Einnahmen in Bezug auf den Titel „Aufnahme von Darlehen“ werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltskompetenzansätze festgestellt.

2. Die Feststellung der Einnahmen erfolgt mit Unterscheidung der wiederkehrenden von den nicht wiederkehrenden Einnahmen mittels der Kodifizierung des Buchungsvorgangs laut Artikel 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, gemäß den folgenden Bestimmungen:

- a) für die Einnahmen aus Steuern infolge der Ausstellung der Steuerlisten oder aufgrund sonstiger gesetzlich vorgesehener Modalitäten,
 - b) für die Einnahmen aus Vermögensgütern, für jene aus der Verwaltung von Diensten von wirtschaftlicher Bedeutung sowie jene in Zusammenhang mit Tarifen oder Beiträgen von Seiten der Bürger, infolge von direkter Einhebung bzw. nach Ausstellung der Sammeleinzugsaufträge,
 - c) für die Einnahmen in Bezug auf Ausgabenausgleichsposten des Titels „Dienste auf Rechnung Dritter und Durchgangsposten“ zum Zeitpunkt der entsprechenden Ausgabenverpflichtung,
 - d) was die Einnahmen aus Zuweisungen und Beiträgen anderer öffentlicher Verwaltungen betrifft, aufgrund der Mitteilung der Kenndaten des Verwaltungsakts der auszahlenden Verwaltung zur Verpflichtung bezüglich des Beitrags oder der Finanzierung,
 - e) für die sonstigen, wenn auch nur eventuellen bzw. veränderlichen Einnahmen, durch Verträge, gerichtliche Maßnahmen oder besondere Verwaltungsakte, mit Ausnahme der Fälle, die ausdrücklich vom angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung vorgesehen sind, für welche die Feststellung nach dem Kassenprinzip vorgesehen ist.
3. Die Verwaltungsverfahren in Zusammenhang mit der Feststellung der Einnahmen, die die bereits abgeschlossene Gebarung betreffen, können innerhalb der in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorgesehenen Frist zu Ende geführt werden.
4. Der Verantwortliche für das Verfahren zur Feststellung der Einnahme übermittelt dem Verantwortlichen für den Finanzdienst innerhalb den Fristen und gemäß den Modalitäten laut der Verordnung betreffend das Rechnungswesen die Unterlagen laut Absatz 2, und zwar zwecks Vermerk in den Buchhaltungsregistern und zwar unter Einhaltung der in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorgesehenen Fristen und Modalitäten, unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes über die finanzielle Zurechenbarkeit und des angewandten Grundsatzes über die Finanzbuchhaltung laut Anlagen Nr. 1 und Nr. 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung.
5. Die Feststellung der Einnahmen wird eingetragen, wenn die Verbindlichkeit zustande gekommen ist, wobei die Zuordnung in den Buchhaltungsunterlagen betreffend das Haushaltsjahr, in welchem die Verbindlichkeit fällig wird, erfolgt. Einnahmen, deren Forderungsanspruch nicht im selben Finanzjahr fällig wird, können nicht auf ein bestimmtes Finanzjahr bezogen werden. Die aktuelle Feststellung von zukünftigen Einnahmen ist verboten. Die Einnahmen werden in den Buchhaltungsunterlagen verbucht, auch wenn sie keine effektiven Kassenbewegungen erzeugen.

Art. 23

Accertamento

1. L'accertamento costituisce la prima fase di gestione dell'entrata mediante la quale, sulla base di idonea documentazione, viene verificata la ragione del credito e la sussistenza di un idoneo titolo giuridico, individuato il debitore, quantificata la somma da incassare, nonché fissata la relativa scadenza. Le entrate relative al titolo "Accensione prestiti" sono accertate nei limiti dei rispettivi stanziamenti di competenza del bilancio.
2. L'accertamento delle entrate avviene distinguendo le entrate ricorrenti da quelle non ricorrenti attraverso la codifica della transazione elementare di cui agli articoli 5 e 6 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, seguendo le seguenti disposizioni:
- a) per le entrate di carattere tributario, a seguito di emissione di ruoli o a seguito di altre forme stabilite per legge;
 - b) per le entrate da beni patrimoniali e per quelle provenienti dalla gestione di servizi a carattere produttivo e di quelli connessi a tariffe o contribuzioni dell'utenza, a seguito di acquisizione diretta o di emissione di liste di carico;
 - c) per le entrate relative a partite compensative delle spese del titolo "Servizi per conto terzi e partite di giro", in corrispondenza dell'assunzione del relativo impegno di spesa;
 - d) per le entrate derivanti da trasferimenti e contributi da altre amministrazioni pubbliche a seguito della comunicazione dei dati identificativi dell'atto amministrativo di impegno dell'amministrazione erogante relativo al contributo o al finanziamento;

e) per le altre entrate, anche di natura eventuale o variabile, mediante contratti, provvedimenti giudiziari o atti amministrativi specifici, salvo i casi, tassativamente previsti nel principio applicato della contabilità finanziaria, per cui è previsto l'accertamento per cassa.

3. I procedimenti amministrativi di accertamento delle entrate che sono di competenza economica dell'esercizio chiuso possono essere ultimati entro il termine previsto dal regolamento di contabilità.

4. Il responsabile del procedimento con il quale viene accertata l'entrata trasmette al responsabile del servizio finanziario l'idonea documentazione di cui al comma 2, ai fini dell'annotazione nelle scritture contabili, secondo i tempi e i modi previsti dal regolamento di contabilità dell'ente, nel rispetto di quanto previsto dalla presente legge e dal principio generale della competenza finanziaria e dal principio applicato della contabilità finanziaria di cui agli allegati n. 1 e n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

5. L'accertamento dell'entrata è registrato quando l'obbligazione è perfezionata, con imputazione alle scritture contabili riguardanti l'esercizio finanziario in cui l'obbligazione viene a scadenza. Non possono essere riferite a un determinato esercizio finanziario le entrate il cui diritto di credito non venga a scadenza nello stesso esercizio finanziario. E' vietato l'accertamento attuale di entrate future. Le entrate sono registrate nelle scritture contabili, anche se non determinano movimenti di cassa effettivi.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 3 wird gestrichen."

"Il comma 3 viene stralciato."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 23? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 24

Einhebung

1. Die Einhebung ist die nächste Phase des Verfahrens betreffend die Einnahmen und das effektive Einziehen von Seiten des Schatzamtmeisters oder anderer eventuell mit der Einhebung der der Körperschaft zustehenden Beträge beauftragten Personen.

2. Die Einhebung wird mittels eines vom Verantwortlichen des Finanzdienstes der Körperschaft oder von einem anderen Bediensteten aufgrund des Berufsbildes und des Zugehörigkeitsamts gemäß der Verordnung betreffend das Rechnungswesen beauftragten Bediensteten unterzeichneten Inkassoauftrages verfügt. Der Inkassoauftrag beinhaltet:

- a) die Angabe des Schuldners,
- b) die Höhe des einzuhebenden Betrags,
- c) der Grund,
- d) die eventuellen Zweckbestimmungen von Einnahmen aus dem Gesetz, aus Zuweisungen oder Darlehen,
- e) die Angabe des Titels und der Typologie, getrennt nach Rückständen oder Kompetenz,
- f) die Haushaltskodifizierung,
- g) die fortlaufende Nummer,
- h) das Finanzjahr und das Ausstellungsdatum,
- i) SIOPE-Kodifizierung laut Artikel 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196,
- j) die Kodexe des Buchungsvorgangs laut den Artikeln 5, 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118.

3. Der Schatzmeister muss die Einhebung jeglichen Betrages zugunsten der Einrichtung annehmen, einschließlich der Einnahmen laut Absatz 6 und zwar ohne Beeinträchtigung des Anspruchs der Körperschaft, auch wenn zuvor kein Inkassoauftrag ausgestellt wurde. In diesem Fall unterrichtet der Schatzmeister die Körperschaft umgehend über diesen Umstand und beantragt die Einleitung der notwendigen Maßnahmen. Innerhalb der darauf folgenden 60 Tage und in jedem Fall innerhalb der für die Rechnungslegung des Schatzmeisters vorgesehenen Fristen sorgt die Körperschaft für die Richtigstellung der Einhebung.

4. Die Inkassoaufträge, die sich auf Einnahmen beziehen, die das laufende Haushaltsjahr betreffen, sind gesondert von jenen, welche Rückstände betreffen, zu halten, wobei eine einheitliche Nummerierung für jedes Haushaltsjahr und fortlaufende Nummer zu gewährleisten ist. Die Inkassoaufträge, sowohl hinsichtlich der Kompetenz als auch der Rückstände, werden in dem Haushaltsjahr verbucht, in welchem der Schatzmeister die entsprechenden Einnahmen eingehoben hat, auch wenn die Mitteilung an die Körperschaft im darauf folgenden Haushaltsjahr eingegangen ist.
5. Die Einnahmen aus der Aufnahme von Darlehen werden im Rahmen der jeweiligen Kassenansätze angeordnet.
6. Die provisorische Zuordnung der Einnahmen in Erwartung der Richtigstellung der Durchgangsposten ist verboten.
7. Der Schatzmeister gibt der Körperschaft jene Inkassoaufträge zurück, welche bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht eingehoben werden, damit diese aufgehoben und im folgenden Haushaltsjahr in der Rückständegebarung wieder ausgestellt werden.

Art. 24

Riscossione

1. La riscossione costituisce la successiva fase del procedimento dell'entrata e consiste nel materiale introito da parte del tesoriere o di altri eventuali incaricati della riscossione delle somme dovute all'ente.
2. La riscossione è disposta a mezzo di un ordinativo di incasso, sottoscritto dal responsabile del servizio finanziario dell'ente o da altro dipendente individuato, per profilo professionale e ufficio di appartenenza, dal regolamento di contabilità. L'ordinativo di incasso contiene:
 - a) l'indicazione del debitore;
 - b) l'ammontare della somma da riscuotere;
 - c) la causale;
 - d) gli eventuali vincoli di destinazione delle entrate derivanti da legge, da trasferimenti o da prestiti;
 - e) l'indicazione del titolo e della tipologia, distintamente per residui o competenza;
 - f) la codifica di bilancio;
 - g) il numero progressivo;
 - h) l'esercizio finanziario e la data di emissione;
 - i) la codifica SIOPE di cui all'articolo 14 della legge 31 dicembre 2009, n. 196;
 - j) i codici della transazione elementare di cui agli articoli 5, 6 e 7, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.
3. Il tesoriere deve accettare, senza pregiudizio per i diritti dell'ente, la riscossione di ogni somma, versata in favore dell'ente, ivi comprese le entrate di cui al comma 6, anche senza la preventiva emissione di un ordinativo d'incasso. In tale ipotesi il tesoriere ne dà immediata comunicazione all'ente, richiedendo la regolarizzazione. L'ente procede alla regolarizzazione dell'incasso entro i successivi 60 giorni e, comunque, entro i termini previsti per la resa del conto del tesoriere.
4. Gli ordinativi di incasso che si riferiscono a entrate di competenza dell'esercizio finanziario in corso sono tenuti distinti da quelli relativi ai residui, garantendone la numerazione unica per esercizio e progressiva. Gli ordinativi di incasso, sia in conto competenza sia in conto residui, sono imputati contabilmente all'esercizio in cui il tesoriere ha incassato le relative entrate, anche se la comunicazione è pervenuta all'ente nell'esercizio successivo.
5. Gli incassi derivanti dalle accensioni di prestiti sono disposti nei limiti dei rispettivi stanziamenti di cassa.
6. E' vietata l'imputazione provvisoria degli incassi in attesa di regolarizzazione delle partite di giro.
7. Gli ordinativi d'incasso non riscossi entro il termine dell'esercizio finanziario sono restituiti dal tesoriere all'ente per l'annullamento e la successiva emissione nell'esercizio successivo in conto residui.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 25

Einzahlung

1. Die Einzahlung besteht in der Überweisung der eingehobenen Beträge zugunsten der Kassen der Körperschaft. Die mit der Einhebung beauftragten verwaltungsinternen bzw. -externen Personen zahlen dem Schatzmeister die eingehobenen Beträge innerhalb der Fristen und nach den Modalitäten laut den geltenden Bestimmungen bzw. eventuellen Vereinbarungen. Die verwaltungsinternen Beauftragten zahlen die eingehobenen Beträge beim Schatzamtsdienst der Körperschaft gemäß den in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen enthaltenen Verfahren innerhalb von 15 Arbeitstagen ein.

Art. 25

Versamento

1. Il versamento consiste nel trasferimento delle somme riscosse nelle casse dell'ente. Gli incaricati della riscossione, interni ed esterni all'amministrazione, versano al tesoriere le somme riscosse nei termini e nei modi fissati dalle disposizioni vigenti e da eventuali accordi convenzionali. Gli incaricati interni all'amministrazione versano le somme riscosse presso la tesoreria dell'ente con le procedure indicate dal regolamento di contabilità, entro 15 giorni lavorativi.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Der Artikel erhält folgende Fassung: "1. Die Einzahlung besteht in der Überweisung der eingehobenen Beträge zugunsten der Kassen der Körperschaft. Die mit der Einhebung beauftragten verwaltungsinternen bzw. -externen Personen zahlen dem Schatzmeister die eingehobenen Beträge innerhalb der Fristen und nach den Modalitäten laut den geltenden Bestimmungen bzw. eventuellen Vereinbarungen. Die verwaltungsinternen Beauftragten zahlen mit formeller Verwaltungsmaßnahme die eingehobenen Beträge beim Schatzamtsdienst der Körperschaft gemäß der in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen festgesetzten Frist, die nicht mehr als 15 Arbeitstage betragen darf, ein."

"L'articolo è così sostituito: "1. Il versamento consiste nel trasferimento delle somme riscosse nelle casse dell'ente. Gli incaricati della riscossione, interni ed esterni, versano al tesoriere le somme riscosse nei termini e nei modi fissati dalle disposizioni vigenti e da eventuali accordi convenzionali. Gli incaricati interni designati con provvedimento formale dell'amministrazione, versano le somme riscosse presso la tesoreria dell'ente con cadenza stabilita dal regolamento di contabilità, non superiori ai 15 giorni lavorativi."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Ersetzungsantrag Nr. 1: mit 17 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

2. KAPITEL

Verfahren betreffend die Ausgaben

Art. 26

Verfahren betreffend die Ausgaben

1. Die Verfahren betreffend die Ausgaben sind die Verpflichtung, die Liquidierung, die Anordnung und die Zahlung.

Capo II

Gestione delle spese

Art. 26

Fasi della spesa

1. Le fasi di gestione della spesa sono l'impegno, la liquidazione, l'ordinazione e il pagamento.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 27

Verpflichtung

1. Die Ausgabenverpflichtung ist das Verfahren, mit dem infolge eines rechtlich anerkannten Schuldverhältnisses der zu bezahlende Betrag festgesetzt wird. Es wird der Gläubiger bestimmt, der Grund sowie die entsprechende Fälligkeit für den Anspruch angegeben und die Ausgabenbindung in den

Haushaltsansätzen im Rahmen der im Sinne des Artikels 35 Absätze 1 und 2 festgestellten finanziellen Mittel vorgenommen.

2. Die Ausgabenverpflichtung wird mittels Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der nachfolgenden Änderung in Bezug auf die entsprechenden Ansätze vorgenommen, wobei keine weiteren Maßnahmen für die geschuldeten Ausgaben erforderlich sind:

- a) für die den Verwaltern bereits zuerkannten Bezüge und Spesenrückvergütungen,
- b) für die den Bediensteten bereits zuerkannte Besoldung, sowie für die entsprechenden Sozialbeiträge, einschließlich der Spesenrückvergütungen,
- c) für die Abschreibungsanteile betreffend Darlehen und Anleihen, Zinsen für vorzeitige Tilgungen und weitere Nebenlasten in den Fällen, in denen die Verpflichtung im Haushaltsjahr, in welchem der Finanzierungsvertrag abgeschlossen wurde, nicht vorgenommen wurde,
- d) für Dienstleistungsverträge betreffend fortwährende Leistungen in den Fällen, in denen der Betrag der Verbindlichkeit vertraglich festgelegt ist. Wenn der Betrag der Verbindlichkeit nicht im Vertrag vorgegeben ist, wird die Ausgabe mit der Genehmigung des Haushalts in Höhe eines Betrags entsprechend dem Verbrauch des letzten Haushaltsjahres, für welches diese Angabe verfügbar ist, vorgemerkt,
- e) für die im Haushaltsjahr aufgrund von Verträgen oder Gesetzesbestimmungen anfallenden Ausgaben.

3. Im Laufe der Gebarung können auch Verpflichtungen vorgesehen werden, welche sich auf abzuschließende Verfahren beziehen. Die Maßnahmen, für die von der Körperschaft bei Ablauf des Haushaltsjahres noch keine Ausgabenverpflichtung zugunsten Dritter eingegangen wurde, verfallen und stellen nun im Haushaltsvoranschlag, auf den sie sich beziehen, eine Einsparung dar und werden bei der Feststellung des Verwaltungsergebnisses berücksichtigt. Die Investitionsausgaben für die in den darauf folgenden Jahren vorgemerkten öffentlichen Arbeiten, bezüglich derer ein formeller Wettbewerb ausgeschrieben wurde, tragen zur Ermittlung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds und nicht des Verwaltungsergebnisses bei. Liegt keine endgültige Zuschlagserteilung bezüglich der Ausschreibung vor, fließen die Haushaltseinsparungen innerhalb des darauf folgenden Jahres in den für die Neuplanung der Investitionsmaßnahme gebundenen Verwaltungsüberschuss ein und der Mehrjahresfonds wird um den entsprechenden Betrag reduziert.

4. Auch die Minderausgaben in Bezug auf die eingegangenen Verpflichtungen, die bei Abschluss der Liquidierung festgestellt werden, gelten als Einsparungen.

5. Alle rechtlich zustande gekommenen passiven Verbindlichkeiten müssen in den Buchhaltungsunterlagen angeführt werden, wenn die Verbindlichkeit zustande gekommen ist. Die Zuordnung erfolgt in dem Haushaltsjahr, in welchem die Verbindlichkeit fällig wird und zwar gemäß den vom angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorgesehenen Modalitäten. Nicht auf ein bestimmtes Finanzjahr bezogen werden können Ausgaben, hinsichtlich derer die entsprechende rechtliche Verbindlichkeit nicht im selben Finanzjahr fällig wurde. Die Ausgaben werden verbucht, auch wenn sie keine effektiven Kassenbewegungen erzeugen.

6. Die Ausgabenverpflichtungen werden im Rahmen der jeweiligen Kompetenzansätze des Haushaltsvoranschlages vorgenommen und jenen Haushaltsjahren zugeordnet, in welchen die passiven Verbindlichkeiten fällig werden. Nicht übernommen werden können Verbindlichkeiten, die zu Verpflichtungen hinsichtlich der laufenden Ausgaben führen, und zwar:

- a) bezüglich der Haushaltsjahre, die auf das laufende Jahr folgen und im Haushaltsvoranschlag berücksichtigt sind, es sei denn, sie sind mit mehrjährigen Verträgen oder Konventionen verbunden oder sie sind notwendig, um die Fortführung der mit den grundlegenden Funktionen verbundenen Dienstleistungen zu gewährleisten, wobei die kontinuierliche Überprüfung der Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Haushalt auch in Bezug auf die auf das erste Jahr folgenden Jahre vorbehalten bleibt,
- b) bezüglich der nicht im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Haushaltsjahre, es sei denn, die Ausgaben basieren auf Dienstleistungs- oder Bestandsverträgen, beziehen sich auf fortwährende oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen von Diensten gemäß Artikel 1677 des bürgerlichen Gesetzbuches oder sind laufende Ausgaben, die mit gemeinschaftlichen Finanzierungen und Amortisierungsraten von Schulden einschließlich des Kapitalanteils verbunden sind.

7. Die Maßnahmen der Verantwortlichen der Dienstbereiche, welche Ausgabenverpflichtungen beinhalten, werden dem Verantwortlichen des Finanzdienstes übermittelt und werden mit dem Anbringen des Sichtvermerks über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit zur Bestätigung der finanziellen Deckung vollstreckbar.

8. Um Zahlungsverzug und das Zustandekommen von Altschulden zu vermeiden, ist der Verantwortliche für die Ausgaben, welcher Maßnahmen trifft, die Ausgabenverpflichtungen beinhalten, verpflichtet, im Voraus sicherzustellen, dass das Programm der entsprechenden Zahlungen mit den jeweiligen Kassenansätzen vereinbar ist. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Feststellung gemäß diesem Absatz zieht eine disziplinar- und verwaltungsrechtliche Haftung nach sich. Sofern es der Kassenansatz aus später eingetretenen Gründen nicht ermöglicht, die vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, ergreift die Verwaltung entsprechende Maßnahmen einschließlich solcher buchhalterischer, administrativer oder vertraglicher Art, um die Entstehung von Altschulden zu vermeiden.

9. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen regelt die Modalitäten, anhand welcher die Verantwortlichen der Dienstbereiche unter Einhaltung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze und des angewandten Grundsatzes der Finanzbuchhaltung laut Anlagen Nr. 1 und Nr. 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, Verpflichtungen tätigen.

10. Diese Akten sind als „Entscheide“ zu bezeichnen und mittels Sammelsystemen so zu klassifizieren, dass die Chronologie der Akten und das Herkunftsamt feststellbar sind.

11. Die Verpflichtungen werden mit Unterscheidung der wiederkehrenden von den nicht wiederkehrenden Ausgaben mittels der Kodifizierung des Buchungsvorgangs laut Artikel 5 und 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, verbucht.

Art. 27

Impegno

1. L'impegno di spesa costituisce la fase del procedimento con la quale, a seguito di un'obbligazione giuridicamente perfezionata, è determinata la somma da pagare, è individuato il soggetto creditore, è indicata la ragione del credito e la relativa scadenza e viene costituito il vincolo sulle previsioni di bilancio, nell'ambito della disponibilità finanziaria accertata ai sensi dell'articolo 35, commi 1 e 2.

2. Con l'approvazione del bilancio e delle successive variazioni e senza la necessità di ulteriori atti, è costituito impegno sui relativi stanziamenti per le spese dovute:

a) per le indennità e il rimborso spese già attribuite agli amministratori;

b) per il trattamento economico già attribuito al personale dipendente e per i relativi contributi previdenziali inclusi i rimborsi spese;

c) per le rate di ammortamento dei mutui e dei prestiti, interessi di preammortamento e ulteriori oneri accessori nei casi in cui non si sia provveduto all'impegno nell'esercizio finanziario in cui il contratto di finanziamento è stato perfezionato;

d) per contratti di somministrazione riguardanti prestazioni continuative, nei casi in cui l'importo dell'obbligazione sia definita contrattualmente. Se l'importo dell'obbligazione non è predefinito nel contratto, con l'approvazione del bilancio si provvede alla prenotazione della spesa, per un importo pari al consumo dell'ultimo esercizio finanziario per il quale l'informazione è disponibile;

e) per le spese dovute nell'esercizio finanziario in base a contratti o a disposizioni di legge.

3. Durante la gestione possono anche essere prenotati impegni relativi a procedure in via di espletamento. I provvedimenti per i quali entro il termine dell'esercizio finanziario non è stata assunta dall'ente l'obbligazione di spesa verso i terzi decadono e costituiscono economia di spesa della previsione di bilancio a cui erano riferiti, concorrendo alla determinazione del risultato contabile di amministrazione. Le spese di investimento per lavori pubblici prenotate negli esercizi successivi, la cui gara è stata formalmente indetta, concorrono alla determinazione del fondo pluriennale vincolato e non del risultato di amministrazione. In assenza di aggiudicazione definitiva della gara entro l'anno successivo le economie di bilancio confluiscono nell'avanzo di amministrazione vincolato per la programmazione dell'intervento in conto capitale e il fondo pluriennale è ridotto di pari importo.

4. Costituiscono inoltre economia le minori spese sostenute rispetto all'impegno assunto, verificate con la conclusione della fase di liquidazione.

5. Tutte le obbligazioni passive giuridicamente perfezionate, devono essere registrate nelle scritture contabili quando l'obbligazione è perfezionata, con imputazione all'esercizio finanziario in cui l'obbl-

gazione viene a scadenza, secondo le modalità previste dal principio applicato della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. Non possono essere riferite a un determinato esercizio finanziario le spese per le quali non sia venuta a scadere nello stesso esercizio finanziario la relativa obbligazione giuridica. Le spese sono registrate, anche se non determinano movimenti di cassa effettivi.

6. Gli impegni di spesa sono assunti nei limiti dei rispettivi stanziamenti di competenza del bilancio di previsione, con imputazione agli esercizi finanziari in cui le obbligazioni passive sono esigibili. Non possono essere assunte obbligazioni che danno luogo a impegni di spesa corrente:

a) sugli esercizi finanziari successivi a quello in corso, a meno che non siano connesse a contratti o convenzioni pluriennali o siano necessarie per garantire la continuità dei servizi connessi con le funzioni fondamentali, fatta salva la costante verifica del mantenimento degli equilibri di bilancio, anche con riferimento agli esercizi successivi al primo;

b) sugli esercizi finanziari non considerati nel bilancio di previsione, a meno delle spese derivanti da contratti di somministrazione, di locazione, relative a prestazioni periodiche o continuative di servizi di cui all'articolo 1677 del codice civile, delle spese correnti correlate a finanziamenti comunitari e delle rate di ammortamento dei prestiti, inclusa la quota capitale.

7. I provvedimenti dei responsabili dei servizi che comportano impegni di spesa sono trasmessi al responsabile del servizio finanziario e sono esecutivi con l'apposizione del visto di regolarità contabile attestante la copertura finanziaria.

8. Al fine di evitare ritardi nei pagamenti e la formazione di debiti pregressi, il responsabile della spesa che adotta provvedimenti che comportano impegni di spesa ha l'obbligo di accertare preventivamente che il programma dei conseguenti pagamenti sia compatibile con i relativi stanziamenti di cassa e, la violazione dell'obbligo di accertamento di cui al presente comma comporta responsabilità disciplinare e amministrativa. Qualora lo stanziamento di cassa, per ragioni sopravvenute, non consenta di far fronte all'obbligo contrattuale, l'amministrazione adotta le opportune iniziative, anche di tipo contabile, amministrativo o contrattuale, per evitare la formazione di debiti pregressi.

9. Il regolamento di contabilità disciplina le modalità con le quali i responsabili dei servizi assumono atti di impegno nel rispetto dei principi contabili generali e del principio applicato della contabilità finanziaria di cui agli allegati n. 1 e n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

10. Tali atti, da definire "determinazioni", sono da classificarsi con sistemi di raccolta che individuano la cronologia degli atti e l'ufficio di provenienza.

11. Gli impegni sono registrati distinguendo le spese ricorrenti da quelle non ricorrenti attraverso la codifica della transazione elementare di cui agli articoli 5 e 6 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 6, Buchstabe b) erhält folgende Fassung: "b) bezüglich der nicht im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Haushaltsjahre, es sei denn, die Ausgaben basieren auf Dienstleistungs- oder Bestandsverträgen, beziehen sich auf fortwährende oder regelmäßig wiederkehrende Leistungen von Diensten gemäß Artikel 1677 des Zivilgesetzbuches oder sind laufende Ausgaben, die mit gemeinschaftlichen Finanzierungen und Amortisierungsraten von Schulden einschließlich des Kapitalanteils verbunden sind. Die Verbindlichkeiten, welche Verpflichtungen in Bezug auf die Durchgangsposten und die Rückerstattungen der Kassenbevorschussungen des Schatzamtes betreffen, sind ausschließlich hinsichtlich der Erfordernisse der Gebarung zu übernehmen."

"La lettera b) del comma 6 è così sostituita: "b) sugli esercizi non considerati nel bilancio, a meno delle spese derivanti da contratti di somministrazione, di locazione, relative a prestazioni periodiche o continuative di servizi di cui all'articolo 1677 del codice civile, delle spese correnti correlate a finanziamenti comunitari e delle rate di ammortamento dei prestiti, inclusa la quota capitale. Le obbligazioni che comportano impegni riguardanti le partite di giro e i rimborsi delle anticipazioni di tesoreria sono assunte esclusivamente in relazione alle esigenze della gestione."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 10 erhält folgende Fassung: "10. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen regelt die Modalitäten, mit denen die Verantwortlichen der Dienste, in Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze und des angewandten Grundsatzes über die Finanzbuchhaltung gemäß Anlagen Nr. 1 und Nr. 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets

vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, mit seinen späteren Änderungen, Verpflichtungsakte tätigen. Auf diese Akte, die als „Entscheide“ zu bezeichnen und mittels Sammelsystemen so zu klassifizieren sind, dass die Chronologie der Akten und das Herkunftsamt feststellbar sind, werden vorbeugend die Verfahren gemäß Artikel 7 und 8 angewandt."

"Il comma 10 è così sostituito: "10. Il regolamento di contabilità disciplina le modalità con le quali i responsabili dei servizi assumono atti di impegno nel rispetto dei principi contabili generali e del principio applicato della contabilità finanziaria di cui agli allegati n. 1 e n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche. A tali atti, da definire "determinazioni" e da classificarsi con sistemi di raccolta che individuano la cronologia degli atti e l'ufficio di provenienza, si applicano, in via preventiva, le procedure di cui ai commi 7 e 8."

Gibt Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 17 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 17 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Wer möchte das Wort zum so geänderten Artikel 27?
Landesrat Schuler, bitte.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Ich möchte um eine getrennte Abstimmung über Absatz 9 ersuchen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Vielleicht hätte der Landesrat die Güte, uns zu erklären, warum über diesen Punkt getrennt abgestimmt werden soll.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich wollte das Gleiche fragen. Es wird sicher einen Grund geben, warum Landesrat Schuler eine getrennte Abstimmung über diesen Punkt beantragt.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Das ist mehr eine technische als eine politische Angelegenheit. Der Inhalt des Absatzes 9 ist mehr oder weniger im Artikel 10 wiedergegeben.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den gesamten Artikel ohne Absatz 9: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über Absatz 9: mit 19 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 28

Liquidierung

1. Die Liquidierung stellt die nächste Phase des Ausgabenverfahrens dar, durch welches auf der Grundlage von Unterlagen, die das erworbene Recht des Gläubigers bestätigen, der genaue Betrag bestimmt wird, der in den Grenzen der vorgenommenen endgültigen Ausgabenverpflichtung auszu zahlen ist.
2. Für die Liquidierung ist das Amt zuständig, welches die Maßnahme für die Ausgabe ausgestellt hat. Sie wird infolge der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung bzw. Dienstleistung und nach Feststellung, ob die quantitativen und qualitativen Voraussetzungen gegeben sind und die Fristen und die vereinbarten Bedingungen erfüllt wurden, auf der Grundlage der Unterlagen verfügt, die als Belege für den Anspruch des Gläubigers notwendig sind.
3. Der vom Verantwortlichen des beantragenden Dienstbereiches unterzeichneten Liquidierungsakt, welchem sämtliche Belege und buchhalterische Unterlagen beizulegen sind, wird dem Finanzdienst für die Zwecke der notwendigen Amtshandlungen übermittelt.
4. Der Finanzdienst führt die verwaltungsmäßige, buchhalterische und steuerrechtliche Kontrolle der Liquidierungsakte gemäß den Grundsätzen und Verfahren der öffentlichen Buchhaltung durch.

----- Art. 28

Liquidazione

1. La liquidazione costituisce la successiva fase del procedimento di spesa attraverso la quale, in base ai titoli atti a comprovare il diritto acquisito del creditore, si determina la somma certa e liquida da pagare nei limiti dell'ammontare dell'impegno definitivo assunto.
2. La liquidazione compete all'ufficio che ha dato esecuzione al provvedimento di spesa ed è disposta sulla base della documentazione necessaria a comprovare il diritto del creditore, a seguito del riscontro operato sulla regolarità della fornitura o della prestazione e sulla rispondenza della stessa ai requisiti quantitativi e qualitativi, ai termini e alle condizioni pattuite.
3. L'atto di liquidazione, sottoscritto dal responsabile del servizio proponente, con tutti i documenti giustificativi e i riferimenti contabili, è trasmesso al servizio finanziario per i conseguenti adempimenti.
4. Il servizio finanziario effettua, secondo i principi e le procedure della contabilità pubblica, i controlli e i riscontri amministrativi, contabili e fiscali sugli atti di liquidazione.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 29

Anordnung und Zahlung

1. Die Zahlungsanweisungen werden im Rahmen der jeweiligen Kassenansätze angeordnet, mit Ausnahme der Zahlungen betreffend die Rückerstattung der Schatzamtsvorschüsse sowie die Dienste für Rechnung Dritter und die Durchgangsposten.
2. Die Zahlungsanweisung ist von dem für den Finanzdienst verantwortlichen Bediensteten, der von der Verordnung betreffend das Rechnungswesen in Beachtung der geltenden Gesetze vorgesehen wird, unterzeichnet und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a) die fortlaufende Nummer der Anweisung für jedes Finanzjahr,
 - b) das Ausstellungsdatum,
 - c) die Angabe der Mission, des Programms und des Titels, auf welche sich die Ausgabe und die entsprechende Verfügbarkeit beziehen, gesondert angeführt nach Rückständen oder Kompetenz und Kassa,
 - d) die Haushaltskodifizierung,
 - e) die Angabe des Gläubigers und, sofern es sich um eine andere Person handelt, jener Person, die dafür zuständig ist, Zahlungsbestätigungen zu erteilen, sowie der entsprechenden Steuer- oder Mehrwertsteuernummer,
 - f) die Höhe des zu zahlenden Betrags und das Fälligkeitsdatum, sofern gesetzlich vorgesehen oder mit dem Gläubiger vereinbart,
 - g) den Grund und die Angaben des Vollstreckungsaktes, welcher die Zahlung der Ausgabe legitimiert,
 - h) die Zahlungsmodalitäten, sofern vom Gläubiger angefordert,
 - i) die Einhaltung der eventuellen Zweckbestimmungen, welche vom Gesetz festgelegt sind oder sich auf Zuweisungen oder Darlehen beziehen,
 - j) die SIOPE-Kodifizierung laut Artikel 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196,
 - k) die Kodexe des Buchungsvorgangs laut den Artikeln 5, 6 und 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118,
 - l) bei vorläufiger Haushaltsgebarung die Identifizierung der Ausgaben, die nicht der Kontrolle der Zwölfstel gemäß Artikel 17 Absatz 8 unterliegen. Die Zahlungsanweisung wird, aufgrund des Vorliegens der Verpflichtung und der Liquidierung sowie der Einhaltung der Kassenermächtigung, vom Finanzdienst überprüft, welcher für die Verbuchung und die Übermittlung an den Schatzmeister sorgt.
3. Der Schatzmeister nimmt die Zahlung von Steuern, von in den Listen eingetragenen Beträgen, von Summen in Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen und der aus den Verträgen laut Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d) erwachsenden Beträge auch dann vor, wenn die entsprechende Zahlungsanweisung noch nicht ausgestellt wurde. Die örtliche Körperschaft stellt das entsprechende Mandat zwecks Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens innerhalb von 30 Tagen aus, wobei die Zuordnung in dem Haushaltsjahr erfolgt, in welchem der Schatzmeister die Zahlung ausgeführt hat, auch wenn die entsprechende Mitteilung an die Körperschaft im darauf folgenden Jahr eingegangen ist.

Art. 29

Ordinazione e pagamento

1. Gli ordinativi di pagamento sono disposti nei limiti dei rispettivi stanziamenti di cassa, salvo i pagamenti riguardanti il rimborso delle anticipazioni di tesoreria, i servizi per conto terzi e le partite di giro.

2. Il mandato di pagamento è sottoscritto dal dipendente dell'ente individuato dal regolamento di contabilità nel rispetto delle leggi vigenti e contiene almeno i seguenti elementi:

- a) il numero progressivo del mandato per esercizio finanziario;
- b) la data di emissione;
- c) l'indicazione della missione, del programma e del titolo di bilancio cui è riferita la spesa e la relativa disponibilità, distintamente per residui o competenza e cassa;
- d) la codifica di bilancio;
- e) l'indicazione del creditore e, se si tratta di persona diversa, del soggetto tenuto a rilasciare quietanza, nonché il relativo codice fiscale o la partita IVA;
- f) l'ammontare della somma dovuta e la scadenza, qualora sia prevista dalla legge o sia stata concordata con il creditore;
- g) la causale e gli estremi dell'atto esecutivo che legittima l'erogazione della spesa;
- h) le eventuali modalità agevolative di pagamento se richieste dal creditore;
- i) il rispetto degli eventuali vincoli di destinazione stabiliti per legge o relativi a trasferimenti o ai prestiti;
- j) la codifica SIOPE di cui all'articolo 14 della legge 31 dicembre 2009, n. 196;
- k) i codici della transazione elementare di cui agli articoli 5, 6 e 7 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118;

l) l'identificazione delle spese non soggette al controllo dei dodicesimi di cui all'articolo 17, comma 8, in caso di esercizio provvisorio. Il mandato di pagamento è controllato, per quanto attiene alla sussistenza dell'impegno e della liquidazione e al rispetto dell'autorizzazione di cassa, dal servizio finanziario, che provvede altresì alle operazioni di contabilizzazione e di trasmissione al tesoriere.

3. Il tesoriere effettua i pagamenti derivanti da obblighi tributari, da somme iscritte a ruolo, da delegazioni di pagamento e dai contratti di somministrazione di cui all'articolo 27, comma 2, lettera d), anche in assenza della preventiva emissione del mandato di pagamento. Entro 30 giorni l'ente locale emette il relativo mandato ai fini della regolarizzazione imputandolo contabilmente all'esercizio finanziario in cui il tesoriere ha effettuato il pagamento, anche se la relativa comunicazione è pervenuta all'ente nell'esercizio successivo.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

3. KAPITEL

Verwaltungsergebnis und Rückstände

Art. 30

Zusammensetzung des Verwaltungsergebnisses

1. Das Verwaltungsergebnis ist in freie Fonds, gebundene Fonds, für Investitionen bestimmte Fonds und Rückstellungen gegliedert. Die für Investitionen bestimmten Fonds bestehen aus den Investitionseinnahmen ohne spezifische Zweckbestimmung, welche nicht ausgegeben wurden und dürfen mit einer Maßnahme zur Änderung des Haushaltsvoranschlags erst nach der Genehmigung der Rechnungslegung verwendet werden. Die Angabe der Zweckbestimmung im Verwaltungsergebnis bezüglich der Investitionseinnahmen, welche zur Bildung einer Rückstellung im Rahmen des Fonds für zweifelhafte und schwierig eintreibbaren Forderungen führten, wird bis zu deren effektiven Einhebung in Höhe des Betrags der Rückstellung ausgesetzt. Die Kapitalzuweisungen sind nicht für die Finanzierung der Investitionen bestimmt und dürfen nicht durch Verschuldung und Investitionseinnahmen finanziert werden, welche zur Finanzierung der Investitionen bestimmt sind. Die Rückstellungen umfassen diejenigen für potentielle Verbindlichkeiten und den Fonds für zweifelhafte Forderungen. Wenn das Verwaltungsergebnis nicht ausreicht, um die zweckgebundenen und zurückgelegten Anteile zu umfassen,

weist die Körperschaft einen Verwaltungsfehlbetrag auf. Dieser Fehlbetrag wird im ersten Jahr des Haushaltsvoranschlags gemäß den Modalitäten laut Artikel 32 als eigenständiger Posten ausgewiesen.

2. Der frei verfügbare Anteil des Verwaltungsüberschusses des Vorjahres, der im Sinne des Artikels 31 festgestellt und gemäß Absatz 1 dieses Artikels bemessen wurde, kann mit einer Maßnahme zur Haushaltsänderung zu den folgenden, in der Reihenfolge ihrer Priorität genannten Zwecken verwendet werden:

- a) zur Deckung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten,
- b) für die Maßnahmen, die sich für die Wahrung des Haushaltsgleichgewichtes laut Artikel 36 für notwendig erweisen, falls die ordentlichen Mittel nicht ausreichen,
- c) für die Finanzierung von Investitionsausgaben,
- d) zur Finanzierung der laufenden Ausgaben, die nicht ständig bestritten werden,
- e) zur vorzeitigen Tilgung von Schulden.

3. Vorbehalten bleibt das Recht, den etwaigen „nicht gebundenen“ Anteil des Verwaltungsergebnisses bei der Genehmigung der Rechnungslegung auf der Grundlage der Ermittlung des endgültigen Betrags des Anteils des Verwaltungsergebnisses, welcher dem Fonds für zweifelhafte Forderungen zugeführt wurde, zu verwenden, um den Ansatz bezüglich des Fonds für zweifelhafte Forderungen im Haushaltsvoranschlag des Haushaltsjahres zu finanzieren, welches auf das Jahr folgt, auf das sich die Rechnungslegung bezieht.

4. Die Anteile des voraussichtlichen Ergebnisses des Vorjahrs, die aus den im letzten genehmigten Jahresabschluss ergebenden Rückstellungen bestehen oder aus gebundenen Fonds stammen, können für die Zwecke, für welche sie bestimmt sind, verwendet werden. Dies erfolgt durch die Ausweisung dieser Mittel als eigenständige Posten unter den Einnahmen des ersten Haushaltsjahres des Haushaltsvoranschlags oder mit Maßnahme zur Haushaltsänderung. Die Verwendung des gebundenen oder zurückgelegten Anteils des Verwaltungsergebnisses ist auf der Grundlage eines dokumentierten Berichts des zuständigen leitenden Beamten auch bei vorläufiger Haushaltsgebarung ausschließlich zulässig, um die Weiterführung oder Aufnahme von bedingten oder befristeten Tätigkeiten zu gewährleisten, deren nicht erfolgte Durchführung der Körperschaft einen Schaden zufügen könnte, und zwar gemäß den Modalitäten laut Absatz 7.

5. Den gebundenen Anteil des Verwaltungsergebnisses bilden die festgestellten Einnahmen und die entsprechenden Haushaltseinsparungen:

- a) in jenen Fällen, in denen das Gesetz oder die allgemeinen und angewandten Haushaltsgrundsätze eine Bindung zur spezifischen Zweckbestimmung der Einnahme in Bezug auf die Ausgabe feststellen,
- b) welche aus Darlehen und Finanzierungen stammen, die zur Deckung bestimmter Investitionen abgeschlossen wurden,
- c) welche aus Zuweisungen stammen, die zugunsten der Körperschaft für einen bestimmten Zweck ausgezahlt wurden,
- d) welche aus festgestellten außerordentlichen nicht wiederkehrenden Einnahmen stammen, die die Verwaltung formell für einen speziellen Zweck bestimmt hat. Es besteht die Möglichkeit, den außerordentlichen nicht wiederkehrenden Einnahmen nur dann eine Zweckbestimmung zuzuweisen, wenn die Körperschaft die Deckung des Verwaltungsfehlbetrags nicht auf die darauf folgenden Haushaltsjahre verschoben und im Laufe des Haushaltsjahres alle etwaigen außeretatmäßigen Verbindlichkeiten einschließlich jener laut Artikel 36 gedeckt hat. Die Angabe der Vinkulierung im Verwaltungsergebnis bezüglich der gebundenen Einnahmen, welche zur Bildung einer Rückstellung im Rahmen des Fonds für zweifelhafte und schwierig eintreibbare Forderungen geführt haben, wird bis zu deren effektiven Einhebung in Höhe des Betrags der Rückstellung ausgesetzt.

6. Werden im Haushaltsvoranschlag gebundene Anteile des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses laut Absatz 4 verwendet, prüft der Ausschuss bis zum 31. Januar den Betrag der gebundenen Anteile des Verwaltungsergebnisses des Vorjahres aufgrund einer Vorabschlussrechnung hinsichtlich der gebundenen Einnahmen und Ausgaben und genehmigt die dem Haushaltsvoranschlag beigelegte Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis. Wenn der gebundene Anteil des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses geringer ist als der auf den Haushaltsvoranschlag angewandte Betrag, nimmt die Körperschaft umgehend die notwendigen Haushaltsänderungen vor, um die Verwendung des gebundenen Verwaltungsergebnisses anzupassen.

7. Die Haushaltsänderungen, die in Erwartung der Genehmigung des Jahresabschlusses auf den Haushalt gebundene oder zurückgelegte Anteile des Verwaltungsergebnisses anwenden, werden nach der Genehmigung der aktualisierten Aufstellung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses seitens des Ausschusses laut Absatz 6 vorgenommen. Die Änderungen, die lediglich darin bestehen, Kosteneinsparungen infolge von Haushaltsansätzen des Vorjahres bezüglich gebundener Einnahmen neu vorzusehen, können von den leitenden Beamten angeordnet werden, sofern dies von der Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorgesehen ist, oder vom für den Finanzdienst Verantwortlichen, sollten diesbezüglich keine Bestimmungen vorliegen. Bei vorläufiger Haushaltsgebahrung fallen diese Änderungen in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

8. Die Anteile des voraussichtlichen Ergebnisses aus dem Vorjahr, welche aus den im Laufe des Vorjahres getätigten Rückstellungen bestehen, können vor der Genehmigung der Jahresabschlussrechnung des Vorjahres für die Zwecke, für welche sie bestimmt sind, verwendet werden. Dies erfolgt mit einer Maßnahme zur Haushaltsänderung, wenn die Prüfung laut Absatz 6 und die Aktualisierung der dem Haushaltsvoranschlag beigelegten Erläuterung zum voraussichtlichen Verwaltungsergebnis in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres erfolgen und nicht nur die gebundenen.

Capo III

Risultato di amministrazione e residui

Art. 30

Composizione del risultato di amministrazione

1. Il risultato di amministrazione è distinto in fondi liberi, fondi vincolati, fondi destinati agli investimenti e fondi accantonati. I fondi destinati agli investimenti sono costituiti dalle entrate non spese in conto capitale senza vincoli di specifica destinazione e sono utilizzabili con provvedimento di variazione di bilancio solo a seguito dell'approvazione del rendiconto. L'indicazione della destinazione nel risultato di amministrazione per le entrate in conto capitale che hanno dato luogo ad accantonamento al fondo crediti di dubbia e difficile esazione è sospeso, per l'importo dell'accantonamento, sino all'effettiva riscossione delle stesse. I trasferimenti in conto capitale non sono destinati al finanziamento degli investimenti e non possono essere finanziati dal debito e dalle entrate in conto capitale destinate al finanziamento degli investimenti. I fondi accantonati comprendono gli accantonamenti per passività potenziali e il fondo crediti di dubbia esigibilità. Nel caso in cui il risultato di amministrazione non sia sufficiente a comprendere le quote vincolate, destinate e accantonate, l'ente è in disavanzo di amministrazione. Tale disavanzo è iscritto come posta a sé stante nel primo esercizio del bilancio di previsione secondo le modalità previste dall'articolo 32.

2. La quota libera dell'avanzo di amministrazione dell'esercizio precedente, accertato ai sensi dell'articolo 31 e quantificato ai sensi del comma 1 del presente articolo, può essere utilizzata con provvedimento di variazione di bilancio, per le finalità di seguito indicate in ordine di priorità:

- a) per la copertura dei debiti fuori bilancio;
- b) per i provvedimenti necessari per la salvaguardia degli equilibri di bilancio di cui all'articolo 36 ove non possa provvedersi con mezzi ordinari;
- c) per il finanziamento di spese di investimento;
- d) per il finanziamento delle spese correnti a carattere non permanente;
- e) per l'estinzione anticipata dei prestiti.

3. Resta salva la facoltà di impiegare l'eventuale quota del risultato di amministrazione "svincolata", in occasione dell'approvazione del rendiconto, sulla base della determinazione dell'ammontare definitivo della quota del risultato di amministrazione accantonata per il fondo crediti di dubbia esigibilità, per finanziare lo stanziamento riguardante il fondo crediti di dubbia esigibilità nel bilancio di previsione dell'esercizio finanziario successivo a quello cui il rendiconto si riferisce.

4. Le quote del risultato presunto derivanti dall'esercizio precedente, costituite da accantonamenti risultanti dall'ultimo consuntivo approvato o derivanti da fondi vincolati possono essere utilizzate per le finalità cui sono destinate prima dell'approvazione del conto consuntivo dell'esercizio precedente, attraverso l'iscrizione di tali risorse, come posta a sé stante dell'entrata, nel primo esercizio del bilancio di previsione o con provvedimento di variazione al bilancio. L'utilizzo della quota vincolata o accantonata del risultato di amministrazione è consentito, sulla base di una relazione documentata del diri-

gente competente, anche in caso di esercizio provvisorio, esclusivamente per garantire la prosecuzione o l'avvio di attività soggette a termini o scadenza, la cui mancata attuazione determinerebbe danno per l'ente, secondo le modalità individuate al comma 7.

5. Costituiscono quota vincolata del risultato di amministrazione le entrate accertate e le corrispondenti economie di bilancio:

a) nei casi in cui la legge o i principi contabili generali e applicati individuano un vincolo di specifica destinazione dell'entrata alla spesa;

b) derivanti da mutui e finanziamenti contratti per il finanziamento di investimenti determinati;

c) derivanti da trasferimenti erogati a favore dell'ente per una specifica destinazione determinata;

d) derivanti da entrate accertate straordinarie, non aventi natura ricorrente, cui l'amministrazione ha formalmente attribuito una specifica destinazione. E' possibile attribuire un vincolo di destinazione alle entrate straordinarie non aventi natura ricorrente solo se l'ente non ha rinviato la copertura del disavanzo di amministrazione negli esercizi finanziari successivi e ha provveduto nel corso dell'esercizio finanziario alla copertura di tutti gli eventuali debiti fuori bilancio, compresi quelli di cui all'articolo 36. L'indicazione del vincolo nel risultato di amministrazione per le entrate vincolate che hanno dato luogo ad accantonamento al fondo crediti di dubbia e difficile esazione è sospesa, per l'importo dell'accantonamento, sino all'effettiva riscossione delle stesse.

6. Se il bilancio di previsione impiega quote vincolate del risultato di amministrazione presunto ai sensi del comma 4, entro il 31 gennaio la giunta verifica l'importo delle quote vincolate del risultato di amministrazione presunto sulla base di un preconsuntivo relativo alle entrate e alle spese vincolate e approva il prospetto esplicativo del presunto risultato di amministrazione allegato al bilancio di previsione. Se la quota vincolata del risultato di amministrazione presunto è inferiore rispetto all'importo applicato al bilancio di previsione, l'ente provvede immediatamente alle necessarie variazioni di bilancio che adeguano l'impiego del risultato di amministrazione vincolato.

7. Le variazioni di bilancio che, in attesa dell'approvazione del consuntivo, applicano al bilancio quote vincolate o accantonate del risultato di amministrazione, sono effettuate solo dopo l'approvazione del prospetto aggiornato del risultato di amministrazione presunto da parte della giunta di cui al comma 6. Le variazioni consistenti nella mera reiscrizione di economie di spesa derivanti da stanziamenti di bilancio dell'esercizio precedente corrispondenti a entrate vincolate, possono essere disposte dai dirigenti se previsto dal regolamento di contabilità o, in assenza di norme, dal responsabile finanziario. In caso di esercizio provvisorio tali variazioni sono di competenza della giunta.

8. Le quote del risultato presunto derivante dall'esercizio precedente costituite dagli accantonamenti effettuati nel corso dell'esercizio precedente possono essere utilizzate prima dell'approvazione del conto consuntivo dell'esercizio precedente, per le finalità cui sono destinate, con provvedimento di variazione al bilancio, se la verifica di cui al comma 6 e l'aggiornamento del prospetto esplicativo del presunto risultato di amministrazione allegato al bilancio di previsione sono effettuate con riferimento a tutte le entrate e le spese dell'esercizio precedente e non solo alle entrate e alle spese vincolate.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 31

Verwaltungsergebnis

1. Das Verwaltungsergebnis wird mit der Genehmigung der Rechnungslegung des Vorjahres festgestellt und entspricht dem Kassenfonds plus die Aktivrückstände und minus die Passivrückstände. Dieses Ergebnis umfasst nicht die festgestellten Mittel, mit welchen zweckgebundene Ausgaben mit Zuordnung zu den folgenden Haushaltsjahren finanziert wurden und welche durch den gebundenen Mehrjahresfonds dargestellt wurden, der in der Haushaltsrechnung unter den Ausgaben ausgewiesen ist.

2. Bei der Genehmigung des Haushaltsvoranschlags wird der Betrag des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses des Vorjahrs, auf welches sich der Haushalt bezieht, ermittelt.

Art. 31

Risultato contabile di amministrazione

1. Il risultato contabile di amministrazione è accertato con l'approvazione del rendiconto dell'ultimo esercizio chiuso ed è pari al fondo di cassa aumentato dei residui attivi e diminuito di quelli passivi. Tale risultato non comprende le risorse accertate che hanno finanziato spese impegnate con imputazione agli esercizi successivi, rappresentate dal fondo pluriennale vincolato determinato in spesa del conto del bilancio.
2. In occasione dell'approvazione del bilancio di previsione è determinato l'importo del risultato di amministrazione presunto dell'esercizio precedente cui il bilancio si riferisce.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 32

Verwaltungsfehlbetrag

1. Ein eventueller Verwaltungsfehlbetrag, der gemäß Artikel 31 festgestellt wurde, wird gleichzeitig, mit dem Beschluss über die Genehmigung der Rechnungslegung, unmittelbar auf das die Gebarung betreffende Haushaltsjahr angewandt. Wird kein Beschluss gefasst, mit welchem der Haushaltsfehlbetrag im Laufe der Gebarung angewandt wird, wird dies in jeder Hinsicht mit der nicht erfolgten Genehmigung der Rechnungslegung der Gebarung gleichgesetzt. Der Verwaltungsfehlbetrag kann auch in den im Haushaltsvoranschlag berücksichtigten folgenden Haushaltsjahren ausgeglichen werden, was jedoch innerhalb der Legislaturperiode des Rats zu erfolgen hat und zwar gleichzeitig mit einem Ratsbeschluss, der einen Plan zum Ausgleich des Fehlbetrags zum Gegenstand hat, in welchem die notwendigen Maßnahmen für die Wiederherstellung des Ausgleichs angegeben sind. Dieser Ausgleichsplan wird den Rechnungsprüfer zur Begutachtung vorgelegt. Zum Zweck des Ausgleichs können die Ausgabeneinsparungen und alle Einnahmen herangezogen werden, soweit sie nicht aus der Aufnahme von Darlehen stammen und durch Gesetze zweckgebunden sind. Es können auch Erträge aus der Veräußerung von verfügbaren Vermögensgütern und aus sonstigen Investitionseinnahmen in Bezug auf kapitalbezogene Ungleichgewichte verwendet werden. Zum Zweck des Ausgleichs kann die Körperschaft in Abweichung von Artikel 1 Absatz 169 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, gleichzeitig die Tarife und Steuersätze bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Abgaben ändern. Der Beschluss umfasst die Analyse der Gründe, welche zum Fehlbetrag geführt haben, sowie die Feststellung direkter struktureller Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, jeglichen weiteren potentiellen Fehlbetrag zu vermeiden, liegt dem Haushaltsvoranschlag und der Rechnungslegung bei und bildet deren wesentlichen Bestandteil. Mindestens halbjährlich übermittelt der Bürgermeister oder Präsident dem Rat einen Bericht über den Durchführungsstand des Ausgleichsplans, welcher das Gutachten der Rechnungsprüfer enthält. Ein etwaiger weiterer Fehlbetrag, welcher im Laufe der im Ausgleichsplan berücksichtigten Periode zustande gekommen ist, muss spätestens bis Ablauf des aktuellen Ausgleichsplans gedeckt werden.
2. Der etwaige voraussichtliche Verwaltungsfehlbetrag, welcher gemäß Artikel 31 Absatz 2 ermittelt wurde, wird auf den Haushaltsvoranschlag des darauf folgenden Haushaltsjahres gemäß den Modalitäten laut Absatz 1 dieses Artikels angewandt. Infolge der Genehmigung der Rechnungslegung und der Feststellung der endgültigen Höhe des Verwaltungsfehlbetrags des Vorjahres werden die gemäß diesem Absatz ergriffenen Maßnahmen angepasst.
3. Infolge der etwaigen Feststellung eines voraussichtlichen Verwaltungsfehlbetrags im Rahmen der Tätigkeiten laut Artikel 30 Absatz 7, die im Laufe der vorläufigen Haushaltsgebarung unter Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 30 Absatz 4 durchgeführt wurden, wird der Haushaltsvoranschlag umgehend genehmigt. Solange der Haushalt noch nicht genehmigt ist, wird die Gebarung gemäß den Modalitäten laut Artikel 17 fortgesetzt.
4. Die örtlichen Körperschaften, die in der letzten beschlossenen Rechnungslegung einen Verwaltungsfehlbetrag bzw. außeretatmäßige - auch noch anzuerkennende - Verbindlichkeiten aufweisen, dürfen, solange die Haushaltsänderung, mit welcher die Deckung des Fehlbetrags sowie die Anerkennung und Finanzierung der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten verfügt werden, noch nicht beschlossen ist, keine Verpflichtungen vornehmen und Ausgaben für Dienste zahlen, die nicht ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind. Ausgenommen sind Ausgaben für Verpflichtungen, welche bereits in den vorausgegangenen Haushaltsjahren vorgenommen wurden.

5. Die Deckung des Fehlbetrages ist gemäß den Modalitäten laut Artikel 36 Absatz 3 vorzunehmen.

Art. 32

Disavanzo di amministrazione

1. L'eventuale disavanzo di amministrazione, accertato ai sensi dell'articolo 31, è immediatamente applicato all'esercizio finanziario in corso di gestione contestualmente alla delibera di approvazione del rendiconto. La mancata adozione della deliberazione che applica il disavanzo al bilancio in corso di gestione è equiparata a tutti gli effetti alla mancata approvazione del rendiconto di gestione. Il disavanzo di amministrazione può anche essere ripianato negli esercizi successivi considerati nel bilancio di previsione, in ogni caso non oltre la durata della consiliatura, contestualmente all'adozione di una deliberazione consiliare avente a oggetto il piano di rientro dal disavanzo nel quale siano individuati i provvedimenti necessari a ripristinare il pareggio. Il piano di rientro è sottoposto al parere dei revisori. Ai fini del rientro possono essere utilizzate le economie di spesa e tutte le entrate, ad eccezione di quelle provenienti dall'assunzione di prestiti e di quelle con specifico vincolo di destinazione, nonché i proventi derivanti da alienazione di beni patrimoniali disponibili e da altre entrate in conto capitale con riferimento a squilibri di parte capitale. Ai fini del rientro, in deroga all'articolo 1, comma 169, della legge 27 dicembre 2006, n. 296, contestualmente, l'ente può modificare le tariffe e le aliquote relative ai tributi di propria competenza. La deliberazione, contiene l'analisi delle cause che hanno determinato il disavanzo, l'individuazione di misure strutturali dirette a evitare ogni ulteriore potenziale disavanzo, e è allegata al bilancio di previsione e al rendiconto, costituendone parte integrante. Con periodicità almeno semestrale il sindaco o il presidente trasmette al consiglio una relazione riguardante lo stato di attuazione del piano di rientro, con il parere dei revisori. L'eventuale ulteriore disavanzo formatosi nel corso del periodo considerato nel piano di rientro deve essere coperto non oltre la scadenza del piano di rientro in corso.

2. L'eventuale disavanzo di amministrazione presunto accertato ai sensi dell'articolo 31, comma 2, è applicato al bilancio di previsione dell'esercizio successivo secondo le modalità previste al comma 1 del presente articolo. A seguito dell'approvazione del rendiconto e dell'accertamento dell'importo definitivo del disavanzo di amministrazione dell'esercizio precedente, si provvede all'adeguamento delle iniziative assunte ai sensi del presente comma.

3. A seguito dell'eventuale accertamento di un disavanzo di amministrazione presunto nell'ambito delle attività previste dall'articolo 30, comma 7, effettuate nel corso dell'esercizio provvisorio nel rispetto di quanto previsto dall'articolo 30, comma 4, si provvede alla tempestiva approvazione del bilancio di previsione. Nelle more dell'approvazione del bilancio la gestione prosegue secondo le modalità previste dall'articolo 17.

4. Agli enti locali che presentino, nell'ultimo rendiconto deliberato, un disavanzo di amministrazione ovvero debiti fuori bilancio, ancorché da riconoscere, nelle more della variazione di bilancio che dispone la copertura del disavanzo e del riconoscimento e finanziamento del debito fuori bilancio, è fatto divieto di assumere impegni e pagare spese per servizi non espressamente previsti per legge. Sono fatte salve le spese da sostenere a fronte di impegni già assunti nei precedenti esercizi finanziari.

5. È fatto obbligo di provvedere alla copertura del disavanzo con le modalità stabilite dall'articolo 36, comma 3.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 33

Aktivrückstände

1. Aktivrückstände sind diejenigen Beträge, die zum Ende des Haushaltsjahres festgestellt und nicht eingehoben wurden.

2. Unter den Rückständen des Haushaltsjahres fallen ausschließlich jene Einnahmen, für die ein Rechtstitel besteht, der die örtliche Körperschaft als Anspruchsberechtigten in Bezug auf die entsprechende Einnahme ausweist, die im Haushaltsjahr fällig werden und zwar nach den angewandten

Grundsätzen über die Finanzbuchhaltung laut Anlage Nr. 4/2 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung.

3. Unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe c) sind die unter den Kompetenzeinnahmen eingetragenen und nicht innerhalb des Endes des Haushaltsjahres festgestellten Beträge als Mindereinnahmen gegenüber den Voranschlägen zu betrachten und tragen somit dazu bei, das Endergebnis der Gebarung zu bestimmen.

Art. 33

Residui attivi

- 1. Costituiscono residui attivi le somme accertate e non riscosse entro il termine dell'esercizio finanziario.*
- 2. Sono mantenute tra i residui dell'esercizio finanziario esclusivamente le entrate accertate per le quali esiste un titolo giuridico che costituisca l'ente locale creditore della correlativa entrata, esigibile nell'esercizio, secondo i principi applicati della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.*
- 3. Salvo quanto previsto dall'articolo 23, comma 2, lettera c), le somme iscritte tra le entrate di competenza e non accertate entro il termine dell'esercizio costituiscono minori entrate rispetto alle previsioni e, a tale titolo, concorrono a determinare i risultati finali della gestione.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 3 erhält folgende Fassung: 3. Die in den Kompetenzeinnahmen eingetragenen und nicht innerhalb Ende des Haushaltsjahres festgestellten Beträge sind als Mindereinnahmen gegenüber den Voranschlägen zu betrachten und tragen somit dazu bei, das Endergebnis der Gebarung zu bestimmen."

"Il comma 3 è così sostituito: "3. Le somme iscritte tra le entrate di competenza e non accertate entro il termine dell'esercizio finanziario costituiscono minori entrate rispetto alle previsioni e, a tale titolo, concorrono a determinare i risultati finali della gestione."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 1: mit 18 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Gibt Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 33? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Art. 34

Passivrückstände

- 1. Passivrückstände sind diejenigen Beträge, die zum Ende des Haushaltsjahres verpflichtet und nicht bezahlt wurden.*
- 2. Die im Sinne des Artikels 27 nicht verpflichteten Beträge dürfen nicht in den Rückständen verbucht werden.*
- 3. Die Beträge, die bis zum Abschluss des Haushaltsjahres nicht verpflichtet wurden, werden als Ausgabeneinsparungen betrachtet und als solche tragen sie zur Bestimmung des Endergebnisses der Gebarung bei.*

Art. 34

Residui passivi

- 1. Costituiscono residui passivi le somme impegnate e non pagate entro il termine dell'esercizio finanziario.*
- 2. È vietata la conservazione in conto residui di somme non impegnate ai sensi dell'articolo 27.*
- 3. Le somme non impegnate entro il termine dell'esercizio finanziario costituiscono economia di spesa e a tale titolo concorrono a determinare i risultati finali della gestione.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

4. KAPITEL

Buchhaltungsgrundsätze für die Haushaltsgebarung

Art. 35

*Regeln für die Übernahme von Verpflichtungen
und für die Tätigkeit von Ausgaben*

1. Die örtlichen Körperschaften dürfen nur dann Ausgaben tätigen, wenn eine Verpflichtung im entsprechenden Programm des Haushaltsvoranschlags eingetragen ist und falls der Sichtvermerk betreffend die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit vom für den Finanzdienst Verantwortlichen angebracht wurde, durch welchen die finanzielle Deckung bestätigt wird.
2. Im Falle von Ausgaben, die Zuweisungen und Beiträge für andere öffentliche Verwaltungen, Dienstleistungen, Lieferungen, Vergaben und freiberufliche Leistungen betreffen, teilt der für das Ausgabenverfahren Verantwortliche dem Empfänger die Informationen bezüglich der Verpflichtung mit. Die Mitteilung über die erfolgte Verpflichtung und die entsprechende finanzielle Deckung betreffend Dienstleistungen, Lieferungen und freiberufliche Leistungen erfolgt gleichzeitig mit der Bestellung der Leistung und dem Hinweis, dass die entsprechende Rechnung die Angaben dieser Mitteilung aufzuweisen hat. Erfolgt keine Mitteilung, ist der betroffene Dritte, unbeschadet der Bestimmung nach Absatz 5, berechtigt, die Leistung nicht zu erbringen, bis ihm die Daten mitgeteilt werden.
3. Für die Ausgaben, die in den Verordnungen über den Ökonomatsdienst vorgesehen sind, beinhaltet der Auftrag an Dritte die Bezugnahme auf diese Verordnungen, auf die Mission und auf das Haushaltsprogramm sowie auf das entsprechende Ausgabenkapitel des Haushaltsvollzugsplans und auf die Verpflichtung.
4. Für die äußerst dringenden öffentlichen Arbeiten, welche durch das Eintreten eines außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses verursacht wurden, unterbreitet der Ausschuss, sollten sich die im Haushalt eigens vorgesehenen Mittel als unzureichend erweisen, dem Rat, auf Vorschlag des Verfahrensverantwortlichen, innerhalb von 20 Tagen ab dem Auftrag an Dritte, die Maßnahme zur Anerkennung der Ausgaben nach den Modalitäten laut Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe f) wobei die entsprechende finanzielle Deckung im Rahmen der festgestellten Erfordernisse für die Beseitigung der Gefahren für die öffentliche Unversehrtheit vorzusehen ist. Die Maßnahme zur Anerkennung ist innerhalb von 30 Tagen ab Beschlussfassung zum Vorschlag von Seiten des Ausschusses und jedenfalls innerhalb 31. Dezember des laufenden Jahres zu treffen, wenn die genannte Frist zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist. Die Mitteilung an den betroffenen Dritten ist gleichzeitig mit der Genehmigung des Ratsbeschlusses vorzunehmen.
5. Beim Erwerb von Gütern oder bei Aufträgen für Dienstleistungen entgegen der Pflicht gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 4, so entsteht für die Gegenleistung und für den im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 Buchstabe f) nicht anzuerkennenden Teil ein Schuldverhältnis zwischen dem privaten Rechtssubjekt und dem Verwalter, leitenden Beamten oder Bediensteten, der die Lieferung bzw. die Dienstleistung bewilligt hat. Für wiederholte bzw. ständige Lieferungen werden auch diejenigen in das Schuldverhältnis mit einbezogen, die die Durchführung der einzelnen Leistungen ermöglicht haben.
6. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Körperschaft regelt die Modalitäten, anhand welcher die Rechnungen oder die gleichwertigen Buchhaltungsunterlagen, welche die erfolgte Veräußerung von Gütern, den Baufortschritt und die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Körperschaft nachweisen, innerhalb von 10 Tagen im Register der eingegangenen Rechnungen vermerkt werden, und zwar gemäß den Modalitäten laut Artikel 42 des Gesetzesdekrets vom 24. April 2014, Nr. 66, umgewandelt in Gesetz, mit Änderungen, durch das Gesetz vom 23. Juni 2014, Nr. 89. Zur Protokollierung dieser Dokumente ist gemäß den Bestimmungen über die Verwaltungsunterlagen laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, ein Einheitsregister eingeführt. Die Möglichkeit, Bereichs- oder Abteilungsregister in Anspruch zu nehmen, ist ausgeschlossen.

CAPO IV

Principi contabili di gestione

Art. 35

*Regole per l'assunzione di impegni
e per l'effettuazione di spese*

1. *Gli enti locali possono effettuare spese solo se sussiste l'impegno contabile registrato sul competente programma del bilancio di previsione e vi è l'apposizione del visto di regolarità contabile attestante la copertura finanziaria da parte del responsabile del servizio finanziario.*
2. *Nel caso di spese riguardanti trasferimenti e contributi ad altre amministrazioni pubbliche, somministrazioni, forniture, appalti e prestazioni professionali, il responsabile del procedimento di spesa comunica al destinatario le informazioni relative all'impegno. La comunicazione dell'avvenuto impegno e della relativa copertura finanziaria, riguardanti le somministrazioni, le forniture e le prestazioni professionali, è effettuata contestualmente all'ordinazione della prestazione con l'avvertenza che la successiva fattura deve essere completata con gli estremi della suddetta comunicazione. Fermo restando quanto disposto al comma 5, il terzo interessato, in mancanza della comunicazione, ha facoltà di non eseguire la prestazione sino a quando i dati non gli vengano comunicati.*
3. *Per le spese previste dai regolamenti economici l'ordinazione fatta a terzi contiene il riferimento agli stessi regolamenti, alla missione e al programma di bilancio e al relativo capitolo di spesa del piano esecutivo di gestione e all'impegno.*
4. *Per i lavori pubblici di somma urgenza, cagionati dal verificarsi di un evento eccezionale o imprevedibile, la giunta, qualora i fondi specificamente previsti in bilancio si dimostrino insufficienti, entro 20 giorni dall'ordinazione fatta a terzi, su proposta del responsabile del procedimento, sottopone al consiglio il provvedimento di riconoscimento della spesa con le modalità previste dall'articolo 37, comma 1, lettera f), prevedendo la relativa copertura finanziaria nei limiti delle accertate necessità per la rimozione dello stato di pregiudizio alla pubblica incolumità. Il provvedimento di riconoscimento è adottato entro 30 giorni dalla data di deliberazione della proposta da parte della giunta, e comunque entro il 31 dicembre dell'anno in corso se a tale data non sia scaduto il predetto termine. La comunicazione al terzo interessato è data contestualmente all'adozione della deliberazione consiliare.*
5. *Nel caso in cui vi è stata l'acquisizione di beni e servizi in violazione dell'obbligo indicato nei commi 1, 2, 3 e 4, il rapporto obbligatorio intercorre, ai fini della controprestazione e per la parte non riconoscibile ai sensi dell'articolo 37, comma 1, lettera f), tra il privato fornitore e l'amministratore, funzionario o dipendente che hanno consentito la fornitura. Per le esecuzioni reiterate o continuative detto effetto si estende a coloro che hanno reso possibili le singole prestazioni.*
6. *Il regolamento di contabilità dell'ente disciplina le modalità attraverso le quali le fatture o i documenti contabili equivalenti che attestano l'avvenuta cessione di beni, lo stato di avanzamento di lavori, la prestazione di servizi nei confronti dell'ente sono protocollate e, entro 10 giorni, annotate nel registro delle fatture ricevute secondo le modalità previste dall'articolo 42 del decreto-legge 24 aprile 2014, n. 66, convertito in legge, con modificazioni, dalla legge 23 giugno 2014, n. 89. Per il protocollo di tali documenti è istituito un registro unico nel rispetto della disciplina in materia di documentazione amministrativa di cui al decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445, ed è esclusa la possibilità di ricorrere a protocolli di settore o di reparto.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 36

Sicherung des Gleichgewichts im Haushalt

1. *Die örtlichen Körperschaften müssen während der Gebarung und mit den Haushaltsänderungen den Finanzausgleich wahren; ebenfalls ist im Haushaltsvoranschlag das Gleichgewicht hinsichtlich der Deckung der laufenden Ausgaben und der Finanzierung der Investitionen nach den in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über das Rechnungswesen zu sichern.*
2. *In den in der internen Verordnung betreffend das Rechnungswesen festgesetzten Fristen, und jedenfalls mindestens einmal innerhalb 31. Juli eines jeden Jahres, verfasst der Rat mit Beschluss einen Bericht zur Bestätigung über das Weiterbestehen der generellen Haushaltsgleichgewichte oder fasst im Falle der negativen Feststellung zugleich:*
 - a) *alle erforderlichen Maßnahmen um das Gleichgewicht wieder herzustellen, wenn aus den Daten der Finanzgebarung ein Gebarungs- oder Verwaltungsfehlbetrag, oder eine unausgeglichene Kompetenz-, Kassen- oder Rückständegebarung hervorgeht,*
 - b) *alle Ausgleichsmaßnahmen für eventuelle Schulden laut Artikel 37,*

c) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Fonds für zweifelhafte Forderungen, welcher im Verwaltungsergebnis zurückgelegt wurde, bei schwerwiegender unausgeglichener Rückständegebarung, anzupassen. Der Beschluss wird der Abschlussrechnung des betreffenden Haushaltsjahres beigelegt.

3. Hinsichtlich der Zwecke laut Absatz 2 und unbeschadet der Bestimmungen laut Artikel 37 Absatz 2 können für das laufende Jahr und die beiden darauf folgenden Jahre die möglichen Ausgabeneinsparungen und alle Einnahmen, mit Ausnahme derjenigen, die aus der Aufnahme von Darlehen stammen, und derjenigen mit besonderer Zweckbindung, sowie die Erträge aus der Veräußerung von verfügbaren Vermögensgütern und aus sonstigen Investitionseinnahmen in Bezug auf Unausgeglichheiten des Kapitalanteils herangezogen werden. Sofern der Ausgleich mit diesen Modalitäten nicht möglich ist, kann der frei verfügbare Anteil des Verwaltungsergebnisses verwendet werden. Zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes kann die Körperschaft in Abweichung von Artikel 1 Absatz 169 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, die Tarife und Steuersätze bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Abgaben innerhalb der Frist laut Absatz 2 ändern.

4. Bei Nichtanwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes ist es untersagt, für gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene Dienstleistungen Ausgabenverpflichtungen vorzunehmen und Ausgaben zu tätigen. Ausgenommen sind Ausgaben für Verpflichtungen, welche bereits in den vorausgegangenen Haushaltjahren vorgenommen worden sind. Beschlüsse, die entgegen der Vorschrift dieses Absatzes gefasst werden, sind nichtig.

Art. 36

Salvaguardia degli equilibri di bilancio

1. Gli enti locali rispettano durante la gestione e nelle variazioni di bilancio il pareggio finanziario e tutti gli equilibri stabiliti in bilancio per la copertura delle spese correnti e per il finanziamento degli investimenti, secondo le norme contabili recate dalla presente legge.

2. Con periodicità stabilita dal regolamento di contabilità dell'ente locale, e comunque almeno una volta entro il 31 luglio di ciascun anno, l'organo consiliare provvede con deliberazione a dare atto del permanere degli equilibri generali di bilancio o, in caso di accertamento negativo, ad adottare, contestualmente:

a) le misure necessarie a ripristinare il pareggio qualora i dati della gestione finanziaria facciano prevedere un disavanzo, di gestione o di amministrazione, per squilibrio della gestione di competenza, di cassa o della gestione dei residui;

b) i provvedimenti per il ripiano degli eventuali debiti di cui all'articolo 37;

c) le iniziative necessarie ad adeguare il fondo crediti di dubbia esigibilità accantonato nel risultato di amministrazione in caso di gravi squilibri riguardanti la gestione dei residui. La deliberazione è allegata al rendiconto del relativo esercizio finanziario.

3. Ai fini del comma 2, fermo restando quanto stabilito dall'articolo 37, comma 2, possono essere utilizzate per l'anno in corso e per i due successivi le possibili economie di spesa e tutte le entrate, ad eccezione di quelle provenienti dall'assunzione di prestiti e di quelle con specifico vincolo di destinazione, nonché i proventi derivanti da alienazione di beni patrimoniali disponibili e da altre entrate in conto capitale con riferimento a squilibri di parte capitale. Ove non possa provvedersi con le modalità sopra indicate è possibile impiegare la quota libera del risultato di amministrazione. Per il ripristino degli equilibri di bilancio e in deroga all'articolo 1, comma 169, della legge 27 dicembre 2006, n. 296, l'ente può modificare le tariffe e le aliquote relative ai tributi di propria competenza entro la data di cui al comma 2.

4. La mancata adozione dei provvedimenti di riequilibrio previsti dal presente articolo comporta il divieto di assumere impegni e pagare spese per servizi non espressamente previsti per legge. Sono fatte salve le spese da sostenere a fronte di impegni già assunti nei precedenti esercizi. Le deliberazioni assunte in violazione al presente comma sono nulle.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 1 erhält folgende Fassung: 1. Die örtlichen Körperschaften müssen während der Gebarung und mit den Haushaltsänderungen den Finanzausgleich wahren; ebenfalls ist im Haushaltsvoranschlag das Gleichgewicht hinsichtlich der Deckung der laufenden Ausgaben und der Finanzierung der Investitionen nach den in diesem Gesetz

vorgesehenen Bestimmungen über das Rechnungswesen mit besonderem Bezug auf die Kompetenz- und Kassengleichgewichte gemäß Artikel 7 Absatz 6 zu sichern."

"Il comma 1 è così sostituito: 1. Gli enti locali rispettano durante la gestione e nelle variazioni di bilancio il pareggio finanziario e tutti gli equilibri stabiliti in bilancio per la copertura delle spese correnti e per il finanziamento degli investimenti, secondo le norme contabili recate dalla presente legge, con particolare riferimento agli equilibri di competenza e di cassa di cui all'articolo 7, comma 6."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 1: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 36? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 37

Anerkennung der Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten

1. *Mit Ratsbeschluss laut Artikel 36 Absatz 2 oder in anderen Zeitabständen, die in den Verordnungen betreffend das Rechnungswesen festgesetzt werden, haben die örtlichen Körperschaften die Rechtmäßigkeit der außeretatmäßigen Verbindlichkeiten anzuerkennen, die auf Nachstehendem beruhen:*

- a) rechtskräftigen Urteilen oder sofort vollstreckbaren Urteilen sowie Zahlungsbefehlen, gerichtlichen Vergleichen, Schiedssprüchen und entsprechenden Verfahrenskosten,*
- b) Deckung von Fehlbeträgen von Konsortien, Sonderbetrieben und Einrichtungen, und zwar in den Grenzen der Verpflichtungen aufgrund der Satzung, des Abkommens oder der Gründungsurkunde, vorausgesetzt, es wurde die Pflicht des Haushaltsausgleiches laut Artikel 45 Absatz 3 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, in geltender Fassung, befolgt und die Ursache für den Fehlbetrag liegt in einem nicht vorhersehbaren Umstand,*
- c) Neufinanzierung von Kapitalgesellschaften, die zur Durchführung von örtlichen öffentlichen Diensten gegründet wurden, und zwar in den Grenzen und Formen gemäß den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches bzw. gemäß sonstigen Sonderbestimmungen,*
- d) Enteignungsverfahren oder Dringlichkeitsbesetzungen für gemeinnützige Arbeiten,*
- e) Handlungen und Maßnahmen, an denen in keiner Weise Verwalter, leitende Beamte oder Bedienstete der Körperschaft mitgewirkt haben oder durch Entscheidungen beteiligt waren,*
- f) im Rahmen der Durchführung öffentlicher Funktionen und im Rahmen der in den jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Dienstleistungen erfolgtem Erwerb von Gütern und erfolgter Übernahme von Dienstleistungen entgegen den Verpflichtungen laut Artikel 35 Absatz 1 und 2, und zwar bei nachgewiesenem Nutzen für die Körperschaft sowie bei Bereicherung derselben.*

2. *Im Einvernehmen mit den Gläubigern kann die Körperschaft die Bezahlung auch ratenweise vornehmen, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von drei Haushaltsjahren, das laufende Haushaltsjahr inbegriffen.*

3. *Sollte nachweislich nicht im Sinne der Bestimmungen laut Artikel 36 Absatz 3 vorgegangen werden können, so kann die örtliche Körperschaft zur Finanzierung der Ausgaben gemäß dieses Artikels im Sinne der einschlägigen Landesbestimmungen auf Darlehen zurückgreifen. Im diesbezüglichen Ratsbeschluss ist die Unmöglichkeit, sonstige Mittel zu verwenden, eigens zu begründen.*

Art. 37

Riconoscimento di legittimità di debiti fuori bilancio

1. *Con deliberazione consiliare di cui all'articolo 36, comma 2, o con diversa periodicità stabilita dai regolamenti di contabilità, gli enti locali riconoscono la legittimità dei debiti fuori bilancio derivanti da:*

- a) sentenze passate in giudicato o immediatamente esecutive, nonché decreti ingiuntivi, transazioni giudiziarie, lodi arbitrali e relative spese legali;*
- b) copertura di disavanzi di consorzi, di aziende speciali e di istituzioni, nei limiti degli obblighi derivanti da statuto, convenzione o atti costitutivi, purché sia stato rispettato l'obbligo del pareggio di bilancio di cui all'articolo 45, comma 3, della legge regionale 4 gennaio 1993, n. 1, e successive modifiche, e il disavanzo derivi da fatto di gestione oggettivamente non valutabile;*

- c) ricapitalizzazione, nei limiti e nelle forme previste dal codice civile o da norme speciali, di società di capitali costituite per l'esercizio di servizi pubblici locali;
- d) procedure espropriative o di occupazione d'urgenza per opere di pubblica utilità;
- e) fatti e provvedimenti ai quali non abbiano concorso, in alcuna fase, interventi o decisioni di amministratori, funzionari o dipendenti dell'ente;
- f) acquisizione di beni e servizi, in violazione degli obblighi di cui all'articolo 35, commi 1 e 2, nei limiti dell'accertata e dimostrata utilità e arricchimento per l'ente, nell'ambito dell'espletamento di pubbliche funzioni e servizi di competenza.
2. Per il pagamento l'ente può provvedere anche mediante un piano di rateizzazione, della durata di tre esercizi finanziari compreso quello in corso, convenuto con i creditori.
3. Per il finanziamento delle spese di cui al presente articolo, ove non possa documentalmente provvedersi a norma dell'articolo 36, comma 3, l'ente locale può far ricorso a mutui ai sensi della normativa provinciale in materia. Nella relativa deliberazione consiliare viene dettagliatamente motivata l'impossibilità di utilizzare altre risorse.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 38

Gebarungskontrolle

1. Um die gesteckten Ziele zu erreichen und eine einwandfreie und wirtschaftliche Verwaltung der öffentlichen Mittel, den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung sowie die Transparenz dieser Tätigkeit zu gewährleisten, führen die örtlichen Körperschaften gemäß den Grundsätzen dieses Gesetzes, der entsprechenden geltenden regionalen Bestimmungen, der Satzung und der Verordnungsbestimmungen der örtlichen Körperschaften die Gebarungskontrolle durch.
2. Durch die Gebarungskontrolle sollen der Verwirklichungsgrad der Tätigkeit zur Erreichung der gesteckten Ziele und – durch die Analyse der erworbenen Mittel und durch den Vergleich der Kosten und der Quantität/Qualität der angebotenen Dienstleistungen – die Funktionsfähigkeit der Organisation der Körperschaft sowie der Wirkungs-, Effizienz- und Wirtschaftlichkeitsgrad der oben genannten Tätigkeit regelmäßig und durchgehend überprüft werden. Die Gebarungskontrolle betrifft sowohl die Verwaltungs- als auch die Gebarungstätigkeit der Körperschaft und wird gemäß den in den Verordnungsbestimmungen der Körperschaft festgesetzten Formen und Modalitäten durchgeführt.

Art. 38

Controllo di gestione

1. Al fine di garantire la realizzazione degli obiettivi programmati, la corretta ed economica gestione delle risorse pubbliche, il buon andamento della pubblica amministrazione, nonché la trasparenza dell'azione amministrativa, gli enti locali applicano il controllo di gestione, secondo i principi stabiliti dalla presente legge, dalla relativa normativa regionale vigente, dallo statuto e da proprie norme regolamentari.
2. Il controllo di gestione è la procedura diretta a verificare in modo costante e continuo lo stato di attuazione degli obiettivi programmati e, attraverso l'analisi delle risorse acquisite e della comparazione tra i costi e la quantità/qualità dei servizi offerti, la funzionalità dell'organizzazione dell'ente, l'efficacia, l'efficienza e l'economicità dell'attività di realizzazione dei predetti obiettivi. Il controllo di gestione ha per oggetto l'intera attività amministrativa e gestionale dell'ente ed è svolto con le forme e le modalità stabilite da norme regolamentari dell'ente.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: "Absatz 3 Nach Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt: „3. Auf Anfrage des Landtages hin übermitteln die Gemeinden, gegebenenfalls auch über den Gemeindenverband, Informationen zur Gebarung und zu haushaltsrelevanten Fragen.“

"Comma 3. Dopo il comma 2 è aggiunto il seguente comma: "3. Su richiesta dal Consiglio provinciale, i Comuni trasmettono, eventualmente anche tramite il Consorzio dei Comuni, informazioni sulla gestione e su questioni attinenti al bilancio."

Herr Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Nachdem ich ein harmoniebedürftiger Abgeordneter bin, habe ich diesen Änderungsantrag als Regelung zur Güte im Hinblick auf die Thematik von Landtagsanfragen eingebracht. Ich glaube, dass wir im Gesetz festschreiben sollten, dass der Landtag, der den Haushalt und somit auch die Gemeindenfinanzierung beschließt, das Recht hat, Fragen zu stellen, nicht mehr und nicht weniger.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Bis vor wenigen Monaten hätte ich diesen Änderungsantrag für überflüssig gehalten, weil ich der Meinung war, dass der Landtag auch bei den Gemeinden Informationen einholen kann. Mittlerweile ist das nur mehr eine Good-Will-Aktion des Rates der Gemeinden, der ein gleichgeschalteter Verein ist und maßgeblich und ausschließlich von der Mehrheit bestellt wird. Ich werde diesen Änderungsantrag voll und ganz unterstützen, weil es wichtig ist, auch im Landtag einen Überblick darüber zu haben, was draußen in den Gemeinden vor sich geht. Es kann nicht sein, dass die Auskunft verweigert und die Geschäftsordnung des Landtages missachtet wird.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Wir müssen uns einmal grundsätzlich darüber unterhalten, was man unter Autonomie der Gemeinden versteht. Es kann nicht sein, dass sie einmal gut geht und dann wieder nicht. Ich bin davon überzeugt, dass es nicht verfassungskonform wäre, diese Bestimmung ins Gesetz mitaufzunehmen. In der Verfassungsreform steht ganz klar, dass die Gemeinden mit Land und Staat auf einer Augenhöhe und nicht mehr untergeordnete Körperschaften sind. Dort ist auch ganz klar geregelt, wie die entsprechende Kontrolle auszuschauen hat. Dort, wo Gemeinden der Kontrolle des Landes unterliegen, verfügen wir auch über die entsprechenden Daten, die natürlich zur Verfügung gestellt werden. Alles, was außerhalb von dem liegt, kann man mit dem Rat der Gemeinden regeln, aber nicht mit diesem Gesetz, denn das wäre sicher nicht zulässig.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich möchte den Landesrat ersuchen, uns zu erklären, wie wir als Gesetzgeber einen Haushalt beschließen, in dem eine Gemeindenfinanzierung enthalten ist, ohne zu wissen, was die Gemeinden mit diesen Geldern tun. Ich glaube schon, dass ich als Abgeordneter das Recht habe, bei einer Gemeinde nachzufragen, was sie mit den Bananen tut, die wir ihr überweisen. So einfach kann man das nicht handhaben. Das, wäre, wenschon, verfassungswidrig. Bei jedem Unternehmer oder Mietgeldempfänger dürfen wir nachfragen und kontrollieren, aber bei der Gemeinde nicht? Das akzeptiere ich nicht!

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Mir sind diese Fragen nicht ganz unrecht, denn so habe ich die Möglichkeit, ein Missverständnis auszuräumen. Eines sind die Haushaltsfragen, die wir natürlich über unsere Abteilung beantworten können. Das steht außer Frage. Es gibt aber auch Dinge, die in die Autonomie der Gemeinden fallen und nicht der Aufsichtskontrolle des Landes unterliegen.

STEGER (SVP): Ich ersuche Sie um eine kurze Unterbrechung für eine Sitzung der SVP-Fraktion.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung ist kurz unterbrochen.

ORE 12.32 UHR

ORE 12.40 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Herr Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich ziehe diesen Änderungsantrag zurück und bringe ihn als Tagesordnungsantrag zum Stabilitätsgesetz ein. Außerdem ersuche ich Sie, eine Fraktionssprechersitzung einzuberufen, um die Frage der Generaldebatte zu den Haushaltsgesetzen zu diskutieren.

PRÄSIDENT: Kollege Pöder, ich finde Ihren Vorschlag, die Generaldebatte über die Haushaltsgesetze gemeinsam zu führen, grundsätzlich in Ordnung. Das ist das erste Mal, dass wir den Haushalt nach dem neuen System behandeln. Somit müsste man auch die Geschäftsordnung dementsprechend anpassen. Ich würde sagen, dass wir das relativ schnell klären können und würde vorschlagen, um 12.50 Uhr eine Fraktionssprechersitzung einzuberufen.

Ich eröffne die Abstimmung zu Artikel 38: mit 15 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 39

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen

1. Die örtlichen Körperschaften können, was die Kasse anbelangt, zweckgebundene Einnahmen für die Finanzierung der laufenden Ausgaben verwenden, auch wenn sie aus Darlehen entstehen, die nicht bei der Depositen- und Darlehenskasse aufgenommen wurden, und zwar für einen Betrag, der den verfügbaren Schatzamtsvorschuss nicht überschreiten darf. Die Bewegungen in Bezug auf die Verwendung und Aufstockung der zweckgebundenen Beträge laut Artikel 24 Absatz 2 unterliegen der Verbuchung gemäß den im angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung angegebenen Modalitäten.
2. Die Verwendung von zweckgebundenen Beträgen setzt den Erlass des Beschlusses des Ausschusses für den Vorschuss von Seiten des Schatzamts voraus und wird auf besonderen Antrag des Finanzdienstes der Körperschaft vom Schatzmeister veranlasst mit der Ausstellung entsprechender Inkassoaufträge und Zahlungsanweisungen zur buchhalterischen Regelung.
3. Die Verwendung von zweckgebundenen Beträgen gemäß den Modalitäten laut Absatz 1 und 2 bringt die Zweckbindung eines Anteils mit sich, der dem Schatzamtsvorschuss entspricht. Mit den ersten nicht zweckgebundenen Einkünften wird der Bestand an zweckgebundenen Beträgen ergänzt, die für die Bezahlung der laufenden Ausgaben verwendet werden. Die Wiederherstellung der Bindungen wird mit der Ausstellung entsprechender Inkassoaufträge und Zahlungsanweisungen zur buchhalterischen Regelung vollendet.
4. Die örtlichen Körperschaften, die die Veräußerung von Vermögensgütern im Sinne des Artikels 36 Absatz 3 beschlossen haben, können, in Erwartung des Abschlusses der entsprechenden Akte, die zweckgebundenen Beträge, was die Kasse anbelangt, verwenden, allerdings mit Ausnahme der Überweisungen von Körperschaften des „erweiterten“ öffentlichen Bereichs und des Erlöses aus Darlehen und Anleihen, wobei die Pflicht besteht, die zweckgebundenen Beträge durch den Ertrag aus den Veräußerungen zu ergänzen.

Art. 39

Utilizzo di entrate a specifica destinazione

1. Gli enti locali possono disporre l'utilizzo, in termini di cassa, di entrate aventi specifica destinazione per il finanziamento di spese correnti, anche se provenienti dall'assunzione di mutui con istituti diversi dalla cassa depositi e prestiti, per un importo non superiore all'anticipazione di tesoreria disponibile. I movimenti di utilizzo e di reintegro delle somme vincolate di cui all'articolo 24, comma 2, sono oggetto di registrazione contabile secondo le modalità indicate nel principio applicato della contabilità finanziaria.
2. L'utilizzo di somme a specifica destinazione presuppone l'adozione della deliberazione della giunta relativa all'anticipazione di tesoreria ed è attivato dal tesoriere su specifiche richieste del servizio finanziario dell'ente con l'emissione di appositi ordinativi di incasso e pagamento di regolazione contabile.
3. Il ricorso all'utilizzo di somme a specifica destinazione, secondo le modalità di cui ai commi 1 e 2, vincola una quota corrispondente dell'anticipazione di tesoreria. Con i primi introiti non soggetti a vincolo di destinazione viene ricostituita la consistenza delle somme vincolate che sono state utilizzate per il pagamento delle spese correnti. La ricostituzione dei vincoli è perfezionata con l'emissione di appositi ordinativi di incasso e pagamento di regolazione contabile.
4. Gli enti locali che hanno deliberato alienazioni del patrimonio ai sensi dell'articolo 36, comma 3, possono, nelle more del perfezionamento di tali atti, utilizzare in termini di cassa le somme a specifica destinazione, fatta eccezione per i trasferimenti di enti del settore pubblico allargato e del rica-

vato dei mutui e dei prestiti, con obbligo di reintegrare le somme vincolate con il ricavato delle alienazioni.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 1 erhält folgende Fassung: "1. Die örtlichen Körperschaften können, was die Kasse anbelangt, zweckgebundene Einnahmen für die Finanzierung der laufenden Ausgaben verwenden, auch wenn sie aus Darlehen entstehen, die nicht bei der Depositen- und Darlehenskasse aufgenommen wurden, und zwar für einen Betrag, der den verfügbaren Schatzamtsvorschuss nicht überschreiten darf. Die Bewegungen in Bezug auf die Verwendung und Aufstockung der zweckgebundenen Beträge laut Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d) unterliegen der Verbuchung gemäß den im angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung angegebenen Modalitäten."

"Il comma 1 è così sostituito: "1. Gli enti locali possono disporre l'utilizzo, in termini di cassa, di entrate aventi specifica destinazione per il finanziamento di spese correnti, anche se provenienti dall'assunzione di mutui con istituti diversi dalla cassa depositi e prestiti, per un importo non superiore all'anticipazione di tesoreria disponibile. I movimenti di utilizzo e di reintegro delle somme vincolate di cui all'articolo 24, comma 2, lettera d), sono oggetto di registrazione contabile secondo le modalità indicate nel principio applicato della contabilità finanziaria.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 1: mit 18 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 12 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 39? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

4. TITEL

SCHATZAMTSDIENST

Art. 40

*Rechtsträger, die mit dem Schatzamtsdienst
betraut werden können*

1. In den örtlichen Körperschaften wird ein Schatzamtsdienst eingerichtet, der von einem Kreditinstitut verwaltet wird, welches ermächtigt wurde, die Tätigkeit laut Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 1. September 1993, Nr. 385, durchzuführen.

TITOLO IV

Servizio di tesoreria

Art. 40

*Soggetti abilitati a svolgere
il servizio di tesoreria*

1. Gli enti locali hanno un servizio di tesoreria, affidato a un istituto bancario autorizzato a svolgere l'attività di cui all'articolo 10 del decreto legislativo 1° settembre 1993, n. 385.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 41

Gegenstand des Schatzamtsdienstes

1. Die Aufgaben des Schatzamtsdienstes betreffen die verschiedenen Tätigkeiten, die mit der Finanzgebarung der örtlichen Körperschaft zusammenhängen, und insbesondere die Einhebung der Einnahmen, die Tätigkeit der Ausgaben, die Verwahrung sämtlicher Wertpapiere und -gegenstände sowie die diesbezüglichen Obliegenheiten, die in den Gesetzesbestimmungen, in der Satzung, in den Verordnungen der Körperschaft und in den auf Vereinbarungen beruhenden Bestimmungen vorgesehen sind.

2. Der Schatzmeister führt die Tätigkeiten laut Absatz 1 unter Beachtung des Gesetzes vom 29. Oktober 1984, Nr. 720, in geltender Fassung, durch.

3. Sämtliche Hinterlegungen jeglicher Art werden lautend auf die örtliche Körperschaft eingetragen und vom Schatzmeister verwaltet.

4. Der Schatzmeister verbucht die Einnahmen laut Artikel 24 Absatz 2 getrennt. Die Behebungen dieser Mittel sind nur mit Zahlungsanweisungen laut Artikel 29 zulässig. Zulässig ist die Verwendung zweckgebundener Mittel nur gemäß den Modalitäten und Grenzen laut Artikel 39.

Art. 41

Oggetto del servizio di tesoreria

1. Il servizio di tesoreria consiste nel complesso di operazioni legate alla gestione finanziaria dell'ente locale e finalizzate in particolare alla riscossione delle entrate, al pagamento delle spese, alla custodia di titoli e valori e agli adempimenti connessi previsti dalla legge, dallo statuto, dai regolamenti dell'ente o da norme pattizie.
2. Il tesoriere esegue le operazioni di cui al comma 1 nel rispetto della legge 29 ottobre 1984, n. 720, e successive modifiche.
3. Ogni deposito, comunque costituito, è intestato all'ente locale e viene gestito dal tesoriere.
4. Il tesoriere tiene contabilmente distinti gli incassi di cui all'articolo 24, comma 2. I prelievi di tali risorse sono consentiti solo con i mandati di pagamento di cui all'articolo 29. E' consentito l'utilizzo di risorse vincolate secondo le modalità e nel rispetto dei limiti previsti dall'articolo 39.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 4 erhält folgende Fassung: "4. Der Schatzmeister verbucht die Einnahmen laut Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d) getrennt. Die Behebungen dieser Mittel sind nur mit Zahlungsanweisungen laut Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe i) zulässig. Zulässig ist die Verwendung zweckgebundener Mittel nur gemäß den Modalitäten und Grenzen laut Artikel 39."

"Il comma 4 è così sostituito: 4. Il tesoriere tiene contabilmente distinti gli incassi di cui all'articolo 24, comma 2, lettera d). I prelievi di tali risorse sono consentiti solo con i mandati di pagamento di cui all'articolo 29, comma 2, lettera i). E' consentito l'utilizzo di risorse vincolate secondo le modalità e nel rispetto dei limiti previsti dall'articolo 39."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 1: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 41? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 42

Übertragung des Schatzamtsdienstes

1. Die Übertragung des Schatzamtsdienstes erfolgt durch die in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorgesehenen öffentlichen Wettbewerbsverfahren.
2. Die Übertragung des Schatzamtsdienstes erfolgt aufgrund einer vom Ausschuss beschlossenen Vereinbarung, in der in Übereinstimmung mit den besonderen Ausschreibungsbedingungen die Verpflichtungen des Instituts, die Modalitäten für die Durchführung des Dienstes sowie die Konditionen für die Verzinsung des Einlagenstandes und für die Kassenvorschüsse festgesetzt werden.
3. Die Körperschaft kann den Vertrag betreffend den Schatzamtsdienst mit dem betrauten Rechtsträger ein einziges Mal verlängern, falls die in den Gesetzesbestimmungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.
4. Sollte der Dienst von mehreren zusammengeschlossenen Kreditinstituten durchgeführt werden, so muss die federführende Kreditanstalt auch für die übrigen Kreditanstalten die Ausführung aller gesetzlich und in der Vereinbarung vorgesehenen Aufgaben sowie die damit verbundene Haftung übernehmen.

Art. 42

Affidamento del servizio di tesoreria

1. L'affidamento del servizio di tesoreria viene effettuato mediante le procedure ad evidenza pubblica stabilite nel regolamento di contabilità.
2. L'affidamento del servizio viene effettuato sulla base di una convenzione, deliberata dalla giunta, con la quale, in conformità all'apposito capitolato speciale, sono disciplinati gli obblighi dell'istituto, le

modalità per lo svolgimento del servizio, nonché le condizioni per la remunerazione delle giacenze e per le anticipazioni di cassa.

3. Qualora ricorrano le condizioni di legge, l'ente può procedere, per non più di una volta, al rinnovo del contratto di tesoreria nei confronti del medesimo soggetto.

4. L'azienda di credito che funge da capofila in caso di gestione associata del servizio dovrà assumersi, anche per conto delle altre, l'onere di provvedere a tutti gli adempimenti previsti dalle leggi e dalla convenzione, nonché le relative responsabilità.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 43

*Im Auftrag mehrerer örtlicher Körperschaften
durchgeführter Schatzamtsdienst*

1. Die mit dem Schatzamtsdienst betrauten Rechtsträger, die diesen Dienst im Auftrag mehrerer örtlicher Körperschaften ausführen, müssen die Buchführung entsprechend getrennt halten.

Art. 43

*Servizio di tesoreria svolto
per più enti locali*

1. I soggetti incaricati del servizio di tesoreria che gestiscono il servizio per conto di più enti locali devono tenere contabilità distinte e separate per ciascuno di essi.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 44

*Haftung des Schatzmeisters
und der Rechnungsführer*

1. Der Schatzmeister ist für sämtliche Hinterlegungen jeglicher Art lautend auf die örtlichen Körperschaften verantwortlich. Er haftet mit seinem gesamten Guthaben und dem eigenen Vermögen für die eventuellen Schäden, die der Körperschaft, die den Auftrag erteilt hat, bzw. Dritten zugefügt werden.

2. Der Schatzmeister und jeder sonstige Rechnungsführer, der öffentliche Gelder verwaltet oder mit der Verwaltung der Güter der örtlichen Körperschaften beauftragt ist, sowie Personen, die in die Aufgaben der genannten Bediensteten eingreifen, müssen über ihre Verwaltung Rechenschaft geben. Sie unterliegen der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes nach den Vorschriften und Verfahren, die in den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.

Art. 44

*Responsabilità del tesoriere
e degli agenti contabili*

1. Il tesoriere è responsabile di tutti i depositi, comunque costituiti, intestati all'ente locale. Per eventuali danni causati all'ente affidante o a terzi il tesoriere risponde con tutte le proprie attività e con il proprio patrimonio.

2. Il tesoriere e ogni altro agente contabile che abbia maneggio di pubblico denaro o sia incaricato della gestione dei beni degli enti locali, nonché coloro che si ingeriscano negli incarichi attribuiti a detti agenti devono rendere conto della loro gestione e sono soggetti alla giurisdizione della Corte dei conti, secondo le norme e le procedure previste dalle leggi vigenti.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 15 Enthaltungen genehmigt.

Art. 45

*Amtshandlungen in Zusammenhang
mit der Tätigkeit von Ausgaben*

1. Die Zahlungen dürfen nur innerhalb der Grenzen der Kassenansätze vorgenommen werden. Die Anweisungen betreffend die Kompetenzgebarung dürfen nicht ausgezahlt werden, wenn der Betrag die Differenz zwischen dem jeweiligen Kompetenzansatz und dem jeweiligen Anteil bezüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds überschreitet. Zu diesem Zweck übermittelt die örtliche Körperschaft dem Schatzmeister den genehmigten Haushaltsvoranschlag und die vollstreckbaren Beschlüsse für die Änderungen und die Behebung der Anteile des Reservefonds was das laufende Gebarungsjahr betrifft. Der Schatzmeister verwaltet nur das erste Jahr des Haushaltsvoranschlags und registriert nur die Beschlüsse zur Änderung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, die bis Ende des Finanzjahrs gefasst wurden.
2. Nach Zustellung der Zahlungsaufträge muss der Schatzmeister den den Gläubigern zustehenden Betrag zu den vorgeschriebenen Fristen einzahlen, wobei bei verspäteter Zahlung die Verzugsstrafe verhängt wird.
3. Die Löschung der Zahlungsanweisungen von Seiten des Schatzmeisters hat gemäß den Gesetzesbestimmungen und den von den Körperschaften gegebenen Anweisungen zu erfolgen. Der Schatzmeister trägt die Verantwortung und haftet mit seinem gesamten Vermögen gegenüber der örtlichen Körperschaften und eventueller dritter Gläubiger für die Ordnungsmäßigkeit der vorgenommenen Zahlungen.
4. Der Schatzmeister kann keine Zahlungsanweisung löschen, wenn diese die Kennziffer nicht ausweist, einschließlich der SIOPE-Kodifizierung laut Artikel 14 des Gesetzes vom 31. Dezember 2009, Nr. 196. Der Schatzmeister verwaltet die Kodexe des Buchungsvorgangs laut Artikel 5 bis 7 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, welche in die der Körperschaft zur Verfügung stehenden freien Felder der Anweisung eingefügt sind, nicht.
5. Der Schatzmeister nimmt die Löschung der in der Rückständegebarung ausgestellten Zahlungsanweisungen nur dann vor, wenn die entsprechenden Beträge in dem vom Verantwortlichen für den Finanzdienst unterzeichneten und dem Schatzmeister ausgehändigten Verzeichnis der Rückstände aufscheinen. Die die Rückständegebarung betreffenden Anweisungen dürfen nicht bezahlt werden, wenn der Betrag die Höhe der Rückstände überschreitet, die sich für jedes Programm aus dem Haushalt ergeben.
6. Die Zahlungsanweisungen, die zum 31. Dezember nicht zur Gänze oder teilweise erloschen sind, werden mittels Umwandlung in direkte Postanweisungen oder auf der Grundlage sonstiger vom bank- oder Postwesens zur Verfügung gestellter gleichwertiger Mittel durchgeführt. Mit der Vereinbarung betreffend den Schatzamtsdienst gemäß Artikel 42 werden die Beziehungen mit dem Kreditinstitut geregelt, welches mit dem Schatzamtsdienst beauftragt ist, und zwar hinsichtlich der Überprüfung der erfolgten Zahlung der Schecks und der anderen verwendeten Zahlungsmittel.
7. Der Schatzmeister vermerkt die Hauptangaben der Quittung direkt auf der Zahlungsanweisung oder auf den der Körperschaft zusammen mit den bezahlten Anweisungen und der eigenen Rechnungslegung auszuhändigenden Datenträgern. Auf Antrag der örtlichen Körperschaften übermittelt der Schatzmeister die wichtigsten Angaben betreffend die einzelnen Zahlungen sowie die entsprechenden Belege.

Art. 45

*Attività connesse al pagamento
delle spese*

1. I pagamenti possono aver luogo nei limiti degli stanziamenti di cassa. I mandati in conto competenza non possono essere pagati per un importo superiore alla differenza tra il relativo stanziamento di competenza e la rispettiva quota riguardante il fondo pluriennale vincolato. A tal fine l'ente locale trasmette al tesoriere il bilancio di previsione approvato e le delibere di variazione e di prelevamento di quote del fondo di riserva debitamente esecutive riguardanti l'esercizio in corso di gestione. Il tesoriere gestisce solo il primo esercizio del bilancio di previsione e registra solo le delibere di variazione del fondo pluriennale vincolato effettuate entro la chiusura dell'esercizio finanziario.

2. A seguito della notifica degli atti di delegazione di pagamento il tesoriere è tenuto a versare l'importo dovuto ai creditori alle scadenze prescritte, con comminatoria di una sanzione di mora in caso di ritardato pagamento.
3. L'estinzione dei mandati di pagamento da parte del tesoriere avviene nel rispetto della legge e secondo le indicazioni fornite dall'ente, con assunzione di responsabilità da parte del tesoriere, che risponde con tutto il proprio patrimonio sia nei confronti dell'ente locale che di eventuali terzi creditori, in ordine alla regolarità delle operazioni di pagamento eseguite.
4. Nessun mandato di pagamento può essere estinto dal tesoriere se privo della codifica, compresa la codifica SIOPE di cui all'articolo 14 della legge 31 dicembre 2009, n. 196. Il tesoriere non gestisce i codici della transazione elementare di cui agli articoli da 5 a 7, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, inseriti nei campi liberi del mandato a disposizione dell'ente.
5. Il tesoriere provvede all'estinzione dei mandati di pagamento emessi in conto residui passivi solo ove gli stessi trovino riscontro nell'elenco dei residui sottoscritto dal responsabile del servizio finanziario e consegnato al tesoriere. I mandati in conto residui non possono essere pagati per un importo superiore all'ammontare dei residui risultanti in bilancio per ciascun programma.
6. I mandati interamente o parzialmente non estinti alla data del 31 dicembre sono eseguiti mediante commutazione in assegni postali localizzati o con altri mezzi equipollenti offerti dal sistema bancario o postale. Nella convenzione di tesoreria di cui all'articolo 42 saranno regolati i rapporti con l'istituto di credito tesoriere in relazione all'accertamento dell'effettivo pagamento degli assegni e degli altri mezzi di pagamento utilizzati.
7. Il tesoriere annota gli estremi della quietanza direttamente sul mandato o su documentazione meccanografica da consegnare all'ente, unitamente ai mandati pagati, in allegato al proprio rendiconto. Su richiesta degli enti locali il tesoriere fornisce gli estremi di qualsiasi operazione di pagamento eseguita, nonché la relativa prova documentale.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 46
Automationsgestützte Verwaltung
des Schatzamtsdienstes

1. Sollte es die Organisation der örtlichen Körperschaft und des mit dem Schatzamtsdienstes betrauten Kreditinstitutes erlauben, so wird der Dienst mit dem EDV-System verwaltet. Hierbei wird eine direkte Verbindung zwischen dem Finanzdienst der Körperschaft und dem Schatzmeister hergestellt, um einen Austausch der Daten und der Unterlagen in Bezug auf die Verwaltung des Dienstes zu ermöglichen.

Art. 46
Gestione informatizzata
del servizio di tesoreria

1. Qualora l'organizzazione dell'ente locale e del tesoriere lo consentano il servizio di tesoreria viene gestito con metodologie e criteri informatici, con collegamento diretto tra il servizio finanziario dell'ente e il tesoriere, al fine di consentire l'interscambio dei dati e della documentazione relativi alla gestione del servizio.

Gibt es Wortmeldungen? Herr Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich muss leider auf den Artikel 45 zurückkommen, weil ich es wieder nicht geschafft habe, rechtzeitig zu drücken. Vielleicht kann mir der Landesrat erklären, was unter der SIOPE-Qualifizierung gemeint ist.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Das ist ein festgelegter Kodex, aufgrund dessen man erkennen kann, um welches Thema es sich handelt.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen zu Artikel 46? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 47

Verwaltung von Wertpapieren und –gegenständen

1. Die Wertpapiere der örtlichen Körperschaft werden, falls dies im Gesetz vorgesehen ist, vom Schatzmeister verwaltet, welcher die Anteile zu den jeweiligen Fristen auf das Schatzamtskonto ein-zahlt.
2. Der Schatzmeister sorgt weiters für die Einhebung der von Dritten für Vertragsspesen, Ausgaben für Ausschreibungen und Kautionen als Garantie für eingegangene Verpflichtungen vorgenommenen Hinterlegungen. Hiefür stellt er eine sämtliche Angaben enthaltende Quittung aus, wobei es sich nicht um jene des Schatzamtes handelt.
3. In der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaften werden die ver-fahren für die Behebung und die Rückerstattungen bestimmt.

Art. 47

Gestione di titoli e valori

1. I titoli di proprietà dell'ente locale, ove consentito dalla legge, sono gestiti dal tesoriere con versa-mento delle cedole nel conto di tesoreria alle rispettive scadenze.
2. Il tesoriere provvede anche alla riscossione dei depositi effettuati da terzi per spese contrattuali, d'asta e cauzionali a garanzia degli impegni assunti, previo rilascio di apposita ricevuta, diversa dalla quietanza di tesoreria, contenente tutti gli estremi identificativi dell'operazione.
3. Il regolamento di contabilità dell'ente locale definisce le procedure per l'effettuazione dei prelievi e delle restituzioni.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Nach Absatz 3 wird folgender Absatz Fassung: 4. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Körperschaft regelt die Modalitäten der Abwicklung der außerordentlichen Kassenüberprüfung."

"Dopo il comma 3 è aggiunto il seguente comma: "4. Il regolamento di contabilità dell'ente disciplina le modalità di svolgimento della verifica straordinaria di cassa."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung zum Änderungsantrag Nr. 1: mit 18 Ja-Stim-men und 12 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 47? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stim-men und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 48

Verpflichtungen des Schatzmeisters

1. Der Schatzmeister ist im Laufe des Haushaltsjahres zur Durchführung folgender Amtshandlungen verpflichtet:
 - a) Aktualisierung und Aufbewahrung des Kassenjournals,
 - b) Aufbewahrung der gesetzlich vorgesehenen periodischen Kassenerhebungsberichte,
 - c) Aufbewahrung für mindestens fünf Jahre der vom Gesetz vorgesehenen Kassenerhebungen.
2. Die Modalitäten und die Termine betreffend die Übermittlung der Unterlagen laut Absatz 1 sind in der Vereinbarung festgelegt.

Art. 48

Obblighi del tesoriere

1. Il tesoriere è tenuto, nel corso dell'esercizio finanziario, ai seguenti adempimenti:
 - a) aggiornamento e conservazione del giornale di cassa;
 - b) conservazione delle rilevazioni periodiche di cassa previste dalla legge;
 - c) conservazione per almeno cinque anni delle rilevazioni di cassa previste dalla legge.
2. Le modalità e la periodicità di trasmissione della documentazione di cui al comma 1 sono fissate nella convenzione.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 49

Ergebnis der Gebarung des Schatzmeisters

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss des Haushaltsjahres, legt der Schatzmeister, gemäß Artikel 44, der örtlichen Körperschaft die Ergebnisse der eigenen Kassengebarung vor, welche diese innerhalb 60 Tagen an die für die Überprüfung der Abschlussrechnung zuständige rechtssprechende Sektion des Rechnungshofs übermittelt.

Art. 49

Risultato di gestione del tesoriere

1. Entro il termine di 30 giorni dalla chiusura dell'esercizio finanziario, il tesoriere, ai sensi dell'articolo 44 rende all'ente locale il conto della propria gestione di cassa il quale lo trasmette alla competente sezione giurisdizionale della Corte dei conti entro 60 giorni dall'approvazione del rendiconto.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Art. 50

*Anlagen zur Abrechnung
des Schatzmeisters*

1. Die Ergebnisse der Gebarung werden nach einem Vordruck laut Anlage Nr. 17 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, erstellt. Der Schatzmeister legt der Abrechnung mit den Ergebnissen der Gebarung nachstehende Unterlagen bei:

- a) die Anlagen für jede einzelne Einnahmentypologie und für jedes einzelne Ausgabenprogramm,
- b) die Einhebungs- und Zahlungsaufträge,
- c) die Abschnitte der Belege im Original, welche für Einhebungs- und Zahlungsaufträge ausgestellt wurde oder, an ihrer Stelle, die Datenträger mit den diesbezüglichen Angaben,
- d) eventuelle sonstige vom Rechnungshof geforderten Unterlagen.

Art. 50

*Allegati al conto
del tesoriere*

1. Il conto del tesoriere è redatto sul modello di cui all'allegato n. 17 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. Il tesoriere allega al conto la seguente documentazione:

- a) gli allegati di svolgimento per ogni singola tipologia di entrata, per ogni singolo programma di spesa;
- b) gli ordinativi di riscossione e di pagamento;
- c) la parte delle quietanze originali rilasciate a fronte degli ordinativi di riscossione e di pagamento o, in sostituzione, i documenti informatici contenenti gli estremi delle medesime;
- d) eventuali altri documenti richiesti dalla Corte dei conti.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Art. 51

Einziges Schatzamt

1. Unbeschadet der in den Maßnahmen der Provinz vorgesehenen Regelung gelten die Bestimmungen betreffend das System des einzigen Schatzamtes, was die örtlichen Körperschaften anbelangt, ausschließlich für jene Körperschaften, die Zuweisungen des Staates beziehen, und zwar mit Ausnahme der Fonds, welche für die Finanzierung jener Dienstleistungen zugewiesen wurden, die für die in die Zuständigkeit des Staates fallenden und den örtlichen Körperschaften übertragenen oder zugeteilten Sachgebiete unerlässlich sind.

Art. 51

Tesoreria unica

1. Salvo quanto disposto dai provvedimenti provinciali, le norme relative al sistema di tesoreria unica si applicano per quanto concerne gli enti locali limitatamente a quelli beneficiari di trasferimenti statali con esclusione dei fondi trasferiti per il finanziamento dei servizi indispensabili per le materie di competenza statale delegate o attribuite agli enti locali.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 15 Enthaltungen genehmigt.

5. TITEL

ERFASSUNG UND AUFZEICHNUNG
DER ERGEBNISSE DER GEBARUNG

Art. 52

Abschlussrechnung

1. Das Ergebnis der Gebarung wird durch die Abschlussrechnung der Gebarung aufgezeigt. Diese umfasst die Haushaltsrechnung, die Erfolgsrechnung und den Vermögensstand.

2. Die Abschlussrechnung wird vom Rat bis zum 30. April des darauf folgenden Jahres genehmigt, wobei der Bericht der Rechnungsprüfer mit Angabe der Begründung zu berücksichtigen ist. Der Vorschlag wird den Ratsmitgliedern vor dem Beginn der Ratssitzung, in welcher die Rechnungslegung geprüft wird, innerhalb einer Frist, die mindestens 20 Tage ab dem Tag, an dem die vom Ausschuss genehmigte Vorlage übermittelt wurde, betragen muss und von der Verordnung betreffend das Rechnungswesen festgelegt ist, zur Verfügung gestellt.

3. Die fehlende Genehmigung der Abschlussrechnung der Gebarung seitens der Körperschaft kommt mit allen Wirkungen der fehlenden Genehmigung des Haushaltsvoranschlags gleich, wobei die regionalen Bestimmungen in diesem Bereich Anwendung finden.

4. Gleichzeitig mit der Rechnungslegung genehmigt die Körperschaft die konsolidierte Rechnungslegung, welche die Ergebnisse der etwaigen Hilfseinrichtungen gemäß den Modalitäten laut Artikel 11 Absätze 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, umfasst.

5. Örtliche Körperschaften mit über 8.000 Einwohnern und solche, deren Abschlüsse einen Fehlbetrag oder außeretatmäßige Verbindlichkeiten aufweist, müssen die Abschlussrechnung zwecks Berichterstattung im Sinne des Artikels 13 des Gesetzesdekretes vom 22. Dezember 1981, Nr. 786, umgewandelt mit Änderungen in das Gesetz vom 26. Februar 1982, Nr. 51, in geltender Fassung, an die Abteilung Örtliche Körperschaften beim Rechnungshof übermitteln.

6. Mit Hinblick auf die Berichterstattung nach Artikel 3 Absätze 4 und 7 des Gesetzes vom 14. Jänner 1994, Nr. 20, und zum Zwecke der Konsolidierung des öffentlichen Rechnungswesens kann die Abteilung Örtliche Körperschaften des Rechnungshofes die Vorlage der Abschlussrechnungen sämtlicher anderen örtlichen Körperschaften verlangen.

7. Der Rechnungslegung sind die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, beizulegen. Für die Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist die Erstellung der Anlagen gemäß Buchstaben d), e), h), j) und k) der genannten Bestimmung fakultativ.

8. Die örtlichen Körperschaften übermitteln die Abschlussrechnung und ihre Anlagen sowie die Bescheinigungen des Haushaltsvoranschlags und der Abschlussrechnung an die Abteilung örtliche Körperschaften des Rechnungshofes.

9. Auf der Internetseite der Körperschaft, in dem für die Haushalte entsprechenden Bereich, wird die vollständige Fassung der Rechnungslegung veröffentlicht. Diese umfasst auch die Gebarung in Kapiteln, die etwaige konsolidierte Rechnungslegung mit der Gebarung in Kapiteln und eine vereinfachte Version beider Dokumente für die Bürger.

10. Die Vordrucke für die Erstellung der Abrechnung seitens der Rechnungsführer sind im Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. Jänner 1996, Nr. 194, vorgesehen. Diese Vordrucke werden mit den

für die Aktualisierung der Anlagen zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, vorgesehenen Verfahren aktualisiert.

11. Gleichzeitig mit der Genehmigung der Rechnungslegung passt der Ausschuss gegebenenfalls die Rückstände, die Kassenveranschlagungen und die Veranschlagungen bezüglich des zweckgebundenen Mehrjahresfonds den Ergebnissen der Rechnungslegung an, unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 32 bei Vorliegen eines Verwaltungsfehlbetrages.

TITOLO V

Rilevazione e dimostrazione
dei risultati di gestione

Art. 52

Rendiconto della gestione

1. La dimostrazione dei risultati di gestione avviene mediante il rendiconto della gestione che comprende il conto del bilancio, il conto economico e lo stato patrimoniale.
2. Il rendiconto è deliberato dal consiglio entro il 30 aprile dell'anno successivo, tenuto motivatamente conto della relazione dell'organo di revisione. La proposta è messa a disposizione dei componenti dell'organo consiliare prima dell'inizio della sessione consiliare in cui viene esaminato il rendiconto entro un termine, non inferiore a 20 giorni, stabilito dal regolamento di contabilità.
3. La mancata approvazione del rendiconto di gestione da parte dell'ente locale è equiparata a ogni effetto alla mancata approvazione del bilancio di previsione, applicando la normativa regionale in materia.
4. Contestualmente al rendiconto, l'ente approva il rendiconto consolidato, comprensivo dei risultati degli eventuali organismi strumentali secondo le modalità previste dall'articolo 11, commi 8 e 9, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
5. Per gli enti locali con popolazione superiore a 8.000 abitanti e per quelli i cui rendiconti si chiudano in disavanzo ovvero rechino l'indicazione di debiti fuori bilancio, il rendiconto è presentato alla sezione enti locali della Corte dei conti per il referto di cui all'articolo 13 del decreto-legge 22 dicembre 1981, n. 786, convertito, con modificazioni, dalla legge 26 febbraio 1982, n. 51, e successive modifiche.
6. Ai fini del referto di cui all'articolo 3, commi 4 e 7, della legge 14 gennaio 1994, n. 20, e del consolidamento dei conti pubblici, la sezione enti locali della Corte dei conti potrà richiedere i rendiconti di tutti gli altri enti locali.
7. Al rendiconto della gestione sono allegati i documenti previsti dall'articolo 11, comma 4, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche. Per i comuni con popolazione inferiore a 10.000 abitanti, la predisposizione degli allegati di cui alle lettere d), e), h), j) e k) della disposizione citata è facoltativa.
8. Gli enti locali inviano telematicamente alla Sezione enti locali della Corte dei conti il rendiconto completo di allegati, nonché i certificati del conto preventivo e consuntivo.
9. Nel sito internet dell'ente, nella sezione dedicata ai bilanci, è pubblicata la versione integrale del rendiconto della gestione, comprensivo anche della gestione in capitoli, dell'eventuale rendiconto consolidato, comprensivo della gestione in capitoli e una versione semplificata per il cittadino di entrambi i documenti.
10. I modelli relativi alla resa del conto da parte degli agenti contabili sono quelli previsti dal decreto del Presidente della Repubblica 31 gennaio 1996, n. 194. Tali modelli sono aggiornati con le procedure previste per l'aggiornamento degli allegati al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
11. Contestualmente all'approvazione del rendiconto, la giunta adegua, ove necessario, i residui, le previsioni di cassa e quelle riguardanti il fondo pluriennale vincolato alle risultanze del rendiconto, fermo restando quanto previsto dall'articolo 32, in caso di disavanzo di amministrazione.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 2 erhält im italienischen Wortlaut folgende Fassung:/Nel testo italiano il comma 2 è così sostituito: "2. Il rendiconto è deliberato dal consiglio entro il 30 aprile dell'anno successivo, tenuto motivatamente conto della relazione dell'organo di revisione. La proposta è messa a disposizione dei componenti dell'organo consiliare prima dell'inizio

della sessione consiliare in cui viene esaminato il rendiconto entro un termine, stabilito dal regolamento di contabilità, non inferiore a 20 giorni, a partire dal giorno in cui il modello approvato dalla giunta è stato trasmesso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 7 erhält folgende Fassung: "7. Der Rechnungslegung sind die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, mit seinen späteren Änderungen, sowie di folgenden Dokumente beizufügen:

- a) Liste der Internetadressen, auf denen die Rechnungslegung und der konsolidierte Haushalt in der verabschiedeten Fassung bezüglich des vorletzten Jahres, vor dem, auf welches sich der Haushaltsvoranschlag bezieht, sowie die Rechnungslegungen und die konsolidierte Haushalte der Gemeindeverbände, zu welchen die Gemeinde gehört, und der zur Gruppe "öffentliche Verwaltung" gehörenden Subjekte gemäß dem angewandten Grundsatz über den konsolidierten Haushalt, welcher dem gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, mit seinen späteren Änderungen, beigefügt ist, bezüglich des vorletzten Haushaltsvoranschlag bezieht, veröffentlicht sind. Diese Buchhaltungsunterlagen, sind der Abschlussrechnung beigefügt, sofern sie nicht in vollem Umfang auf den in der Liste angegebenen Internetseiten veröffentlicht sind,
- b) Tabelle in Bezug auf die Parameter zur Feststellung der strukturellen Defizitsituation,
- c) Plan der Kennzahlen und der Haushaltsergebnisse.

Für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ist die Erstellung der Anlagen gemäß Buchstaben d), e), h), j) und k) des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, mit seinen späteren Änderungen, fakultativ."

"Il comma 7 è così sostituito: "7. al rendiconto della gestione sono allegati i documenti previsti dall'articolo 11, comma 4 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, ed i seguenti documenti:

- a) l'elenco degli indirizzi internet di pubblicazione del rendiconto della gestione, del bilancio consolidato deliberati e relativi al penultimo esercizio antecedente quello di cui si riferisce il bilancio di previsione, dei rendiconti e dei bilanci consolidati delle unioni di comuni di cui il comune fa parte e dei soggetti considerati nel gruppo "amministrazione pubblica" di cui al principio applicato del bilancio consolidato allegato al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, relativi al penultimo esercizio antecedente quello di cui il bilancio si riferisce. Tali documenti contabili sono allegati al rendiconto della gestione qualora non integralmente pubblicati nei siti internet indicati nell'elenco;
- b) la tabella dei parametri di riscontro della situazione di deficitarietà strutturale;
- c) il piano degli indicatori e dei risultati di bilancio.

Per i comuni con popolazione inferiore a 5.000 abitanti, la predisposizione degli allegati di cui alle lettere d), e), h), j) e k) del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, è facoltativa."

Änderungsantrag Nr. 2.1 zum Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 7 erhält folgende Fassung: "7. Der Rechnungslegung sind die Dokumente gemäß Artikel 11 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, beizulegen. Für die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ist die Erstellung der Anlagen gemäß Buchstaben d), e), h), j) und k) der genannten Bestimmung fakultativ."

"Il comma 7 è così sostituito: "7. Al rendiconto della gestione sono allegati i documenti previsti dall'articolo 11, comma 4, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche. Per i comuni con popolazione inferiore a 5.000 abitanti, la predisposizione degli allegati di cui alle lettere d), e), h), j) e k) della disposizione citata è facoltativa."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 9 erhält folgende Fassung: "9. Im Bereich für die Haushalte auf der Internetseite der örtlichen Körperschaften werden die Rechnungslegung, die in Kapitel gegliederte Haushaltsrechnung sowie die vereinfachte Rechnungslegung für die Bürger laut Artikel 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, veröffentlicht."

"Il comma 9 è così sostituito: "9. Nella sezione dedicata ai bilanci del sito internet degli enti locali è pubblicato il rendiconto della gestione, il conto del bilancio articolato per capitoli, e il rendiconto semplificato per il cittadino di cui all'articolo 11 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 1: mit 20 Jastimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 2.1: mit 19 Jastimmen und 15 Enthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung zu Änderungsantrag Nr. 3: mit 18 Jastimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.
Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 52? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Jastimmen und 15 Enthaltungen genehmigt.

Art. 53

Haushaltsrechnung

1. Die Haushaltsrechnung gibt Aufschluss über die Ergebnisse der Gebarung, gegenüber den Ermächtigungen, die im ersten Haushaltsvoranschlag berücksichtigten Finanzjahr enthalten sind.
2. Für jede Einnahmentypologie und für jedes Ausgabenprogramm enthält die Haushaltsrechnung, getrennt nach Rückständen und Kompetenz, folgende Angaben:
 - a) für die Einnahmen die festgestellten Beträge, getrennt nach eingehobener und noch einzuhebender Summe,
 - b) für die Ausgaben die verpflichteten Beträge, getrennt nach bezahlter und noch zu bezahlender Summe und der zweckgebundene, späteren Haushaltsjahren zugeordnete Anteil, welcher den gebundenen Mehrjahresfonds darstellt.
3. Bevor die Aktiv- und Passivrückstände in die Haushaltsrechnung übernommen werden, müssen die örtlichen Körperschaften dieselben neu feststellen, wobei die Gründe für ihre vollständige oder teilweise Beibehaltung überprüft werden und die korrekte Zuordnung im Haushalt nach den Modalitäten gemäß Artikel 3 Absatz 4 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, zu gewährleisten ist.
4. Die Haushaltsrechnung schließt mit dem Nachweis der Kompetenzgebarung und der Kassengebarung sowie des Verwaltungsergebnisses zum Ende des Haushaltsjahres.
5. Der Plan der Kennzahlen und der Haushaltsergebnisse werden der Bescheinigung der Rechnungslegung beigelegt.
6. Weitere, einheitliche Angaben enthaltende Parameter über Wirkung und Leistungsfähigkeit können in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der örtlichen Körperschaften vorgesehen werden.
7. Die Vordrucke bezüglich der Haushaltsrechnung werden nach dem Vordruck laut Anlage Nr. 10 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, erstellt.

Art. 53

Conto del bilancio

1. Il conto del bilancio dimostra i risultati finali della gestione rispetto alle autorizzazioni contenute nel primo esercizio considerato nel bilancio di previsione.
2. Per ciascuna tipologia di entrata e per ciascun programma di spesa, il conto del bilancio comprende, distintamente per residui e competenza:
 - a) per l'entrata le somme accertate, con distinzione della parte riscossa e di quella ancora da riscuotere;
 - b) per la spesa le somme impegnate, con distinzione della parte pagata e di quella ancora da pagare e di quella impegnata con imputazione agli esercizi finanziari successivi rappresentata dal fondo pluriennale vincolato.
3. Prima dell'inserimento nel conto del bilancio dei residui attivi e passivi l'ente locale provvede all'operazione di riaccertamento degli stessi, consistente nella revisione delle ragioni del mantenimento in tutto o in parte dei residui e della corretta imputazione in bilancio, secondo le modalità di cui all'articolo 3, comma 4, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
4. Il conto del bilancio si conclude con la dimostrazione del risultato della gestione di competenza e della gestione di cassa e del risultato di amministrazione alla fine dell'esercizio finanziario.
5. Il piano degli indicatori e dei risultati di bilancio sono allegati al certificato del rendiconto.
6. Ulteriori parametri di efficacia ed efficienza contenenti indicazioni uniformi possono essere individuati dal regolamento di contabilità degli enti locali.
7. I modelli relativi al conto del bilancio sono predisposti secondo lo schema di cui all'allegato n. 10 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 15 Stimmenthaltung genehmigt.

Art. 54

Erfolgsrechnung

1. Die Erfolgsrechnung enthält die positiven und negativen Elemente der wirtschaftlichen Zurechenbarkeit des betreffenden Haushaltsjahres, die durch die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung unter Einhaltung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes Nr. 17 und der angewandten Grundsätze der Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung laut Anlagen Nr. 1 und Nr. 10 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, erfasst werden, sowie das Wirtschaftsergebnis des Haushaltsjahres.
2. Die Erfolgsrechnung wird nach dem Muster laut Anlage 10 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, aufgestellt.

Art. 54

Conto economico

1. Il conto economico evidenzia i componenti positivi e negativi della gestione di competenza economica dell'esercizio considerato, rilevati dalla contabilità economico-patrimoniale, nel rispetto del principio contabile generale n. 17 e dei principi applicati della contabilità economico-patrimoniale di cui agli allegati n. 1 e n. 10 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, e rileva il risultato economico dell'esercizio finanziario.
2. Il conto economico è redatto secondo lo schema di cui all'allegato n. 10 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Stimmenthaltung genehmigt.

Ich unterbreche nun die Sitzung für eine Besprechung des Kollegiums der Fraktionsvorsitzenden.

ORE 12.51 UHR

ORE 14.33 UHR

Namensaufruf -appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir fahren mit der Behandlung des Landesgesetzentwurfes Nr. 64/15 fort.

Art. 55

*Vermögensstand und spezielle
Vermögensrechnungen*

1. Der Vermögensstand stellt die Ergebnisse der Vermögensgebarung und den Bestand des Vermögens zum Ende des Haushaltsjahres dar und wird unter Einhaltung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes Nr. 17 und der angewandten Grundsätze über die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung laut Anlagen Nr. 1 und Nr. 4/3 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, erstellt.
2. Das Vermögen der örtlichen Körperschaften besteht aus der Gesamtheit der bewertbaren Güter und der auf die örtlichen Körperschaften bezogenen bewertbaren aktiven und passiven Rechtsverhältnisse Anhand der buchhalterischen Darstellung des Vermögens wird der Nettobestand der Eigenmittelausstattung ermittelt.
3. Unbeschadet ihrer Eigenart führen die örtlichen Körperschaften im Vermögensstand die Domängüter mit ihrer Zweckbestimmung an, wobei die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches zu berücksichtigen sind.

4. Die örtlichen Körperschaften bewerten, unter Berücksichtigung der außerordentlichen Instandhaltungskosten, das Domänen Gut und die Vermögensgüter, gemäß den vom angewandten Grundsatz über die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung vorgesehenen Modalitäten laut Anlage Nr. 4/3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung.
5. Der Vermögensstand umfasst auch die uneinbringlichen Forderungen, die aus der Haushaltsrechnung gestrichen wurden, bis zum Ablauf der Verjährungsfristen. Der Rechnungslegung ist die Liste dieser Forderungen, welche getrennt von denen der aktiven Rückstände anzuführen sind, beigelegt.
6. Die Verordnung betreffend das Rechnungswesen kann die Erstellung von Vermögensrechnungen bezogen auf den Beginn und die Beendigung der Amtszeit der Verwalter vorsehen.
7. Die örtlichen Körperschaften aktualisieren jährlich ihre Inventare.
8. In der Verordnung betreffend das Rechnungswesen werden jene Kategorien von Gütern bestimmt, welche als Verbrauchsgegenstände oder wegen ihres geringen Wertes nicht in das Inventar aufgenommen werden.
9. Der Vermögensstand wird nach dem Muster laut Anlage Nr. 4/3 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, aufgestellt.
10. Im entsprechenden Bereich für die Haushalte auf der Internetseite der örtlichen Körperschaften werden die Rechnungslegung, die in Kapitel gegliederte Haushaltsrechnung, sowie die vereinfachte Rechnungslegung für die Bürger laut Artikel 11 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, veröffentlicht.

Art. 55

Stato patrimoniale

e conti patrimoniali speciali

1. Lo stato patrimoniale rappresenta i risultati della gestione patrimoniale e la consistenza del patrimonio al termine dell'esercizio finanziario ed è predisposto nel rispetto del principio contabile generale n. 17 e dei principi applicati della contabilità economico-patrimoniale di cui agli allegati n. 1 e n. 4/3 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
2. Il patrimonio degli enti locali è costituito dal complesso di beni e di rapporti giuridici, attivi e passivi, di pertinenza di ciascun ente. Attraverso la rappresentazione contabile del patrimonio è determinata la consistenza netta della dotazione patrimoniale.
3. Gli enti locali includono nel conto del patrimonio i beni del demanio, con specifica distinzione, ferme restando le caratteristiche proprie, in relazione alle disposizioni del codice civile.
4. Gli enti locali valutano i beni del demanio e del patrimonio, comprensivi delle relative manutenzioni straordinarie, secondo le modalità previste dal principio applicato della contabilità economico-patrimoniale di cui all'allegato n. 4/3 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
5. Lo stato patrimoniale comprende anche i crediti inesigibili, stralciati dal conto del bilancio, sino al compimento dei termini di prescrizione. Al rendiconto della gestione è allegato l'elenco di tali crediti distintamente rispetto a quello dei residui attivi.
6. Il regolamento di contabilità può prevedere la compilazione di conti patrimoniali d'inizio e fine mandato degli amministratori.
7. Gli enti locali provvedono annualmente all'aggiornamento degli inventari.
8. Il regolamento di contabilità definisce le categorie di beni mobili non inventariabili in ragione della natura di beni di facile consumo o del modico valore.
9. Lo stato patrimoniale è redatto secondo lo schema di cui all'allegato n. 4/3 al decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
10. Nell'apposita sezione dedicata ai bilanci del sito internet degli enti locali è pubblicato il rendiconto della gestione, il conto del bilancio articolato per capitoli e il rendiconto semplificato per il cittadino di cui all'articolo 11 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Absatz 10 ist gestrichen."

"Il comma 10 viene soppresso."

Gibt es Wortmeldungen? Landesrat Schuler, bitte.

SCHULER (Landesrat für Land- und Forstwirtschaft, Zivilschutz und Gemeinden - SVP): Absatz 10 ist nicht mehr notwendig, weil er bereits in Artikel 52 Absatz 9 enthalten ist.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung über den Änderungsantrag: mit 14 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel? Keine. Dann stimmen wir darüber ab. Ich eröffne die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

Art. 56

Bericht über die Gebarung

1. *Beim Bericht über die Gebarung handelt es sich um ein Dokument, in dem die Gebarung der Körperschaft sowie die relevanten Vorfälle, die nach dem Abschluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, dargestellt werden und alle etwaigen Angaben enthalten sind, welche zum besseren Verständnis der Buchhaltungsdaten nützlich sind. Der Bericht wird gemäß den Modalitäten laut Artikel 11 Absatz 6 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, erstellt.*

Art. 56

Relazione sulla gestione

1. *La relazione sulla gestione è un documento illustrativo della gestione dell'ente, nonché dei fatti di rilievo verificatisi dopo la chiusura dell'esercizio finanziario, contiene ogni eventuale informazione utile a una migliore comprensione dei dati contabili, ed è predisposto secondo le modalità previste dall'articolo 11, comma 6, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Art. 57

Abrechnung der internen Rechnungsführer

1. *Der Ökonom, der Verwahrer der Güter und die anderen Personen laut Artikel 44 Absatz 2 legen den örtlichen Körperschaften innerhalb der Fristen laut der Verordnung betreffend das Rechnungswesen Rechenschaft ab.*

2. *Die Rechnungsführer legen der Abrechnung bezüglich der Geldbeträge und des Sachgebietes die in ihre Zuständigkeit fallenden Unterlagen bei:*

- a) *die Maßnahme betreffend die Legitimierung des Buchhalters zur Durchführung seiner Verwaltungstätigkeit,*
- b) *die Aufstellung nach Art der Güter,*
- c) *die Kopie der von den Rechnungsführern durchgeführten Inventur,*
- d) *die Belege betreffend die Gebarung,*
- e) *die Niederschriften über die Dienstübertragung,*
- f) *die Überprüfungen und die verwaltungsmäßige Entlastung aufgrund von Streichungen, Änderungen und ähnliche,*
- g) *die eventuellen weiteren vom Rechnungshof geforderten Unterlagen.*

3. *Sofern es die Organisation der örtlichen Körperschaft ermöglicht, werden die Abrechnungen und die Informationen bezüglich der Anlagen laut vorstehenden Absätzen auch über EDV-Anlagen gemäß den Modalitäten übermittelt, die in eigens dazu bestimmten Niederschriften festzulegen sind.*

Art. 57

Conto degli agenti contabili interni

1. *L'economista, il consegnatario dei beni e gli altri soggetti di cui all'articolo 44, comma 2, rendono il conto della propria gestione agli enti locali nei termini previsti dal regolamento di contabilità.*

2. *Gli agenti contabili, a denaro e a materia, allegano al conto, per quanto di rispettiva competenza:*

- a) *il provvedimento di legittimazione del contabile alla gestione;*

- b) la lista per tipologie di beni;
 - c) la copia degli inventari tenuti dagli agenti contabili;
 - d) la documentazione giustificativa della gestione;
 - e) i verbali di passaggio di gestione;
 - f) le verifiche e i discarichi amministrativi e per annullamento, variazioni e simili;
 - g) eventuali altri documenti richiesti dalla Corte dei conti.
3. Qualora l'organizzazione dell'ente locale lo consenta, i conti e le informazioni relative agli allegati di cui ai precedenti commi sono trasmessi anche attraverso strumenti informatici, con modalità da definire attraverso appositi protocolli di comunicazione.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Art. 58

Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung

1. Die örtlichen Körperschaften gewährleisten die Erfassung der Gebarungsvorfälle in wirtschaftlich-vermögensrechtlicher Hinsicht unter Einhaltung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes Nr. 17 der wirtschaftlichen Zurechenbarkeit und der angewandten Grundsätze über die Wirtschafts- und Vermögensbuchhaltung laut Anlagen Nr. 1 und Nr. 4/3 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung.

Art. 58

Contabilità economico-patrimoniale

1. Gli enti locali garantiscono la rilevazione dei fatti gestionali sotto il profilo economico-patrimoniale nel rispetto del principio contabile generale n. 17 della competenza economica e dei principi applicati della contabilità economico-patrimoniale di cui agli allegati n. 1 e n. 4/3 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 59

Konsolidierter Haushalt

1. Der konsolidierte Gruppenhaushalt wird nach den Modalitäten laut gesetzesvertretendem Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, erstellt.
2. Der konsolidierte Haushalt wird nach dem Vordruck laut Anlage 11 zum gesetzesvertretenden Dekret vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, aufgestellt.
3. Die örtlichen Körperschaften mit weniger als 10.000 Einwohnern sind bis zum Haushaltsjahr 2018 nicht verpflichtet, den konsolidierten Haushalt aufzustellen.

Art. 59

Bilancio consolidato

1. Il bilancio consolidato di gruppo è predisposto secondo le modalità previste dal decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
2. Il bilancio consolidato è redatto secondo lo schema previsto dall'allegato n. 11 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche.
3. Gli enti locali con popolazione inferiore a 10.000 abitanti possono non predisporre il bilancio consolidato fino all'esercizio finanziario 2018.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Artikel 59 Absatz 3 erhält folgende Fassung: '3. Die örtlichen Körperschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern sind bis zum Haushaltsjahr 2018 nicht verpflichtet, den konsolidierten Haushalt aufzustellen'."

"Il comma 3 dell'articolo 59 è così sostituito: '3. Gli enti locali con popolazione inferiore a 5.000 abitanti possono non predisporre il bilancio consolidato fino all'esercizio 2018'."

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag: mit 17 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

6. TITEL
WIRTSCHAFTLICHE UND
FINANZIELLE ÜBERPRÜFUNG

Art. 60

*Organ für die wirtschaftliche
und finanzielle Überprüfung*

1. Die örtlichen Körperschaften wählen das dreiköpfige Kollegium der Rechnungsprüfer, die auf regionaler Ebene im Verzeichnis der Abschlussprüfer laut gesetzesvertretendem Dekret vom 27. Januar 2010, Nr. 39, oder bei der Kammer der Doktoren in Wirtschaftswissenschaften und der Buchhaltungsfachleute eingetragen sein müssen und die im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels von der Autonomen Region Trentino-Südtirol festgelegten Ausbildungsvoraussetzungen für die Ausübung der Funktionen eines Rechnungsprüfers in den örtlichen Körperschaften im jeweiligen Gebiet erfüllen, wobei die Stimmabgabe auf zwei Mitglieder beschränkt ist. In den örtlichen Körperschaften der Autonomen Provinz Bozen muss die Zusammensetzung des Kollegiums der Rechnungsprüfer im Verhältnis zur Stärke der Sprachgruppen stehen, wie sie aus den Ergebnissen der letzten amtlichen Volkszählung hervorgeht.

2. Zwecks Ausübung der nachträglichen Gebarungskontrolle über die örtlichen Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, in geltender Fassung, veranstaltet die Provinz, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufskammer und den Vertretungsvereinigungen der Rechnungsprüfer, Aus- und Weiterbildungslehrgänge für die in den Verzeichnissen laut Absatz 1 eingetragenen Personen, damit diese spezifische Kompetenzen in den Bereichen erwerben, in denen die Provinz Kontrollfunktionen ausüben.

3. In den Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern wird die wirtschaftliche und finanzielle Überprüfung einem einzigen Rechnungsprüfer anvertraut, welcher mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder unter den Personen nach Absatz 1 gewählt wird. In den Gemeinden mit einer Bevölkerung zwischen 15.000 und 30.000 Einwohnern kann die Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorsehen, dass das Revisionsorgan aus zwei Mitgliedern besteht, und die Modalitäten für seine Tätigkeit regeln. Im letztgenannten Fall wird eines der Mitglieder von der Minderheit im Rat designiert.

TITOLO VI

Revisione economico-finanziaria

Art. 60

Organo di revisione economico-finanziaria

1. Gli enti locali eleggono, con voto limitato a due componenti, il collegio dei revisori dei conti composto da tre membri iscritti, a livello regionale, nel Registro dei revisori legali di cui al decreto legislativo 27 gennaio 2010, n. 39, o all'ordine dei dottori commercialisti e degli esperti contabili, in possesso dei requisiti formativi stabiliti dalla Regione Trentino-Alto Adige/Südtirol ai sensi del comma 2 del presente articolo per lo svolgimento delle funzioni di revisore negli enti locali rientranti nel rispettivo territorio. Negli enti locali della Provincia autonoma di Bolzano la composizione del collegio dei revisori deve adeguarsi alla consistenza dei gruppi linguistici, quale risulta dai dati dell'ultimo censimento ufficiale della popolazione.

2. La Provincia, al fine dell'esercizio del controllo successivo sulla gestione degli enti locali di cui all'articolo 79, comma 3, del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, e successive modifiche, organizza, in collaborazione con il competente ordine professionale e con le associazioni rappresentative dei revisori, percorsi di formazione e aggiornamento per gli iscritti di cui al comma 1, finalizzati all'acquisizione di specifiche competenze nei settori in cui la Provincia svolge funzioni di controllo. Con deliberazione della Giunta provinciale, sentiti il competente ordine professi-

onale e le associazioni rappresentative dei revisori, vengono fissate modalità, frequenza e valutazione di tali percorsi formativi.

3. Nei comuni con popolazione inferiore a 15.000 abitanti la revisione economico-finanziaria è affidata a un solo revisore eletto a maggioranza assoluta dei membri e scelto tra i soggetti di cui al comma 1. Nei comuni con popolazione compresa tra i 15.000 e i 30.000 abitanti il regolamento di contabilità può prevedere che l'organo di revisione sia composto da due componenti, disciplinandone le modalità di funzionamento. In tale ultimo caso, uno dei due componenti viene designato dalle minoranze consiliari.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landeshauptmann Kompatscher und Landesrat Schuler: "Artikel 60 Absatz 2 erhält folgende Fassung: '2. Zwecks Ausübung der nachträglichen Gebarungskontrolle über die örtlichen Körperschaften laut Artikel 79 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, veranstaltet die Provinz, in Zusammenarbeit mit der zuständigen Berufskammer und den Vertretungsvereinigungen der Rechnungsprüfer, Aus- und Weiterbildungslehrgänge für die in den Verzeichnissen laut Absatz 1 eingetragenen Personen, damit diese spezifische Kompetenzen in den Bereichen erwerben, in denen die Provinz Kontrollfunktionen ausübt. Die Durchführungsmodalitäten, die Häufigkeit und die Bewertung dieser Lehrgänge werden nach Anhören der zuständigen Berufskammer und der Vertretungsvereinigungen der Rechnungsprüfer mit Beschluss der Landesregierung festgelegt'."

"Il comma 2 dell'articolo 60 è così sostituito: '2. La provincia, al fine dell'esercizio del controllo successivo sulla gestione degli enti locali di cui all'articolo 79, comma 3, del decreto del Presidente della Repubblica 31 agosto 1972, n. 670, organizza, in collaborazione con il competente ordine professionale e con le associazioni rappresentative dei revisori, percorsi di formazione e aggiornamento per gli iscritti di cui al comma 1, finalizzati all'acquisizione di specifiche competenze nei settori in cui la provincia svolge funzioni di controllo. Con deliberazione della Giunta provinciale, sentiti il competente ordine professionale e le associazioni rappresentative dei revisori, vengono fissate modalità, frequenza e valutazione di tali percorsi formativi'."

Gibt es Wortmeldungen zum Änderungsantrag? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 17 Ja-Stimmen und 10 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 16 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen genehmigt.

Art. 61

Dauer des Auftrages

1. Die Rechnungsprüfer üben ihr Amt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag aus, an dem der Beschluss betreffend die Ernennung für vollstreckbar bzw. für unmittelbar ausführbar erklärt wird, und können nur einmal nacheinander wieder gewählt werden. Sollte ein Mitglied des Kollegiums ersetzt werden, so übt das neu gewählte Mitglied sein Amt bis zum Ablauf der dreijährigen Frist aus, welche ab der Ernennung des Kollegiums zu rechnen ist. Es werden die Bestimmungen betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Verwaltungsorgane angewandt.

Art. 61

Durata dell'incarico

1. L'organo di revisione contabile dura in carica tre anni a decorrere dall'esecutività della deliberazione di nomina o dalla data di immediata eseguibilità e i suoi membri sono rieleggibili continuativamente una sola volta. Ove nei collegi si proceda a sostituzione di un singolo componente la durata dell'incarico del nuovo revisore è limitata al tempo residuo sino alla scadenza del termine triennale, calcolata a decorrere dalla nomina dell'intero collegio. Si applicano le norme relative alla proroga degli organi amministrativi.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 15 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 62

Gründe für den Amtsverlust

1. Der Rechnungsprüfer kann nur bei Nichterfüllung seiner Pflichten abberufen werden, und insbesondere bei Unterlassung der Vorlegung des Berichtes zur Beschlussvorlage des Rates über die Rechnungslegung. Der Amtsverlust erfolgt aufgrund des Ablaufs der Amtszeit, aufgrund einer Kündigung oder infolge der Unmöglichkeit, das Amt für einen in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinde festgesetzten Zeitraum auszuüben, wobei dieser auf jeden Fall mindestens drei Monate umfassen muss.

Art. 62

Cause di cessazione dall'incarico

1. Il revisore è revocabile solo per inadempienza, e in particolare per la mancata presentazione della relazione alla proposta di deliberazione consiliare del rendiconto. La cessazione dall'incarico avviene per scadenza del mandato, per volontarie dimissioni o per impossibilità sopravvenuta a svolgere l'incarico per un periodo di tempo stabilito dal regolamento di contabilità di ciascun ente, di durata comunque non inferiore a tre mesi.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 63

Unvereinbarkeit und Nichtwählbarkeit

1. Das Amt eines Rechnungsprüfers ist unvereinbar mit jenem eines Verwalters oder Rechnungsprüfers bei Formen des Zusammenschlusses oder der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und bei Sonderbetrieben oder Kapitalgesellschaften, die öffentliche Dienste im Gebiet der Gemeinde verwalten.
2. Für die Rechnungsprüfer gelten die im Artikel 2399 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehenen Unvereinbarkeitsfälle, wobei die dort angeführten Verwalter mit den Mitgliedern des Ausschusses der örtlichen Körperschaft übereinstimmen.
3. Die Mitglieder der Organe der örtlichen Körperschaft und diejenigen, die im Zweijahreszeitraum, der der Ernennung vorangeht, das Amt eines Rechnungsprüfers ausgeübt haben, sowie die Mitglieder des Aufsichtsorgans, der Sekretär und die Bediensteten der örtlichen Körperschaft, in der die Rechnungsprüfer eingesetzt werden sollen, dürfen das Amt eines Rechnungsprüfers nicht ausüben.
4. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Beratungs- bzw. sonstige Aufträge von der örtlichen Körperschaft oder von den Organen und Institutionen, die von dieser abhängen oder deren Kontrolle bzw. Aufsicht unterliegen, annehmen.

Art. 63

Incompatibilità e ineleggibilità

1. La carica di revisore è incompatibile con quella di amministratore o di revisore dei conti di forme associative o di cooperazione intercomunali, di aziende speciali o società di capitali che gestiscono servizi pubblici nel territorio del Comune.
2. Si applicano ai revisori le ipotesi di incompatibilità di cui al primo comma dell'articolo 2399 del codice civile, intendendosi per amministratori i componenti dell'organo esecutivo dell'ente locale.
3. L'incarico di revisore non può essere esercitato dai componenti degli organi dell'ente locale e da coloro che hanno ricoperto tale incarico nel biennio precedente alla nomina, dai membri dell'organo di controllo, dal segretario e dai dipendenti dell'ente locale presso cui deve essere nominato l'organo di revisione.
4. I componenti degli organi di revisione contabile non possono assumere incarichi o consulenze presso l'ente locale o presso organismi o istituzioni dipendenti o comunque sottoposti al controllo o vigilanza dello stesso.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 64

● ● ● ● ● ● ● ●

Rechnungsprüfer

1. Das Kollegium der Rechnungsprüfer gilt auch dann als beschlussfähig, wenn nur zwei Mitglieder anwesend sind.
2. Das Kollegium der Rechnungsprüfer oder der alleinige Rechnungsprüfer fasst eine Niederschrift über die Versammlungen, die Inspektionen, die Überprüfungen und über die erlassenen Entscheidungen ab.

Art. 64

Organo di revisione contabile

1. Il collegio dei revisori è validamente costituito anche nel caso in cui siano presenti solo due componenti.
2. Il collegio dei revisori o il revisore unico redige un verbale delle riunioni, ispezioni, verifiche, determinazioni e decisioni adottate.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 18 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 65

*Grenzen für die Auftragserteilung
und Vergütung für die Rechnungsprüfer*

1. Jeder Rechnungsprüfer darf nicht mehr als insgesamt acht Aufträge übernehmen.
2. Für die Zwecke laut Absatz 1 werden auch diejenigen Aufträge berücksichtigt, die aufgrund der Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und von den im Sinne des Artikels 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 279, errichteten Körperschaften erteilt wurde.
3. Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages zur Rechnungsprüfung ist die gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, abgegebene Erklärung, in welcher die Person die Beachtung der Grenzen gemäß Absatz 1 bestätigt.
4. Die örtlichen Körperschaften teilen dem Schatzmeister, dem Regierungskommissariat und der Landesregierung innerhalb von 20 Tagen, nachdem die Ernennungsmaßnahme vollstreckbar geworden ist, die Namen der Personen mit, denen der Auftrag erteilt wurde.

Art. 65

Limiti all'affidamento degli incarichi e compenso dei revisori dei conti

1. Ciascun revisore non può assumere complessivamente più di otto incarichi.
2. Sono rilevanti ai fini del comma 1 anche gli incarichi conferiti dalle forme collaborative intercomunali e dagli enti istituiti ai sensi dell'articolo 7 del decreto del Presidente della Repubblica 22 marzo 1974, n. 279.
3. L'affidamento dell'incarico di revisione è subordinato alla dichiarazione, resa nelle forme di cui al decreto del Presidente della Repubblica 28 dicembre 2000, n. 445, con la quale il soggetto attesta il rispetto dei limiti di cui al comma 1.
4. Gli enti locali comunicano al tesoriere, al Commissariato del governo e alla Giunta provinciale i nominativi dei soggetti cui è affidato l'incarico entro 20 giorni dall'avvenuta esecutività della deliberazione di nomina.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

Art. 66

Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern stehen nachstehende Aufgaben zu:
 - a) Zusammenarbeit mit dem Rat gemäß den in der Satzung und in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen,
 - b) Gutachten, nach den in der Verordnung festgelegten Modalitäten, in den Bereichen:

1) Entwurf zum Haushaltsvoranschlag, Überprüfung der Haushaltsgleichgewichte und der Haushaltsänderungen mit Ausnahme jener, die in die Zuständigkeit des Ausschusses, des Verantwortlichen des Finanzdienstes und der leitenden Beamten fallen, es sei denn, dass das Gutachten ausdrücklich von den Bestimmungen und den Buchhaltungsgrundsätzen vorgesehen ist. Unbeschadet davon, besteht die Notwendigkeit seitens der Rechnungsprüfer, in Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechnungslegung der Gebarung, das Bestehen der Voraussetzungen, welche zu den Haushaltsänderungen geführt haben, die im Laufe des Haushaltsjahres genehmigt wurden, einschließlich jener, die im Laufe der provisorischen Haushaltsgebarung genehmigt wurden, zu überprüfen und in seinem Bericht zu vermerken,

2) Vorschläge über die Anerkennung von außeretatmäßigen Verbindlichkeiten und Vergleichen,

c) Aufsicht über die buchhalterische, finanzielle und wirtschaftliche Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung in Bezug auf die Einhebung der Einnahmen, die Tätigkeit der Ausgaben, den Abschluss von Verträgen, die Verwaltung der Güter, die Vollständigkeit der Unterlagen, die steuerlichen Obliegenheiten und die Buchhaltung sowie die Aufstellung der Inventare,

d) Abfassung des Berichtes zur Beschlussvorlage des Rates betreffend die Genehmigung der Rechnungslegung und zum Entwurf der Rechnungslegung, und zwar innerhalb der in der Verordnung der örtlichen Körperschaft festgesetzten Frist, die mindestens 20 Tage ab dem Tag, an dem diese vom Ausschuss genehmigte Vorlage übermittelt wurde, betragen muss. Der Bericht muss eine eigene Sektion in Bezug auf die etwaige konsolidierte Abschlussrechnung gemäß Artikel 11 Absätze 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, in geltender Fassung, sowie die Bestätigung der Übereinstimmung der Rechnungslegung mit den Ergebnissen der Gebarung sowie Einwände, Bemerkungen und Vorschläge, mit denen Leistungsfähigkeit, Produktivität und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung erreicht werden sollen, enthalten,

e) Bericht zur Beschlussvorlage des Rates über die Genehmigung des konsolidierten Haushalts laut Artikel 59 und zur Vorlage des konsolidierten Haushalts innerhalb der von der Verordnung betreffend das Rechnungswesen vorgesehenen Frist, die mindestens 20 Tage ab dem Tag, an dem diese vom Ausschuss genehmigte Vorlage übermittelt wurde, betragen muss,

f) Berichterstattung an den Rat über schwerwiegende Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, wobei dies im Falle der Verletzung der Bestimmungen betreffend die Amtshaftung dem zuständigen Gericht zu melden ist,

g) Aufsicht über die Anwendung der Kollektivverträge,

h) Aufsicht, was die örtlichen Körperschaften in der Provinz Bozen anbelangt, über die Anwendung der Bestimmungen betreffend die Besetzung der in den Personalordnungen vorgesehenen Stellen entsprechend der Stärke der Sprachgruppen im Sinne des Artikels 62 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, in geltender Fassung, sowie über die Anwendung der Bestimmungen über die Kenntnis der italienischen, der deutschen und der ladinischen Sprache im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung.

2. In den Gutachten gemäß Absatz 1 Buchstabe b) ist eine begründete Stellungnahme in Bezug auf die Angemessenheit, die Folgerichtigkeit und die Zuverlässigkeit des Haushaltsvoranschlages, der Programme und der Projekte enthalten, auch mit Berücksichtigung der Bestätigung des für den Finanzdienst Verantwortlichen, der Änderungen gegenüber dem Vorjahr, der Anwendung der Parameter über die strukturelle Defizitsituation und einer jeden sonstigen wichtigen Information. In den Gutachten werden dem Rat sämtliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der Daten vorgeschlagen. Die Gutachten sind obligatorisch. Der Rat muss die sich daraus ergebenden Maßnahmen erlassen oder in angemessener Weise begründen, weshalb die von den Rechnungsprüfern vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erlassen wurden.

3. Zur Durchführung der Aufgaben laut Absatz 1 haben die Rechnungsprüfer Zugang zu den Akten und Unterlagen der Körperschaft. Überdies steht es ihnen zu, an den Ratssitzungen anlässlich der Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Rechnungslegung sowie an den weiteren Ratssitzungen und, wenn dies in der Satzung der Körperschaft bzw. in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Ferner werden vom Verantwortlichen des Finanzdienstes den Rechnungsprüfern die Bestätigungen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Mittel zur Deckung der in den Beschlüssen vorgesehenen Ausgabenverpflichtungen nicht vorhanden sind.

4. Die Rechnungsprüfer können im Einvernehmen mit der Verwaltung in eigener Verantwortung einen oder mehrere Rechtsträger, die die Voraussetzungen laut Artikel 60 erfüllen, damit beauftragen, bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten, wobei die diesbezüglichen Ausgaben zu ihren Lasten gehen.

Art. 66

Funzioni dei revisori dei conti

1. L'organo di revisione svolge le seguenti funzioni:

a) attività di collaborazione con l'organo consiliare secondo le disposizioni dello statuto e del regolamento;

b) pareri, con le modalità stabilite dal regolamento, in materia di:

1) proposta di bilancio di previsione, verifica degli equilibri e variazioni di bilancio escluse quelle attribuite alla competenza della giunta, del responsabile finanziario e dei dirigenti, a meno che il parere dei revisori sia espressamente previsto dalle norme o dai principi contabili, fermo restando la necessità dell'organo di revisione di verificare, in sede di esame del rendiconto della gestione dandone conto nella propria relazione, l'esistenza dei presupposti che hanno dato luogo alle variazioni di bilancio approvate nel corso dell'esercizio, comprese quelle approvate nel corso dell'esercizio provvisorio;

2) proposte di riconoscimento di debiti fuori bilancio e transazioni;

c) vigilanza sulla regolarità contabile, finanziaria ed economica della gestione relativamente all'acquisizione delle entrate, all'effettuazione delle spese, all'attività contrattuale, all'amministrazione dei beni, alla completezza della documentazione, agli adempimenti fiscali e alla tenuta della contabilità e degli inventari;

d) relazione sulla proposta di deliberazione consiliare di approvazione del rendiconto della gestione e sullo schema di rendiconto entro il termine previsto dal regolamento di ciascun ente locale e comunque non inferiore a 20 giorni, decorrente dalla trasmissione della stessa proposta approvata dall'organo esecutivo. La relazione contiene un'apposita sezione all'eventuale rendiconto consolidato di cui all'articolo 11, commi 8 e 9, del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, e successive modifiche, e l'attestazione sulla corrispondenza del rendiconto alle risultanze della gestione nonché rilievi, considerazioni e proposte tendenti a conseguire efficienza, produttività ed economicità della gestione;

e) relazione sulla proposta di deliberazione consiliare di approvazione del bilancio consolidato di cui all'articolo 59 e sullo schema di bilancio consolidato, entro il termine previsto dal regolamento di contabilità e comunque non inferiore a 20 giorni, decorrente dalla trasmissione della stessa proposta approvata dall'organo esecutivo;

f) referto all'organo consiliare su gravi irregolarità di gestione, con contestuale denuncia ai competenti organi giurisdizionali ove si configurino ipotesi di responsabilità;

g) vigilanza sull'applicazione dei contratti collettivi;

h) vigilanza, negli enti locali della Provincia di Bolzano, sull'applicazione delle norme riguardanti la copertura dei posti previsti dai regolamenti organici secondo la consistenza dei gruppi linguistici ai sensi dell'articolo 62 della legge regionale 4 gennaio 1993, n. 1, e successive modifiche, e sull'applicazione delle norme concernenti la conoscenza della lingua italiana, tedesca e ladina ai sensi del decreto del Presidente della Repubblica 26 luglio 1976, n. 752, e successive modifiche.

2. Nei pareri di cui al comma 1, lettera b), è espresso un motivato giudizio di congruità, di coerenza e di attendibilità contabile delle previsioni di bilancio e dei programmi e progetti, anche tenuto conto dell'attestazione del responsabile del servizio finanziario delle variazioni rispetto all'anno precedente, dell'applicazione dei parametri di deficiarietà strutturale e di ogni altro elemento utile. Nei pareri sono suggerite all'organo consiliare le misure atte ad assicurare l'attendibilità delle impostazioni. I pareri sono obbligatori. L'organo consiliare è tenuto ad adottare i provvedimenti conseguenti o a motivare adeguatamente la mancata adozione delle misure proposte dall'organo di revisione.

3. Al fine di garantire l'adempimento delle funzioni di cui al comma 1 l'organo di revisione ha diritto di accesso agli atti e ai documenti dell'ente e può partecipare alle sedute dell'organo consiliare per l'approvazione del bilancio di previsione e del rendiconto di gestione. Può altresì partecipare alle altre sedute dell'organo consiliare e, se previsto dallo statuto dell'ente o dai regolamenti interni, alle riunioni della giunta. All'organo di revisione sono inoltre trasmesse, da parte del responsabile del

servizio finanziario, le attestazioni di assenza di copertura finanziaria in ordine alle delibere contenenti impegni di spesa.

4. L'organo di revisione, con il consenso dell'amministrazione, può incaricare della collaborazione nella propria funzione, sotto la propria responsabilità e con oneri a proprio carico, uno o più soggetti aventi i requisiti di cui all'articolo 60.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 67

Haftung

1. Die Rechnungsprüfer haften für die Richtigkeit ihrer Erklärungen und müssen ihre Pflichten mit der Sorgfalt erfüllen, die ein Beauftragter anzuwenden hat. Weiters haben sie die Fakten und Unterlagen, mit denen sie sich in Ausübung ihres Amtes befassen, vertraulich zu behandeln.

Art. 67

Responsabilità

1. I revisori rispondono della veridicità delle loro attestazioni e adempiono ai loro doveri con la diligenza del mandatario. Devono inoltre conservare la riservatezza sui fatti e documenti di cui hanno conoscenza per ragione del loro ufficio.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 68

Vergütung für die Rechnungsprüfer

1. Als Höchstvergütung für die Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer oder für den einzigen Rechnungsprüfer gilt jene laut den entsprechenden regionalen Bestimmungen.

2. Die Vergütung für die Rechnungsprüfer wird mit den Beschlüssen über deren Ernennung festgelegt. Sie darf die Tarife nicht übersteigen, die grundsätzlich für jede Kategorie oder Klasse von Körperschaften mit Beschluss des Regionalausschusses nach Anhören der Berufskammern und der Gemeindenverbände auf Landesebene festgesetzt wurden.

Art. 68

Compenso dei revisori dei conti

1. Il compenso massimo attribuibile ai componenti del collegio dei revisori dei conti o al revisore unico è quello previsto dalla relativa normativa regionale.

2. Il compenso per i revisori è stabilito nelle deliberazioni di nomina, in misura non superiore a quella che è determinata sul piano generale, per ogni categoria o classe di enti, con deliberazione della Giunta regionale, sentiti gli ordini professionali e le associazioni rappresentative dei comuni su scala provinciale.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 69

Verweis

1. Die Versammlung des Konsortiums und der Rat des Gemeindenverbundes verfahren bei der Ernennung sowie bei der Festlegung der Voraussetzungen und Unvereinbarkeiten der Rechnungsprüfer nach den Vorschriften dieses Titels, und zwar unter Bezugnahme, was die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums anbelangt, auf die in der Satzung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Bestimmungen gemäß Absatz 1 gelten für die Sonderbetriebe und die Einrichtungen, unbeschadet der im Artikel 45 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, in geltender Fassung, enthaltenen Bestimmungen.

Art. 69

Norma di rinvio

1. *L'assemblea del consorzio o il consiglio dell'unione applicano per quanto riguarda la nomina, i requisiti e le incompatibilità dei revisori dei conti le disposizioni del presente titolo, avuto riferimento per quanto riguarda il numero dei componenti dell'organo di revisione contabile alle disposizioni contenute nello statuto.*
2. *Le norme di cui al comma 1 si applicano alle aziende speciali e alle istituzioni tenuto conto di quanto previsto dall'articolo 45 della legge regionale 4 gennaio 1993, n. 1, e successive modifiche.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

7. TITEL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. KAPITEL

Kontrollen

Art. 70

Verweis auf die regionalen Bestimmungen
über die Ordnung der Gemeinden

1. *Für die Fälle der Auflösung und Enthebung des Rates aus jedweden Grund wird auf die regionalen Bestimmungen in diesem Bereich verwiesen.*
2. *Die Bestimmung laut Artikel 52 Absatz 3 findet erst im Jahr 2017 für die Abschlussrechnung 2016 Anwendung.*

TITOLO VII

Norme transitorie e finali

Capo I

Controlli

Art. 70

Rinvio alla legge regionale sull'ordinamento dei comuni

1. *Per i casi di scioglimento e sospensione del consiglio per qualsiasi motivo, si rinvia alla legge regionale in materia.*
2. *La disposizione di cui all'articolo 52, comma 3, si applica nel 2017 per il rendiconto di gestione 2016.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

2. KAPITEL

Fristen für die Anwendung
des neuen Rechnungswesens

Art. 71

Fristen für die Übernahme und Anpassung
der Verordnung über das Rechnungswesen

1. *Die Räte verabschieden die Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Körperschaft binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und passen diese an die in diesen enthaltenen Grundsätzen an.*
2. *Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Verordnungsbestimmungen der örtlichen Körperschaften, die mit den neuen Landesbestimmungen unvereinbar sind, nicht mehr angewandt.*
3. *Die Bestimmungen des Artikels 23 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, bleiben jedenfalls aufrecht.*
4. *Um die aktiven und passiven Rückstände zum 1. Jänner 2016 dem allgemeinen Grundsatz der finanziellen Zurechenbarkeit gemäß Anlage Nr. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni*

2011, Nr. 118, anzupassen, genehmigen die örtlichen Körperschaften mit Ausschussbeschluss, nach vorheriger Stellungnahme der Rechnungsprüfer, gleichzeitig mit der Genehmigung der Rechnungslegung 2015, die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände. Diese betrifft:

a) die Streichung der eigenen aktiven und passiven Rückstände, denen keine zum 1. Jänner 2016 rechtlich zustande gekommenen und fällig gewordenen Verpflichtungen entsprechen. Nicht gestrichen werden die passiven Rückstände, die durch genehmigte und nicht eingegangene Verschuldung finanziert wurden. Für jeden Rückstand, der gestrichen wurde, da er noch nicht fällig war, werden die Jahre angegeben, in welchen die Verpflichtung fällig wird, und zwar nach den im angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung gemäß Anlage Nr. 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, festgelegten Kriterien. Für jeden gestrichenen passiven Rückstand, der nicht mit rechtlich zustande gekommenen Verpflichtungen verknüpft ist, wird die Art der Deckungsquelle angegeben,

b) die entsprechende Ermittlung des zweckgebundenen Mehrjahresfonds, der unter den Einnahmen des Haushalts 2016 unter gesonderter Angabe des laufenden Teils und des Kapitalanteils in Höhe eines Betrags auszuweisen ist, welcher der Differenz zwischen den passiven Rückständen und den aktiven Rückständen entspricht, die gemäß Buchstabe a) gestrichen wurden, sofern die Differenz positiv ist, und die Neufeststellung des Verwaltungsergebnisses zum 1. Jänner 2016 aufgrund der Neufeststellung der Rückstände gemäß Buchstabe a),

c) die Änderung des ermächtigenden Haushaltsvoranschlags 2016, des ermächtigenden mehrjährigen Haushaltsvoranschlags 2016-2018 und des Haushaltsvoranschlags der Finanzbuchhaltung 2016-2018, der in Anbetracht der Streichung der Rückstände gemäß Buchstabe a) zu Informationszwecken aufgestellt wurde. Insbesondere sind die Einnahmen- und Ausgabenansätze der Jahre 2016, 2017 und 2018 anzupassen, um die erneute Zuordnung der gestrichenen Rückstände und die Aktualisierung der Mittel betreffend den zweckgebundenen Mehrjahresfonds zu ermöglichen,

d) die erneute Zuweisung der in Umsetzung der Vorgaben gemäß Buchstabe a) gestrichenen Einnahmen und Ausgaben zu einem jeden der Jahre, in welchen die Verpflichtung fällig wird, und zwar nach den im angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung gemäß Anlage Nr. 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, festgelegten Kriterien. Die finanzielle Deckung der erneut zweckgebundenen Ausgaben, denen keine neu festgestellten Einnahmen im selben Jahr entsprechen, ist durch den zweckgebundenen Mehrjahresfonds gegeben, mit Ausnahme der Fälle, in denen ein technischer Fehlbetrag gemäß Absatz 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, vorliegt,

e) die Rückstellung im Fonds für zweifelhafte Forderungen eines Anteils des Verwaltungsergebnisses zum 1. Jänner 2016, welches in Durchführung der Vorgaben gemäß Buchstabe b) neu ermittelt wurde. Der Betrag des Fonds wird nach den im angewandten Haushaltsgrundsatz über die Finanzbuchhaltung gemäß Anlage Nr. 4/2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, festgelegten Kriterien ermittelt. Diese Verpflichtung gilt auch, wenn das Verwaltungsergebnis nicht ausreichend oder negativ ist (Verwaltungsfehlbetrag).

5. In Bezug auf die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände werden, sofern vereinbar, die Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118, angewandt.

6. Die fehlende Beschlussfassung über die außerordentliche Neufeststellung der Rückstände zum 1. Jänner 2016, gleichzeitig mit der Genehmigung der Rechnungslegung 2015 kommt mit allen Wirkungen der fehlenden Genehmigung des Haushaltsvoranschlags gleich, wobei die regionalen Bestimmungen in diesem Bereich Anwendung finden.

Capo II

Termini per l'applicazione del nuovo sistema di contabilità

Art. 71

Termini per l'adozione e l'adeguamento del regolamento di contabilità

1. I consigli deliberano il regolamento di contabilità dell'ente entro un anno dalla data di entrata in vigore della presente legge e lo adeguano ai relativi principi.

2. Dall'entrata in vigore della presente legge, non trovano più applicazione le disposizioni regolamentari degli enti locali incompatibili con la nuova disciplina provinciale.

3. Restano salve comunque le disposizioni di cui all'articolo 23, commi 2 e 3, della legge provinciale del 23 dicembre 2014, n.11.

4. Al fine di adeguare i residui attivi e passivi risultanti al 1° gennaio 2016 al principio generale della competenza finanziaria enunciato nell'allegato n. 1 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118, gli enti locali, con deliberazione di giunta, previo parere dell'organo di revisione economico-finanziario, provvedono, contestualmente all'approvazione del rendiconto 2015, al riaccertamento straordinario dei residui, consistente:

a) nella cancellazione dei propri residui attivi e passivi, cui non corrispondono obbligazioni perfezionate e scadute alla data del 1° gennaio 2016. Non sono cancellati i residui passivi finanziati da debito autorizzato e non contratto. Per ciascun residuo eliminato, in quanto non scaduto, sono indicati gli esercizi nei quali l'obbligazione diviene esigibile, secondo i criteri individuati nel principio applicato della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. Per ciascun residuo passivo eliminato, in quanto non correlato a obbligazioni giuridicamente perfezionate, è indicata la natura della fonte di copertura;

b) nella conseguente determinazione del fondo pluriennale vincolato da iscrivere in entrata del bilancio dell'esercizio 2016, distintamente per la parte corrente e per il conto capitale, per un importo pari alla differenza tra i residui passivi e i residui attivi eliminati ai sensi della lettera a), se positiva, e nella rideterminazione del risultato di amministrazione al 1° gennaio 2016 a seguito del riaccertamento dei residui di cui alla lettera a);

c) nella variazione del bilancio di previsione annuale 2016 autorizzatorio, del bilancio pluriennale 2016-2018 autorizzatorio e del bilancio di previsione finanziario 2016-2018 predisposto con funzione conoscitiva, in considerazione della cancellazione dei residui di cui alla lettera a). In particolare gli stanziamenti di entrata e di spesa degli esercizi 2016, 2017 e 2018 sono adeguati per consentire la reimputazione dei residui cancellati e l'aggiornamento degli stanziamenti riguardanti il fondo pluriennale vincolato;

d) nella reimputazione delle entrate e delle spese cancellate in attuazione della lettera a), a ciascuno degli esercizi in cui l'obbligazione è esigibile, secondo i criteri individuati nel principio applicato della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. La copertura finanziaria delle spese reimpegnate cui non corrispondono entrate riaccertate nel medesimo esercizio è costituita dal fondo pluriennale vincolato, salvi i casi di disavanzo tecnico di cui al comma 13 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118;

e) nell'accantonamento di una quota del risultato di amministrazione al 1° gennaio 2016, rideterminato in attuazione di quanto previsto dalla lettera b), al fondo crediti di dubbia esigibilità. L'importo del fondo è determinato secondo i criteri indicati nel principio applicato della contabilità finanziaria di cui all'allegato n. 4/2 del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118. Tale vincolo di destinazione opera, anche se il risultato di amministrazione non è capiente o è negativo (disavanzo di amministrazione).

5. In merito al riaccertamento straordinario dei residui si applicano, in quanto compatibili, le disposizioni del decreto legislativo 23 giugno 2011, n. 118.

6. La mancata deliberazione del riaccertamento straordinario dei residui al 1° gennaio 2016, contestualmente all'approvazione del rendiconto di gestione 2015 è equiparata a ogni effetto alla mancata approvazione del bilancio di previsione, applicando la normativa regionale in materia.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 72

Aufschub für die Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

1. Für die Körperschaften laut Landesgesetz vom 12. Juni 1980, Nr. 16, in geltender Fassung, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches das Buchhaltungssystem ändert, ab 2018 Anwendung.

2. Die Körperschaften laut Artikel 2-bis des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16, in geltender Fassung, wenden das Buchhaltungssystem der Gemeinde an.

 Art. 72

*Rinvio per le Amministrazioni separate
 di beni di usi civici*

1. *Per gli enti di cui alla legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, e successive modifiche, le disposizioni della presente legge, che riformano il sistema della contabilità, trovano applicazione a partire dal 2018.*
2. *Gli enti di cui all'articolo 2-bis della legge provinciale 12 giugno 1980, n. 16, e successive modifiche, adottano il sistema contabile comunale.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 72-bis
 Finanzbestimmung

1. *Dieses Gesetz sieht keine zusätzlichen Ausgaben zu Lasten des Landeshaushaltes vor.*

 Art. 72-bis
 Disposizione finanziaria

1. *La presente legge non comporta ulteriori oneri a carico del bilancio provinciale.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Art. 73
 Inkrafttreten

1. *Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2016 in Kraft.*

 Art. 73
 Entrata in vigore

1. *La presente legge entra in vigore il 1° gennaio 2016.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Dann eröffne ich die Abstimmung: mit 19 Ja-Stimmen und 11 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Stimmabgaberklärungen? Keine. Dann eröffne ich die Schlussabstimmung über den Gesetzentwurf: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Danke, die Sitzung ist geschlossen.

Ore 14.43 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ATZ TAMMERLE; 34; 52

BLAAS; 17; 26; 45; 47; 62; 76

HEISS; 23; 34

KNOLL; 16; 26; 38; 62; 82

KÖLLENSPERGER; 17

KOMPATSCHER; 21

LEITNER; 18; 23

NOGGLER; 26

OBERHOFER; 16

PÖDER; 15; 21; 23; 76

SCHIEFER; 18

SCHULER; 10; 19; 24; 26; 33; 34; 45; 48; 52; 62; 76; 82; 91

STEGER; 24; 76

TSCHURTSCHENTHALER; 12

ZIMMERHOFER; 15; 24